

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**Nr. 22****München, den 22. September****2000**

---

Datum

I n h a l t

Seite

18.8.2000

Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag .....  
1100-3-I670

---

1100-3-I

## Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

vom 18. August 2000

Die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (Bekanntmachung vom 1. August 1985, GVBl S. 705) wird nachstehend in der **ab 11. Juli 2000 geltenden Fassung** neu bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen der Geschäftsordnung vom

- |  |  |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- 19. Juli 1990 (GVBl S. 315)</li> <li>- 24. Oktober 1990 (GVBl S. 540)</li> <li>- 25. April 1991 (GVBl S. 258)</li> <li>- 2. Juli 1991 (GVBl S. 258)</li> <li>- 22. Juli 1992 (GVBl S. 424)</li> <li>- 21. Oktober 1993 (GVBl 1994, S. 24)</li> <li>- 27. Oktober 1994 (GVBl S. 1023)</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- 18. April 1996 (GVBl S. 209)</li> <li>- 16. Juli 1997 (GVBl S. 423)</li> <li>- 28. September 1998 (GVBl S. 917)</li> <li>- 29. Oktober 1998 (GVBl S. 951)</li> <li>- 10. März 1999 (GVBl S. 126)</li> <li>- 13. April 2000 (GVBl S. 338)</li> <li>- 11. Juli 2000 (GVBl S. 553).</li> </ul> |
|--|--|

München, den 18. August 2000

**Der Präsident des Bayerischen Landtags**

B ö h m

1100-3-I

## Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2000

### Inhaltsübersicht

	§§		
<b>I. Die Abgeordneten</b>	<b>1 - 5</b>		
§ 1 Einberufung der 1. Sitzung			
§ 2 Ausweise			
§ 3 Teilnahme an Sitzungen und Aufwandsentschädigung			
§ 4 Behandlung von Verschlussachen			
§ 5 Akteneinsicht und Aktenabgabe			
<b>II. Die Fraktionen</b>	<b>6 - 7</b>		
§ 6 Begriff			
§ 7 Reihenfolge der Fraktionen			
<b>III. Das Präsidium</b>	<b>8 - 14</b>		
§ 8 Zusammensetzung des Präsidiums		§ 10 Aufgaben des Präsidiums	
§ 9 Wahl des Präsidiums		§ 11 Einberufung und Beschlussfähigkeit	
		§ 12 Aufgaben des Präsidenten	
		§ 13 Aufgaben der Stellvertreter des Präsidenten	
		§ 14 Aufgaben der Schriftführer	
		<b>IV. Der Ältestenrat</b>	<b>15 - 17</b>
		§ 15 Zusammensetzung des Ältestenrats	
		§ 16 Aufgaben des Ältestenrats	
		§ 17 Einberufung des Ältestenrats	
		<b>V. Der Zwischenausschuss</b>	<b>18 - 20</b>
		§ 18 Rechte und Pflichten des Zwischenausschusses	
		§ 19 Stärke und Zusammensetzung des Zwischenausschusses	
		§ 20 Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter	

<b>VI. Die Ausschüsse</b>	<b>21 - 43</b>	<b>XI. Gesetzesvorlagen</b>	<b>53 - 60</b>
§ 21 Allgemeines		§ 53 Einbringung von Gesetzesvorlagen	
§ 22 Aufgaben der Ausschüsse		§ 54 Beratung von Gesetzesvorlagen	
§ 23 Stärke der Ausschüsse		§ 55 Erste Lesung	
§ 24 Zusammensetzung der Ausschüsse		§ 56 Zweite Lesung	
§ 25 Vorsitzende und Stellvertreter der Ausschüsse		§ 57 Dritte Lesung	
§ 26 Abberufung von Vorsitzenden und Stellvertretern der Ausschüsse		§ 58 Änderungsanträge	
§ 27 Stellvertretung in den Ausschüssen		§ 59 Rückverweisungen	
§ 28 Bildung von Unterausschüssen		§ 60 Schlussabstimmung	
§ 29 Öffentlichkeit der Ausschüsse		<b>XII. Staatsverträge</b>	<b>61</b>
§ 30 Geheimhaltung		§ 61 Staatsverträge	
§ 31 Niederschriften der nichtöffentlichen und geheimen Sitzungen		<b>XIII. Volksbegehren</b>	<b>62</b>
§ 32 Zuständigkeit und Verweisung		§ 62 Volksbegehren	
§ 32a Teilnahme an Ausschusssitzungen		<b>XIV. Anträge</b>	<b>63 - 68</b>
§ 33 Geschäftsgang in den Ausschüssen		§ 63 Antragstellung und Behandlung der Anträge	
§ 33a Anhörung der kommunalen Spitzenverbände		§ 64 Dringlichkeitsanträge	
§ 34 Schriftführer und dessen Stellvertreter		§ 65 Anträge gemäß Art. 44 BV	
§ 35 Beschlussfähigkeit		§ 66 Änderungsanträge	
§ 36 Zwang zur Einberufung		§ 67 Zurückziehung und Wiedereinbringung von Anträgen	
§ 37 Rückverweisung an die Vollversammlung		§ 68 Anträge zur Geschäftsordnung	
§ 37a Überlegungspause		<b>XV. Anfragen</b>	<b>69 - 77</b>
§ 38 Berichterstattung		§ 69 Interpellationen	
§ 39 Berichterstattung in der Vollversammlung		§ 70 Behandlung von Interpellationen	
§ 40 Anhörungen		§ 71 Anträge zur Interpellation	
§ 41 Reisen		§ 72 Ablehnung der Beantwortung durch die Staatsregierung	
§ 42 Gemeinschaftliche informatorische Sitzungen		§ 73 Fragestunde	
§ 43 Anwendung der Vorschriften für die Vollversammlung		§ 74 Form und Inhalt der Mündlichen Anfragen	
<b>VII. Die Untersuchungsausschüsse</b>	<b>44</b>	§ 75 Aktuelle Stunde	
§ 44 Einsetzung, Aufgaben und Verfahren der Untersuchungsausschüsse		§ 76 Form und Inhalt der Schriftlichen Anfragen	
<b>VIII. Die Kommissionen</b>	<b>45 - 46a</b>	§ 77 Unmittelbarer Verkehr mit der Staatsregierung	
§ 45 Bildung von Kommissionen		<b>XVI. Auskunftserteilung durch die Staatsregierung</b>	<b>78 - 79</b>
§ 45a Enquete-Kommission		§ 78 Auskunftserteilung durch die Staatsregierung	
§ 46 Richter-Wahl-Kommission		§ 79 Erinnerungen zu Auskünften der Staatsregierung	
§ 46a Parlamentarisches Kontrollgremium		<b>XVII. Eingaben und Beschwerden</b>	<b>80 - 87</b>
<b>IX. Wahlen</b>	<b>47 - 51</b>	§ 80 Vorprüfung	
§ 47 Wahlen in der Vollversammlung		§ 81 Unzulässigkeit von Eingaben und Beschwerden	
§ 48 Durchführung der Wahl		§ 82 Stellungnahme der Staatsregierung	
§ 49 Stichwahl		§ 83 Sachaufklärung durch die Ausschüsse	
§ 50 Wahl einer Personenmehrheit		§ 84 Behandlung in den Ausschüssen	
§ 51 Feststellung des Wahlergebnisses		§ 85 Berücksichtigungsbeschlüsse	
<b>X. Drucklegung</b>	<b>52</b>	§ 86 Berichte der Ausschüsse an das Plenum	
§ 52 Drucksachen		§ 87 Mitteilung an den Antragsteller	

<b>XVIII. Verfahren bei Anklagen gegen Mitglieder der Staatsregierung oder des Landtags</b>	<b>88 - 90</b>	<b>XXII. Abstimmung</b>	<b>128 - 141</b>
§ 88 Anklageerhebung		§ 128 Beschlussfähigkeit des Landtags	
§ 89 Verfahren		§ 129 Anzweiflung der Beschlussfähigkeit	
§ 90 Zurücknahme der Klage		§ 130 Fragestellung bei Abstimmung	
<b>XIX. Verfahren bei Verfassungsstreitigkeiten</b>	<b>91 - 93</b>	§ 131 Teilung der Frage	
§ 91 Verfahren		§ 132 Sachliche Abstimmungsregeln	
§ 92 Vertretung		§ 133 Formale Abstimmungsregeln	
§ 93 Zurücknahme der Klage		§ 134 Zählung der Stimmen	
<b>XX. Sitzungen</b>	<b>94 - 124</b>	§ 135 Namentliche Abstimmung	
§ 94 Allgemeines		§ 136 Unzulässigkeit der namentlichen Abstimmung	
§ 95 Aufnahmen in Bild und Ton in öffentlicher Sitzung		§ 137 Form der namentlichen Abstimmung	
§ 96 Legislaturperiode, Tagung, Sitzungsfolge		§ 138 Zweifel über das Ergebnis der Abstimmung	
§ 97 Außerordentliche Tagungen		§ 139 Erklärungen zur Abstimmung	
§ 98 Einberufung		§ 140 Überlegungspause	
§ 99 Ladungsfrist und Art der Einberufung		§ 141 Ausschluss von der Abstimmung	
§ 100 Leitung der Sitzung		<b>XXIII. Beurkundung der Verhandlungen</b>	<b>142 - 146</b>
§ 101 Tagesordnung		§ 142 Niederschrift in der Vollversammlung	
§ 102 Auflösung und Abberufung des Landtags		§ 143 Prüfung des Entwurfs der Niederschrift durch den Redner	
§ 103 Wortmeldung und Worterteilung		§ 144 Zwischenrufe	
§ 104 Übertragung der Wortmeldung		§ 145 Ausfertigung der Beschlüsse	
§ 105 Redeordnung		§ 146 Niederschrift über die Sitzungen der Ausschüsse	
§ 106 Zur Geschäftsordnung		<b>XXIV. Landtagsamt</b>	<b>147 - 148</b>
§ 107 Wortmeldung des Präsidenten		§ 147 Landtagsamt	
§ 108 Art der Rede		§ 148 Dienstordnung	
§ 109 Redezeiten		<b>XXV. Die Geschäftsordnung</b>	<b>149 - 152</b>
§ 110 Persönliche Bemerkung		§ 149 Abweichung von der Geschäftsordnung im Einzelfall	
§ 111 Abgabe von Erklärungen		§ 150 Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall	
§ 112 Unzulässigkeit der Verbindung mit Anträgen		§ 151 Grundsätzliche Auslegung der Geschäftsordnung	
§ 113 Sitzungsleitung des Präsidenten		§ 152 Geltungsdauer der Geschäftsordnung	
§ 114 Aussetzen der Sitzung		<i>Anlage 1</i>	
§ 115 Zwischenrufe		Redezeiten gemäß § 109 Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag	
§ 116 Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen		<i>Anlage 2</i>	
§ 117 Verweisung zur Sache		Bayerisches Petitionsgesetz	
§ 118 Ordnungsmaßnahmen		<i>Anlage 3</i>	
§ 119 Ordnungsrufe		Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtag	
§ 120 Besonders schwere Verstöße		<i>Anlage 4</i>	
§ 121 Einspruch		Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtags	
§ 122 Einspruch bei sofortiger Wortentziehung			
§ 123 Folgen des Ausschlusses			
§ 124 Verhaltensregeln			
<b>XXI. Landtag und Staatsregierung</b>	<b>125 - 127</b>		
§ 125 Herbeirufung eines Mitglieds der Staatsregierung			
§ 126 Anhörung der Staatsregierung			
§ 127 Ausführungen der Staatsregierung außerhalb der Tagesordnung			

## I. Die Abgeordneten

### § 1

#### Einberufung der 1. Sitzung (konstituierende Sitzung)

(1) <sup>1</sup>Die Abgeordneten werden vom bisherigen Präsidenten zu der ersten Sitzung durch eine jedem Abgeordneten zuzustellende Ladung einberufen. <sup>2</sup>Ihr Zweck ist die Wahl des Präsidiums. <sup>3</sup>Diese Sitzung findet spätestens am 15. Tage nach der Wahl, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode statt.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz führt der an Lebensjahren älteste Abgeordnete; falls er ablehnt oder verhindert ist, der nächstälteste, der bereit ist, den Vorsitz zu übernehmen (Alterspräsident). <sup>2</sup>Der Alterspräsident ernennt die zwei jüngsten Abgeordneten zu vorläufigen Schriftführern. <sup>3</sup>Hierauf lässt er die Namen der Abgeordneten aufrufen, stellt die Beschlussfähigkeit des Hauses fest und lässt den Präsidenten wählen.

(3) <sup>1</sup>Anträge auf Vertagung der Sitzung sind unzulässig. <sup>2</sup>Unterbrechungen dürfen insgesamt 24 Stunden nicht überschreiten.

### § 2

#### Ausweise

Die Abgeordneten erhalten für die Dauer der Wahlperiode einen Ausweis.

### § 3

#### Teilnahme an Sitzungen und Aufwandsentschädigung

(1) Die Abgeordneten haben das Recht und entsprechend ihrem Wahlauftrag die Pflicht, an den Sitzungen und Arbeiten des Landtags nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung teilzunehmen.

(2) Die Erfüllung dieser Pflicht wird in der Regel durch die Einzeichnung in die Anwesenheitslisten, durch eine namentliche Abstimmung oder durch die aus den Niederschriften erkennbare Anwesenheit nachgewiesen.

(3) <sup>1</sup>Kann ein Abgeordneter wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen an Vollsitzungen des Landtags nicht teilnehmen, so soll er dies rechtzeitig dem Präsidenten mitteilen. <sup>2</sup>Kann er an Ausschusssitzungen nicht teilnehmen, so soll er dies dem Ausschussvorsitzenden rechtzeitig zur Kenntnis bringen.

(4) Die Gewährung einer Entschädigung und einer mandatsbedingten Aufwandsentschädigung ist im Bayerischen Abgeordnetengesetz geregelt.

### § 4

#### Behandlung von Verschlussachen

<sup>1</sup>Für die Behandlung von Verschlussachen, d.h. aller Angelegenheiten, die im staatlichen Interesse durch besondere Sicherheitsmaßnahmen vor Unbefugten geheim gehalten werden müssen, gilt unbeschadet des § 30 Abs. 4 die Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtags. <sup>2</sup>Sie ist Bestandteil dieser Geschäftsordnung (Anlage 4).

### § 5

#### Akteneinsicht und Aktenabgabe

(1) <sup>1</sup>Die Abgeordneten sind berechtigt, alle Akten einzusehen, die sich in der Verwahrung des Landtagsamts befinden. <sup>2</sup>Für Akten, die dem Landtag auf Grund des Art. 6 Abs. 3 des Bayerischen Petitionsgesetzes (BayPetG) übermittelt werden, gilt § 83 Abs. 3. <sup>3</sup>Die Arbeiten des Landtags oder seiner Ausschüsse, ihrer Vorsitzenden oder Berichterstatter dürfen durch die Akteneinsicht nicht behindert werden. <sup>4</sup>Im Übrigen gilt die Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtags (Anlage 4).

(2) <sup>1</sup>Die Einsichtnahme in persönliche Akten und Abrechnungen, die beim Landtag über Abgeordnete geführt werden, ist nur dem betreffenden Abgeordneten gestattet. <sup>2</sup>Wünschen andere Abgeordnete Einsicht in diese Akten, so darf dies nur mit Zustimmung des betreffenden Abgeordneten und des Präsidenten geschehen.

(3) Die Einsicht in die Verwaltungsakten des Landtags steht jedem Präsidiumsmitglied zu.

(4) <sup>1</sup>Dritten Personen ist die Einsichtnahme in die allgemeinen Akten nur mit Zustimmung des Präsidenten, in persönliche Akten nur mit Zustimmung des betreffenden Abgeordneten und des Präsidenten gestattet. <sup>2</sup>Soweit es sich um die Akten eines Ausschusses handelt, soll der Präsident das Benehmen mit dem Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses herbeiführen.

(5) <sup>1</sup>Zum Gebrauch außerhalb des Landtagsgebäudes werden Akten nur an die Vorsitzenden, Berichterstatter oder Mitberichterstatter der Ausschüsse für ihre Arbeiten abgegeben. <sup>2</sup>Ausnahmen kann der Präsident zulassen.

(6) <sup>1</sup>Akten über nichtöffentliche Sitzungen sowie Mitteilungen und Beratungen, deren Geheimhaltung vom Landtag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist, dürfen nicht außerhalb des Hauses verbreitet werden. <sup>2</sup>In begründeten Fällen kann der Präsident bei Akten über nichtöffentliche Sitzungen Ausnahmen zulassen.

(7) Für Verschlussachen gelten die Bestimmungen der Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtags (Anlage 4).

## II. Die Fraktionen

### § 6

#### Begriff

(1) <sup>1</sup>Fraktionen sind Vereinigungen von Abgeordneten einer Partei, welche bei der vorausgegangenen Landtagswahl mindestens 5% der Gesamtstimmenzahl im Land und mindestens 5 Sitze im Bayerischen Landtag erhalten hat. <sup>2</sup>Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und Abgeordneten sind dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen. <sup>3</sup>Ein Abgeordneter kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Abgeordnete, die Parteien angehören, die vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig erklärt worden sind, können keine Fraktion bilden und nicht Mitglieder einer anderen Fraktion werden.

(3) <sup>1</sup>Die Fraktionen regeln ihre Angelegenheiten einschließlich der Wirtschaftsführung durch Satzungen, die den Grundsätzen dieser Geschäftsordnung, des Bayerischen Fraktionsgesetzes und der Verfassung nicht widersprechen dürfen. <sup>2</sup>Die Satzungen haben auch Bestimmungen für den Fall der Auflösung zu enthalten.

### § 7

#### Reihenfolge der Fraktionen

(1) <sup>1</sup>Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach der Zahl ihrer Mitglieder nach dem Stand bei Beginn der Legislaturperiode. <sup>2</sup>Bei gleicher Anzahl entscheidet die in der Wahl erzielte Gesamtstimmenzahl.

(2) <sup>1</sup>Die Stärke der Fraktionen ist maßgebend für ihren Anteil an den Ausschusssitzen sowie den Stellen der Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Vorschriften des § 16 Abs. 1 finden Anwendung.

## III. Das Präsidium

### § 8

#### Zusammensetzung des Präsidiums

<sup>1</sup>Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem ersten und zweiten Vizepräsidenten und aus dem ersten bis sechsten Schriftführer. <sup>2</sup>Mitglieder des Präsidiums sind auch die nach § 9 Abs. 1 Satz 3 zusätzlich gewählten Schriftführer.

### § 9

#### Wahl des Präsidiums

(1) <sup>1</sup>Das Präsidium wird in der ersten Sitzung aus der Mitte des Landtags für seine Wahldauer gewählt; der Präsident und die Vizepräsidenten jeweils in gesonderten Wahlgängen. <sup>2</sup>Bei der Wahl gilt das d'Hondt'sche Verfahren. <sup>3</sup>Fraktionen, auf die hiernach kein Sitz entfällt, erhalten einen zusätzlichen Schriftführersitz. <sup>4</sup>Die Wahlen erfolgen auf Vorschlag der anteilberechtigten Fraktionen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) <sup>1</sup>Die Angehörigen des Präsidiums können mit Ausnahme des Falles des Art. 44 Abs. 3 Satz 5 BV jederzeit vom Landtag abberufen werden. <sup>2</sup>Ein dahingehender Antrag kann nur von einer Fraktion oder 20 Abgeordneten schriftlich eingebracht werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung hierüber erfolgt ohne Aussprache in geheimer Abstimmung. <sup>4</sup>§ 47 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

### § 10

#### Aufgaben des Präsidiums

(1) <sup>1</sup>Das Präsidium bereitet den Haushaltsplan des Landtags vor. <sup>2</sup>Es verfügt über die Räume im Landtagsgebäude und betreut gemeinsam mit dem Präsidenten die Bücherei des Landtags.

(2) Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Landtags zwischen zwei Tagungen.

(3) <sup>1</sup>Das Präsidium ist oberste Dienstbehörde für die

Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landtagsamtes. <sup>2</sup>Es ernennt und befördert die Beamten des Landtagsamtes, ihm obliegt auch die Einstellung, Entlassung und Eingruppierung der Angestellten und Arbeiter des Landtagsamtes.

(4) Zur Ernennung und Beförderung des Direktors und der Beamten des höheren Dienstes des Landtagsamtes ist die Zustimmung des Ältestenrats erforderlich.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten für den Landesbeauftragten für den Datenschutz und seine Geschäftsstelle entsprechend.

### § 11

#### Einberufung und Beschlussfähigkeit

(1) <sup>1</sup>Das Präsidium wird vom Präsidenten mit einer angemessenen Frist unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Es muss einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes verlangen. <sup>3</sup>Im Präsidium ist keine Vertretung möglich.

(2) <sup>1</sup>Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder einer der Vizepräsidenten und die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

### § 12

#### Aufgaben des Präsidenten

(1) <sup>1</sup>Der Präsident führt die Geschäfte des Landtags. <sup>2</sup>Er vertritt den Staat in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten des Landtags. <sup>3</sup>Er übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Landtagsgebäude aus.

(2) Der Präsident leitet die Sitzungen der Vollversammlung des Landtags.

(3) Der geschäftsführende Präsident kann mit beratender Stimme an allen Sitzungen der Ausschüsse und Unterausschüsse teilnehmen.

(4) Der Präsident übt die Dienstaufsicht über die Angehörigen des Landtagsamtes und den Landesbeauftragten für den Datenschutz aus.

### § 13

#### Aufgaben der Stellvertreter des Präsidenten

<sup>1</sup>Die Vertretung des Präsidenten regelt sich nach der Reihenfolge des § 8. <sup>2</sup>Der Stellvertreter unterstützt den Präsidenten in seiner Amtsführung. <sup>3</sup>Eine Vertretung tritt nur ein, wenn sie der Präsident mit dem zuständigen Stellvertreter vereinbart oder wenn er aus irgendeinem Grund an der Ausübung seines Amtes verhindert ist. <sup>4</sup>Diese Vertretung bedeutet eine Geschäftsführung mit allen Rechten und Pflichten.

### § 14

#### Aufgaben der Schriftführer

(1) <sup>1</sup>Die Schriftführer haben dem Präsidenten in der

Vollversammlung hinsichtlich ihres Aufgabenbereichs Hilfe zu leisten. <sup>2</sup>Sie haben insbesondere die Rednerlisten zu führen, auf die Einhaltung von Redezeiten zu achten, die ordnungsgemäße Durchführung von Abstimmungen und Wahlen zu überwachen, die Stimmen zu zählen und Schriftstücke zu verlesen. <sup>3</sup>Neben diesen Aufgaben können ihnen Pflichten aus ihrer Mitgliedschaft beim Präsidium erwachsen.

(2) Reichen die anwesenden Schriftführer nicht aus, so ernennt der amtierende Präsident Stellvertreter aus der Zahl der anwesenden Mitglieder des Landtags.

#### IV. Der Ältestenrat

##### § 15

##### Zusammensetzung des Ältestenrats

(1) <sup>1</sup>Der Ältestenrat besteht aus dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten und den Vertretern der Fraktionen. <sup>2</sup>Jede Fraktion erhält im Ältestenrat für die angefangene Zahl von je 20 Mitgliedern einen Sitz, mindestens aber einen Sitz. <sup>3</sup>Den Fraktionen obliegt die Ernennung ihrer Mitglieder und der doppelten Anzahl von Stellvertretern im Ältestenrat und deren Aberufung. <sup>4</sup>Sie benennen diese dem Präsidenten schriftlich.

(2) Absatz 1 gilt für Gruppen von Abgeordneten derselben Partei, die wegen Fehlens der Voraussetzung des § 6 Abs. 1 keine Fraktion bilden können, entsprechend.

(3) Der Präsident gibt die benannten Mitglieder und spätere Änderungen dem Landtag bekannt.

(4) Der Ältestenrat wird nach dem erstmaligen Zusammentritt des Landtags gebildet.

##### § 16

##### Aufgaben des Ältestenrats

(1) <sup>1</sup>Der Ältestenrat unterstützt den Präsidenten bei der Durchführung der Geschäfte. <sup>2</sup>Er verteilt gemäß §§ 7 und 23 und vorbehaltlich der Genehmigung der Vollversammlung auf die Fraktionen die Zahl der Ausschusssitze sowie die Stellen der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreter. <sup>3</sup>Für die Stellen der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreter setzt der Ältestenrat nach dem d'Hondt'schen Verfahren die Berechtigungsfolge der Fraktionen fest (Optionsreihe). <sup>4</sup>Den Fraktionen kommt es zu, die Wahl unter den noch offenen Stellen zu treffen. <sup>5</sup>Die Festsetzung der Berechtigungsreihen für die Vorsitzenden und die Stellvertreter erfolgt getrennt.

(2) Die weiteren Aufgaben des Ältestenrats ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

(3) <sup>1</sup>Bei den Sitzungen des Ältestenrats dürfen nur seine Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sein; Ausnahmen hiervon kann der Ältestenrat festlegen. <sup>2</sup>Über den Inhalt der Beratungen des Ältestenrats werden die Fraktionen durch ihre Vertreter, fraktionslose Abgeordnete auf ihren Wunsch durch den Präsidenten unterrichtet.

(4) <sup>1</sup>§ 29 Abs. 4 findet Anwendung. <sup>2</sup>Akteneinsicht ist jedem Abgeordneten gestattet.

##### § 17

##### Einberufung des Ältestenrats

<sup>1</sup>Der Präsident beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen. <sup>2</sup>Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn mindestens vier seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes beantragen. <sup>3</sup>In diesem Fall muss die Sitzung binnen 10 Tagen nach Eingang des Verlangens einberufen werden.

#### V. Der Zwischenausschuss

##### § 18

##### Rechte und Pflichten des Zwischenausschusses

Die Rechte und Pflichten des Zwischenausschusses regeln sich nach Art. 26 und 32 BV.

##### § 19

##### Stärke und Zusammensetzung des Zwischenausschusses

(1) <sup>1</sup>Die Stärke des Zwischenausschusses bestimmt der Landtag. <sup>2</sup>Der Landtag bestellt einmalig die Mitglieder des Zwischenausschusses und für jedes Mitglied einen Stellvertreter nach dem Vorschlag der Fraktionen. <sup>3</sup>Mitglieder und ihre Stellvertreter genießen die Rechte der Art. 27 mit 31 BV.

(2) <sup>1</sup>Die Zusammensetzung des Zwischenausschusses regelt sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (d'Hondt'sches Verfahren); jede Fraktion muss im Zwischenausschuss vertreten sein. <sup>2</sup>§ 23 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Der Landtagspräsident und die Vizepräsidenten des Landtags können nicht Mitglieder des Zwischenausschusses sein (Art. 44 Abs. 3 BV).

##### § 20

##### Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter

Der Zwischenausschuss wählt für die Dauer seines Bestehens aus seinen ordentlichen Mitgliedern einen Vorsitzenden und dessen ersten und zweiten Stellvertreter nach Maßgabe der Bestimmungen des § 9.

#### VI. Die Ausschüsse

##### § 21

##### Allgemeines

(1) Die Ausschüsse sind Organe des Landtags.

(2) Ständige Ausschüsse sind für folgende Angelegenheiten zu bilden:

1. Staatshaushalt und Finanzfragen,
2. Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen,
3. Kommunale Fragen und Innere Sicherheit,
4. Wirtschaft, Verkehr und Technologie,
5. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

6. Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik,
7. Hochschule, Forschung und Kultur,
8. Bildung, Jugend und Sport,
9. Fragen des öffentlichen Dienstes,
10. Eingaben und Beschwerden,
11. Bundes- und Europaangelegenheiten,
12. Landesentwicklung und Umweltfragen.

(3) Der Landtag kann weitere Ausschüsse zur Vorbereitung oder Erledigung bestimmter Fragen bilden und aufheben.

#### § 22

##### Aufgaben der Ausschüsse

<sup>1</sup>Die Ausschüsse haben die Verhandlungen der Vollversammlung vorzubereiten und über Eingaben und Beschwerden zu entscheiden. <sup>2</sup>Soweit die Vollversammlung nicht selbst entscheidet, nimmt der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen die Rechte des Landtags gemäß Art. 64 Abs. 2 BayHO und Art. 65 Abs. 7 BayHO wahr. <sup>3</sup>Die Ausschüsse haben als solche nicht das Recht, Gesetze einzubringen oder Anträge zu stellen.

#### § 23

##### Stärke der Ausschüsse

(1) Die Stärke eines Ausschusses bestimmt der Landtag.

(2) <sup>1</sup>Für die Besetzung der Ausschüsse ist gemäß § 7 Abs. 2 die Stärke der Fraktion maßgebend; dies gilt entsprechend für Gruppen von Abgeordneten derselben Partei, die wegen Fehlens der Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 keine Fraktion bilden können. <sup>2</sup>Durch Beschluss des Landtags können Fraktionen oder Gruppen von Abgeordneten der im vorhergehenden Halbsatz genannten Art, auf die demnach kein Sitz entfällt, in einzelnen Ausschüssen einen zusätzlichen Sitz erhalten.

#### § 24

##### Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Den Fraktionen obliegt die Benennung und Abberufung ihrer Mitglieder in den Ausschüssen.

(2) Der Präsident gibt die benannten Mitglieder und späteren Änderungen dem Landtag bekannt.

#### § 25

##### Vorsitzende und Stellvertreter der Ausschüsse

(1) <sup>1</sup>Der Ausschuss wählt auf Vorschlag der Fraktion, die den Vorschlag für die betreffende Stelle zu machen berechtigt ist, den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter mit Stimmenmehrheit. <sup>2</sup>Sie brauchen der benennenden Fraktion nicht anzugehören. <sup>3</sup>Vorsitzender und Stellvertreter können nicht der gleichen Fraktion angehören. <sup>4</sup>Die Wahl wird vom ältesten Mitglied des Ausschusses geleitet. <sup>5</sup>Der Präsident gibt die Namen der Vorsitzenden der Ausschüsse und ihrer Stellvertreter der Vollversammlung bekannt.

(2) Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gleichzeitig verhindert, so bestimmen die Mitglieder derjenigen Fraktion, der der Vorsitzende angehört, für die Zeit der Verhinderung einen Vorsitzenden.

#### § 26

##### Abberufung von Vorsitzenden und Stellvertretern der Ausschüsse

<sup>1</sup>Ein Vorsitzender eines Ausschusses oder dessen Stellvertreter kann mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Ausschusses abberufen werden. <sup>2</sup>Ein Antrag auf Abberufung kann nur von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Ausschusses eingebracht werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung über den Antrag darf frühestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags erfolgen. <sup>4</sup>Sie erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung. <sup>5</sup>Findet der Antrag eine Zweidrittelmehrheit, so ist der Ausschussvorsitzende bzw. dessen Stellvertreter abberufen. <sup>6</sup>Die berechtigte Fraktion hat dann unverzüglich einen anderen Vorsitzenden oder Stellvertreter vorzuschlagen.

#### § 27

##### Stellvertretung in den Ausschüssen

(1) <sup>1</sup>In den Ausschüssen und Unterausschüssen ist Stellvertretung innerhalb der Fraktionen unbeschränkt und jederzeit zulässig. <sup>2</sup>Die Stellvertretung und deren Wechsel sollen dem Vorsitzenden mitgeteilt werden.

(2) <sup>1</sup>Ist ein Unterausschuss (§ 28) eingesetzt, so kann der Landtag auf Antrag einer Fraktion oder von 20 Abgeordneten sowie auf Antrag des Unterausschusses beschließen, dass die Vertretung im Unterausschuss nur von einem durch die Fraktionen zu benennenden ständigen Stellvertreter wahrgenommen werden kann. <sup>2</sup>Ein Ersatz dieses ständigen Stellvertreters ist nur aus triftigen Gründen möglich und bedarf der Zustimmung des Ältestenrats.

#### § 28

##### Bildung von Unterausschüssen

(1) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung seiner Arbeiten kann jeder Ausschuss aus seiner Mitte Unterausschüsse mit bestimmten Aufträgen einsetzen, sich über ihre Verhandlung berichten lassen und sie wieder auflösen. <sup>2</sup>Die Unterausschüsse haben nicht das Recht, über Eingaben und Beschwerden zu entscheiden.

(2) <sup>1</sup>In einem Unterausschuss muss jede Fraktion, die im Ausschuss vertreten ist, auf ihr Verlangen mindestens einen Sitz haben. <sup>2</sup>Kommt in der Frage der Besetzung keine Einigung zustande, entscheidet der Ältestenrat. <sup>3</sup>Die Vertretung in den Unterausschüssen bestimmt sich nach § 27.

(3) Die Unterausschüsse wählen ihre Vorsitzenden und Stellvertreter, ohne an die Vorschrift des § 7 Abs. 2 gebunden zu sein.

#### § 29

##### Öffentlichkeit der Ausschüsse

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. <sup>2</sup>Allgemeine Ausnahmen beschließt der

Landtag auf Antrag einer Fraktion oder von 20 Abgeordneten oder eines Ausschussvorsitzenden, Ausnahmen von Fall zu Fall der Ausschuss selbst.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 gilt auch für die Behandlung von Petitionen. <sup>2</sup>Der Ausschuss schließt die Öffentlichkeit aus,

1. wenn Rechtsvorschriften die Bekanntgabe von Daten untersagen oder
2. wenn die Gefahr besteht, dass Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich der beschwerdeführenden Person oder Dritter zur Sprache kommen, durch deren öffentliche Erörterung überwiegend schutzwürdige Interessen verletzt würden, oder
3. wenn die Person, welche die Petition eingereicht hat oder für die sie eingereicht wurde, einer öffentlichen Behandlung widerspricht.

<sup>3</sup>Soweit von Seiten der Staatsregierung personenbezogene Daten Dritter übermittelt werden, entscheidet der Ausschuss über deren Geheimhaltung.

(3) Jeder Abgeordnete ist befugt, bei nichtöffentlichen Sitzungen anwesend zu sein.

(4) <sup>1</sup>Auch über nichtöffentliche Verhandlungen sind Mitteilungen über die Ergebnisse der Beratungen in der Öffentlichkeit zulässig. <sup>2</sup>Für Verschlussachen, über die in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt wird, gelten die Bestimmungen der Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtags (**Anlage 4**).

## § 30

### Geheimhaltung

(1) <sup>1</sup>Für einen Beratungsgegenstand oder Teile hiervon kann der Landtag oder der Ausschuss von Fall zu Fall Geheimhaltung beschließen. <sup>2</sup>Die Beratung über den Antrag auf Geheimhaltung erfolgt jeweils in geheimer Sitzung. <sup>3</sup>Im Landtag kann ein solcher Antrag nur von mindestens 50 Abgeordneten oder von der Staatsregierung gestellt werden; im Übrigen gelten die Erfordernisse des Art. 22 Abs. 1 BV. <sup>4</sup>Der Landtag kann Geheimhaltungsbeschlüsse in geheimer Sitzung ganz oder teilweise wieder aufheben.

(2) Hat der Ausschuss geheim verhandelt und muss der Gegenstand von der Vollversammlung beschlossen werden, so beantragt der Berichterstatter, auch für den Landtag Geheimhaltung zu diesem Geschäftsordnungspunkt zu beschließen.

(3) <sup>1</sup>Vom Zeitpunkt der Antragstellung auf Geheimhaltung bis zum Beschluss ihrer Beendigung muss die Besetzung des Ausschusses so beibehalten werden, wie sie im Augenblick der Beschlussfassung über die Geheimhaltung bestand. <sup>2</sup>§ 38 Abs. 2 findet Anwendung. <sup>3</sup>Will eine Fraktion oder eine Gruppe von Antragstellern anstelle ihres so festgelegten Vertreters aus besonderen Gründen einen Wechsel in der Vertretung eintreten lassen, so hat sie hierzu vorher die Zustimmung des Ausschusses einzuholen. <sup>4</sup>Antragsteller ist insoweit bei Fraktionen der Fraktionsvorsitzende oder sein Stellvertreter, bei Gruppen von Antragstellern derjenige, der ursprünglich den Antrag im Ausschuss vertreten hat. <sup>5</sup>Während einer Periode der Geheimhaltung

kann dieser Wechsel nicht öfter als zweimal genehmigt werden. <sup>6</sup>Nur die so Berechtigten haben zu den geheimen Sitzungen Zutritt. <sup>7</sup>Die Verhandlungen dürfen von den jeweils Anwesenden einem anderen außerhalb der Geheimhaltung Stehenden nicht zur Kenntnis gebracht werden.

(4) Für Verschlussachen gelten die Absätze 1 bis 3 nur insoweit, als die Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtags (**Anlage 4**) nichts anderes vorsieht.

## § 31

### Niederschriften der nichtöffentlichen und geheimen Sitzungen

<sup>1</sup>Sowohl in der nichtöffentlichen als in der geheimen Sitzung werden Niederschriften angefertigt. <sup>2</sup>Sie sind vom Protokollführer dem Direktor des Landtagsamtes zur Verwahrung zu übergeben. <sup>3</sup>Die Einsichtnahme in Niederschriften nichtöffentlicher Sitzungen mit Ausnahme der Niederschriften des ehemaligen Sicherheitsausschusses ist jedem Abgeordneten gestattet. <sup>4</sup>Die Einsichtnahme in Niederschriften geheimer Sitzungen ist nur denjenigen gestattet, die innerhalb der Geheimhaltung stehen. <sup>5</sup>In den Niederschriften sind die Teilnehmer der geheimen Sitzungen namentlich festzustellen. <sup>6</sup>Die Mitglieder der Staatsregierung und ihre Beauftragten sind berechtigt, die Niederschriften aller Sitzungen einzusehen. <sup>7</sup>Den von den Mitgliedern der Staatsregierung Beauftragten wird die Einsicht in die Niederschriften geheimer Sitzungen nur gewährt, wenn sie ihre Beauftragung im Einzelfall schriftlich nachweisen. <sup>8</sup>Für Verschlussachen gelten die Bestimmungen der Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtags (**Anlage 4**).

## § 32

### Zuständigkeit und Verweisung

<sup>1</sup>Anträge, soweit sie keinen Gesetzentwurf enthalten, sind vom Präsidenten an den jeweils federführenden Ausschuss zu überweisen. <sup>2</sup>Bestehen zwischen den Ausschussvorsitzenden nach Einholung des Einvernehmens ihrer Stellvertreter divergierende Auffassungen darüber, welcher Ausschuss federführend ist, entscheidet der Ältestenrat.

## § 32a

### Teilnahme an Ausschusssitzungen

(1) <sup>1</sup>Jedes Mitglied des Landtags ist verpflichtet, an den Sitzungen eines Ausschusses teilzunehmen, dem es angehört. <sup>2</sup>Jedes Mitglied des Landtags ist berechtigt, bei Sitzungen eines Ausschusses, dem es nicht angehört, anwesend zu sein. <sup>3</sup>Auf Wunsch soll ihm der Vorsitzende das Wort erteilen; auf Antrag einer Fraktion entscheidet hierüber der Ausschuss.

(2) <sup>1</sup>Die Ausschüsse können Personen, die dem Landtag nicht angehören, Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Ausschuss geben und Sachverständige zu ihren Beratungen hinzuziehen. <sup>2</sup>Soweit aus der Zuziehung von Sachverständigen Kosten erwachsen, ist der Präsident befugt, der Beschlussfassung zu widersprechen und die Entscheidung des Ältestenrats herbeizuführen.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Staatsregierung und ihre Beauftragten haben zu den Sitzungen der Ausschüsse Zutritt. <sup>2</sup>Ihnen ist auf Wunsch jederzeit das Wort zu erteilen.

### § 33

#### Geschäftsgang in den Ausschüssen

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Ausschüsse werden von den Vorsitzenden oder deren Stellvertretern anberaumt. <sup>2</sup>Soweit im Einzelfall auf Antrag eines Viertels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion der Ausschuss über Zeit und Tagesordnung einer Sitzung beschließt, sind der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter zur entsprechenden Einberufung verpflichtet. <sup>3</sup>Geschäftsordnungsanträge nach Satz 2 können jederzeit während einer Sitzung gestellt und müssen in dieser Sitzung entschieden werden; § 106 findet Anwendung. <sup>4</sup>In dringenden Fällen oder im Einvernehmen mit dem Ältestenrat kann auch der Landtagspräsident einen Ausschuss unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. <sup>5</sup>Ausschusssitzungen während der Verhandlungen der Vollversammlung bedürfen der Genehmigung des Präsidenten.

(2) <sup>1</sup>Der Ausschussvorsitzende oder sein Stellvertreter setzen die Tagesordnung fest; dabei sind Entscheidungen des Ausschusses nach Absatz 1 Satz 2 zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die dem Ausschuss nicht zur Beratung zugewiesen sind, setzt die Aufnahme in die Tagesordnung das Einvernehmen zwischen dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter oder einen Ausschussbeschluss voraus.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschussmitglieder werden mit der Zustellung der Tagesordnung zu den Ausschusssitzungen geladen. <sup>2</sup>Soweit nicht der Ausschuss etwas anderes entscheidet, ist nur auf einen bestimmten Sitzungsbeginn zu laden. <sup>3</sup>Das Ende der Sitzung richtet sich ohne Rücksicht auf den Ablauf eines Kalendertages ausschließlich nach § 101 Abs. 4, soweit nicht im Einzelfall von den Vorsitzenden im Einvernehmen mit ihren Stellvertretern abweichende Regelungen getroffen werden.

(4) <sup>1</sup>Die Beratungen über einen Gegenstand finden in der Regel nur in dem hierfür ausschließlich oder hauptsächlich zuständigen Ausschuss („federführender Ausschuss“) statt. <sup>2</sup>Nach Zustandekommen einer vorläufigen Beschlussempfehlung im federführenden Ausschuss können andere Ausschüsse („mitberatende Ausschüsse“) binnen vier Arbeitswochen den Gegenstand beraten und dem federführenden Ausschuss gegenüber eine Stellungnahme abgeben. <sup>3</sup>Eine Mitberatung erfolgt nur, wenn sie binnen zwei Arbeitswochen nach dem Zustandekommen der vorläufigen Beschlussempfehlung im federführenden Ausschuss vom Vorsitzenden des mitberatenden Ausschusses, seinem Stellvertreter, von den Antragstellern oder einer Fraktion dem Landtagsamt schriftlich angezeigt wird. <sup>4</sup>Die jeweilige Frist beginnt mit dem Ablauf der Arbeitswoche, in der die vorläufige Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zustande gekommen ist. <sup>5</sup>Empfiehlt der federführende Ausschuss dem Landtag mit Zustimmung der Antragsteller, die Erledigung des Beratungsgegenstandes festzustellen, findet keine Mitberatung statt. <sup>6</sup>Die Beratungen und die Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse sollen sich in der Regel nur auf Gesichtspunkte des eigenen Zustän-

digkeitsbereichs beziehen. <sup>7</sup>Weichen die Empfehlungen der mitberatenden Ausschüsse von der vorläufigen Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses ab, entscheidet der Vorsitzende des federführenden Ausschusses im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter, ob sich der Ausschuss nochmals mit der Angelegenheit befassen soll. <sup>8</sup>Kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet der Ausschuss. <sup>9</sup>Abschließend wird eine endgültige Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses erstellt. <sup>10</sup>Der Beschlussempfehlung wird ein schriftlicher Kurzbericht über den Beratungsablauf, das Abstimmungsverhalten in den Ausschüssen sowie über etwaige abweichende Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse angefügt.

(5) <sup>1</sup>Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse kann vom Vorsitzenden des federführenden Ausschusses im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden verlängert oder verkürzt werden. <sup>2</sup>Soweit kein Einvernehmen erzielt wird, entscheidet der Ältestenrat.

(6) <sup>1</sup>Auf Antrag einer Fraktion hat sich ein Ausschuss in jedem Fall mitberatend mit einer Angelegenheit zu befassen. <sup>2</sup>Der Antrag ist an den jeweiligen Ausschussvorsitzenden zu richten.

(7) <sup>1</sup>Federführender Ausschuss für das Finanzausgleichsgesetz, hierzu vorgelegte Änderungsgesetze und den Staatshaushalt ist der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen. <sup>2</sup>Das Finanzausgleichsgesetz und hierzu vorgelegte Änderungsgesetze werden im Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit mitberaten. <sup>3</sup>Eine Mitberatung dieser Gesetze sowie des Staatshaushalts durch andere Fachausschüsse erfolgt nicht. <sup>4</sup>Haushaltswirksame Angelegenheiten sind vom Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen, soweit er nicht federführend ist, mitzubearbeiten. <sup>5</sup>Soweit er mitberatend tätig ist, nimmt er gegenüber dem federführenden Ausschuss hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem geltenden Haushalt und künftigen Haushalten Stellung.

(8) Alle Gesetzesinitiativen, Staatsverträge und zustimmungsbedürftigen Rechtsverordnungen prüft der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen auf ihre Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit als „endberatender Ausschuss“.

(9) <sup>1</sup>Der federführende Ausschuss entscheidet über die Zurückstellung eines Gegenstandes. <sup>2</sup>Sind die für eine Zurückstellung maßgeblichen Gesichtspunkte weggefallen, beginnt nach entsprechender Ausschussentscheidung eine neue Mitberatungsfrist von vier Arbeitswochen.

### § 33a

#### Anhörung der kommunalen Spitzenverbände

(1) <sup>1</sup>Berät der federführende Ausschuss eine Vorlage, die wesentliche Belange der Gemeinden oder Gemeindeverbände berührt, so soll den kommunalen Spitzenverbänden rechtzeitig vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. <sup>2</sup>Vorlagen in diesem Sinne sind Gesetzentwürfe, Staatsverträge (Zustimmungsverfahren nach Art. 72 Abs. 2 BV), Rechtsverordnungen der Staatsregierung, die der Zustimmung des Landtags bedürfen, Anträge und Dringlichkeitsanträge, die dem federführenden Ausschuss zugewiesen sind.

(2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des federführenden Ausschusses leitet im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter entsprechende Vorlagen den in Betracht kommenden kommunalen Spitzenverbänden zu und setzt ihnen eine angemessene Frist, in der Regel sechs Wochen, zur möglichen schriftlichen Stellungnahme. <sup>2</sup>Bei Dringlichkeitsanträgen können Stellungnahmen nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Zeitpunkt der Beratung im Ausschuss vorliegen. <sup>3</sup>Von der Zuleitung kann abgesehen werden, wenn die Auffassungen der kommunalen Spitzenverbände aus der Begründung einer Vorlage ersichtlich sind. <sup>4</sup>Der Vorsitzende des federführenden Ausschusses entscheidet im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter, ob über die schriftliche Stellungnahme hinaus eine mündliche Erörterung im Ausschuss stattfindet. <sup>5</sup>Wird sie von einem schriftlich angehörten kommunalen Spitzenverband unverzüglich verlangt, so soll diesem Verlangen entsprochen werden. <sup>6</sup>Der Vorsitzende leitet schriftliche Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände rechtzeitig der Staatsregierung zu und unterrichtet sie von dem Verlangen nach Satz 5. <sup>7</sup>Kommt ein Einvernehmen nach Satz 1 bzw. Satz 4 nicht zustande, entscheidet der Ausschuss.

(3) <sup>1</sup>Mitberatenden Ausschüssen leitet der federführende Ausschuss die Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände sowie die Ergebnisse der mündlichen Erörterung zu. <sup>2</sup>Die kommunalen Spitzenverbände erhalten einen Auszug aus dem Protokoll über die Beratungen im federführenden Ausschuss. <sup>3</sup>Die Rechte der Ausschüsse nach § 40 bleiben unberührt.

(4) <sup>1</sup>Bei grundlegenden Veränderungen von Gesetzesinitiativen und zustimmungsbedürftigen Rechtsverordnungen in der parlamentarischen Beratung sollen die kommunalen Spitzenverbände vor der Endberatung erneut Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme erhalten. <sup>2</sup>Absatz 2 findet entsprechend Anwendung.

#### § 34

##### Schriftführer und dessen Stellvertreter

<sup>1</sup>Der Ausschuss kann selbstständig einen Schriftführer und dessen Stellvertreter wählen, denen die Aufgaben des § 14 Abs. 1 sinngemäß obliegen. <sup>2</sup>Im Bedarfsfall leiten sie die Ausschusssitzung.

#### § 35

##### Beschlussfähigkeit

(1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eröffnet die anberaumte Sitzung. <sup>2</sup>Im Bedarfsfall wählt sich der Ausschuss einen Verhandlungsleiter.

(2) <sup>1</sup>Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Die Beschlussfähigkeit wird angenommen, solange sie nicht von einem Mitglied bezweifelt wird.

(3) <sup>1</sup>Wird die Beschlussfähigkeit bezweifelt und die Beschlussunfähigkeit vom amtierenden Vorsitzenden festgestellt, so unterbricht dieser zunächst die Sitzung auf eine bestimmte Zeit. <sup>2</sup>Ist nach dieser Zeit die Beschlussfähigkeit noch nicht eingetreten, so vertagt er die Sitzung. <sup>3</sup>Über die Tagesordnungspunkte dieser

vertagten Sitzung kann in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit abgestimmt werden.

#### § 36

##### Zwang zur Einberufung

(1) Auf Verlangen von einem Viertel der Mitgliederzahl des Ausschusses hat der Vorsitzende binnen zwei Wochen eine Ausschusssitzung einzuberufen, wenn mindestens ein Tagesordnungspunkt vorliegt.

(2) <sup>1</sup>Liegt ein Beratungspunkt dem federführenden Ausschuss länger als vier Wochen vor, so muss ihn der Vorsitzende auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder als ersten Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzen und diese damit beginnen. <sup>2</sup>In diesem Falle ist Absetzung ohne Sachberatung nicht zulässig.

(3) <sup>1</sup>Es dürfen längere Sitzungsunterbrechungen als drei Wochen nicht stattfinden. <sup>2</sup>Die sitzungsfreie Zeit wird auf die Fristen nicht angerechnet.

#### § 37

##### Rückverweisung an die Vollversammlung

Auf Antrag einer Fraktion oder von 20 Abgeordneten kann ein Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags in der Vollversammlung verlangen, dass Beratungsgegenstände, die einem federführenden Ausschuss länger als acht Wochen ohne Sachberatung vorgelegen haben, auf die Tagesordnung der nächsten Vollversammlung gesetzt werden.

#### § 37a

##### Überlegungspause

<sup>1</sup>Der Vorsitzende kann vor wichtigen abschließenden Sachentscheidungen des Ausschusses (Schlussabstimmung über eine Vorlage) eine Überlegungspause bis zu 30 Minuten einschalten. <sup>2</sup>Er muss es tun, wenn es eine Fraktion verlangt.

#### § 38

##### Berichterstattung

(1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende ernennt für jeden Gegenstand einen Berichterstatter und Mitberichterstatter. <sup>2</sup>Dabei soll er alle Ausschussmitglieder gleichmäßig heranziehen. <sup>3</sup>Über Vorlagen der Staatsregierung und von Abgeordneten der sie tragenden Fraktionen wird von Mitgliedern dieser Fraktionen, über Vorlagen von Abgeordneten der Oppositionsfraktionen von deren Mitgliedern Bericht erstattet. <sup>4</sup>Berichterstatter und Mitberichterstatter geben eine Abstimmungsempfehlung bekannt.

(2) <sup>1</sup>Berät der Ausschuss über Anträge von Abgeordneten, die nicht dem Ausschuss angehören, so kann der an erster Stelle unterzeichnete Antragsteller oder bei dessen Verhinderung der jeweils nächst Mitunterzeichnete mit beratender Stimme teilnehmen. <sup>2</sup>Der den Antrag Vertretende hat das Recht, seinen Antrag zu begründen, sich an der Aussprache zu beteiligen und vor dem Schlusswort des Berichterstatters nochmals das Wort zu nehmen.

## § 39

## Berichterstattung in der Vollversammlung

(1) <sup>1</sup>Grundsätzlich findet in der Vollversammlung eine Berichterstattung nicht statt. <sup>2</sup>Über die Beratungen des federführenden Ausschusses wird in der Vollversammlung, sofern eine Einzelbehandlung erfolgt, zu

1. Petitionen,
2. Verfassungsstreitigkeiten,
3. Immunitätsangelegenheiten,
4. Wahlprüfungen,
5. Untersuchungsausschussberichten,
6. Haushaltsgesetzen (einschließlich Finanzausgleichsänderungsgesetzen) und
7. Anträgen im Zusammenhang mit der Entlastung von Staatsregierung und Bayerischem Obersten Rechnungshof

mündlich berichtet, soweit dies eine Fraktion verlangt. <sup>3</sup>Der Bericht besteht in einer unparteiischen kurzen Zusammenfassung der im Protokoll der Ausschusssitzungen festgelegten Ansichten und Anträge des Ausschusses. <sup>4</sup>Verschiedenartige Meinungen der Ausschussmitglieder muss er erkennen lassen.

(2) <sup>1</sup>Die Berichterstattung obliegt den gemäß § 38 vom Vorsitzenden ernannten Berichterstattern. <sup>2</sup>Der Ausschuss kann eine andere Regelung treffen.

(3) <sup>1</sup>Ein Mitglied des federführenden Ausschusses, das bei der Abstimmung gegen die Mehrheit gestimmt hat, kann die Berichterstattung in der Vollversammlung ablehnen. <sup>2</sup>In diesem Fall bestimmt der Ausschussvorsitzende den Berichterstatter für die Vollversammlung.

(4) Bei Verhinderung des Berichterstatters in der Vollversammlung kann der Präsident ein anderes Mitglied des federführenden Ausschusses mit der Berichterstattung beauftragen.

## § 40

## Anhörungen

(1) <sup>1</sup>Ein Ausschuss kann zur Information über einen Gegenstand seiner Beratung die Durchführung einer Anhörung von Sachverständigen, Interessenvertretern und anderen Auskunftspersonen beschließen. <sup>2</sup>Auf Verlangen eines Fünftels seiner Mitglieder aus den Fraktionen, die nicht die Staatsregierung stützen, ist der Ausschuss verpflichtet, bis zu zwei Anhörungen pro Kalenderjahr zu beschließen. <sup>3</sup>Die Beschlussfassung hierüber ist nur zulässig, wenn ein entsprechender Antrag auf der Tagesordnung des Ausschusses steht. <sup>4</sup>Soweit aus der Zuziehung von Sachverständigen, Interessenvertretern und anderen Auskunftspersonen Kosten erwachsen, ist der Präsident befugt, der Beschlussfassung zu widersprechen und die Entscheidung des Ältestenrats herbeizuführen.

(2) Beschließt der Ausschuss eine Begrenzung der Anzahl der anzuhörenden Personen, so benennen die Fraktionen entsprechend ihrem Stärkeverhältnis nach

d'Hondt die anzuhörenden Personen, wobei jede Fraktion mindestens eine Person benennen kann.

(3) Die Bestimmungen des § 30 (Geheimhaltung) und § 105 (Redeordnung) finden entsprechende Anwendung.

(4) <sup>1</sup>Die Ladung der Sachverständigen erfolgt durch den Präsidenten. <sup>2</sup>Dieser übermittelt den Sachkundigen die jeweilige Fragestellung und fordert sie auf Wunsch des Ausschusses zur Einreichung einer kurzen schriftlichen Stellungnahme auf.

## § 41

## Reisen

(1) <sup>1</sup>Soweit erforderlich, können die Ausschüsse oder einzelne Mitglieder im Auftrag des Ausschusses in Angelegenheiten, die mit den im Ausschuss zu behandelnden Fragen in sachlichem Zusammenhang stehen, mit Genehmigung des Präsidenten Reisen unternehmen. <sup>2</sup>Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn nach Ansicht des Präsidenten dieser Sachzusammenhang nicht vorliegt oder zu erwarten steht, dass durch die Reise erhebliche Kosten entstehen.

(2) Bei Ablehnung durch den Präsidenten entscheidet auf Antrag der Ältestenrat.

## § 42

## Gemeinschaftliche informatorische Sitzungen

<sup>1</sup>Ausschüsse können zu gemeinschaftlichen informatorischen Sitzungen zusammentreten. <sup>2</sup>Falls sich die Vorsitzenden nicht einigen, regelt der Ältestenrat den Vorsitz. <sup>3</sup>Über Sachfragen ist nach Ausschüssen getrennt abzustimmen. <sup>4</sup>Jeder einzelne Ausschuss kann jederzeit das Ausscheiden aus der gemeinschaftlichen informatorischen Sitzung beschließen.

## § 43

## Anwendung der Vorschriften für die Vollversammlung

<sup>1</sup>Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die für die Vollversammlung maßgebenden Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend auch für die Ausschüsse. <sup>2</sup>Eine Zweite Lesung von Gesetzesvorlagen findet jedoch nur auf besonderen Beschluss des Ausschusses statt.

## VII. Die Untersuchungsausschüsse

## § 44

## Einsetzung, Aufgaben und Verfahren der Untersuchungsausschüsse

Einsetzung, Aufgaben und Verfahren der Untersuchungsausschüsse bestimmen sich nach der Bayerischen Verfassung und dem Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags (BayRS 1100-4-I) in der jeweils gültigen Fassung (**Anlage 3**).

## VIII. Die Kommissionen

### § 45

#### Bildung von Kommissionen

<sup>1</sup>Die Kommissionen sind Hilfsorgane des Landtags; sie entstehen dadurch, dass der Landtag durch Beschluss oder Gesetz Abgeordnete entsendet, um bestimmte Aufgaben wahrzunehmen. <sup>2</sup>Der Auftrag ist konkret festzulegen. <sup>3</sup>Die Beendigung der Tätigkeit einer Kommission wird durch Beschluss des Landtags festgestellt. <sup>4</sup>Die Kommissionen können durch Beschluss des Landtags oder durch eigenen Beschluss für die Dauer ihres Bestehens den Vorschriften der Geheimhaltung unterworfen werden.

### § 45a

#### Enquete-Kommission

(1) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Freistaats Bayern fallen, kann der Landtag eine Enquete-Kommission einsetzen, der neben Abgeordneten auch andere Personen, die nicht Mitglieder des Landtags sind, angehören können. <sup>2</sup>Auf Antrag eines Fünftels seiner Mitglieder ist er dazu verpflichtet. <sup>3</sup>Der Antrag muss den Auftrag der Kommission bezeichnen und soll ein zeitliches Ziel für den Abschluss der Arbeiten vorgeben.

(2) <sup>1</sup>Die Mitgliederzahl der Enquete-Kommission wird vom Landtag festgelegt. <sup>2</sup>Die Zahl der Abgeordneten muss die Zahl der übrigen Kommissionsmitglieder übersteigen. <sup>3</sup>Die Abgeordneten und eine gleiche Zahl von Vertretern werden vom Landtag nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (d'Hondt) bestellt, wobei jede Fraktion mindestens ein Mitglied entsenden kann, auch wenn sich dadurch die Zahl der Mitglieder nach Satz 1 erhöht. <sup>4</sup>Die übrigen Mitglieder werden im Einvernehmen mit den Fraktionen vom Landtag bestellt; wird kein Einvernehmen erzielt, erfolgt die Bestellung auf Vorschlag der Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke (d'Hondt); jede Fraktion kann mindestens ein Mitglied benennen.

(3) <sup>1</sup>Die Vollversammlung des Landtags bestellt die Vorsitzenden der Enquete-Kommissionen sowie deren Stellvertreter. <sup>2</sup>Vorsitzende und Stellvertreter müssen jeweils verschiedenen Fraktionen angehören. <sup>3</sup>Das Vorschlagsrecht für die Vorsitzenden der Enquete-Kommissionen einer Wahlperiode steht den Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke im Landtag zu; für die Berechtigungsfolge der Fraktionen findet das d'Hondt'sche Verfahren Anwendung. <sup>4</sup>Die betroffenen Fraktionen können einvernehmlich von der Berechtigungsfolge abweichen.

(4) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Enquete-Kommission sind grundsätzlich nichtöffentlich. <sup>2</sup>Auf Antrag eines Fünftels der jeweiligen Mitgliederzahl sind allgemeine Ausnahmen vom Landtag, Ausnahmen von Fall zu Fall von der Kommission zu beschließen.

(5) <sup>1</sup>Die Enquete-Kommission hat einen schriftlichen Bericht so rechtzeitig vorzulegen, dass bis zum Ende der Wahlperiode eine Aussprache darüber im Landtag stattfinden kann. <sup>2</sup>Sofern ein abschließender Bericht nicht erstattet werden kann, ist ein Zwi-

schenbericht vorzulegen, auf dessen Grundlage der Landtag entscheidet, ob die Kommission ihre Arbeit fortsetzt oder einstellt.

(6) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Enquete-Kommission, die nicht dem Landtag angehören, erhalten eine pauschale Grundentschädigung, Sitzungsgeld und Reisekostenvergütung entsprechend den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes. <sup>2</sup>Die Höhe der Grundentschädigung und des Sitzungsgeldes wird jeweils vom Präsidium des Landtags festgesetzt. <sup>3</sup>Für die Mitglieder des Landtags gelten die Bestimmungen des Abgeordnetengesetzes, insbesondere Art. 6 und 7 BayAbgG. <sup>4</sup>Die von der Enquete-Kommission beigezogenen Sachverständigen und sonstigen Personen werden entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

(7) Im Übrigen finden die Vorschriften über die Ausschüsse sinngemäß Anwendung.

### § 46

#### Richter-Wahl-Kommission

<sup>1</sup>Zur Vorbereitung der Wahl der berufsrichterlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs bildet der Landtag gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) eine ständige Kommission. <sup>2</sup>Diese besteht aus dem Vorsitzenden und neun Vertretern der Fraktionen, für die jeweils zwei Stellvertreter zu benennen sind. <sup>3</sup>Den Vorsitz führt der Präsident des Landtags oder im Verhinderungsfall einer der Vizepräsidenten. <sup>4</sup>Die Aufteilung der Mitglieder auf die Fraktionen erfolgt mit Ausnahme des Vorsitzenden gemäß dem Verfahren nach d'Hondt. <sup>5</sup>Fraktionen, auf die danach kein Sitz entfällt, erhalten einen zusätzlichen Sitz. <sup>6</sup>Den Fraktionen obliegt die Benennung der Mitglieder und deren Stellvertreter. <sup>7</sup>Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für das Verfahren in Ausschüssen.

### § 46a

#### Parlamentarisches Kontrollgremium

<sup>1</sup>Der Landtag wählt ein Parlamentarisches Kontrollgremium (PKG) nach den Vorschriften des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes (PKGG). <sup>2</sup>Die Bestimmungen über die Ausschüsse gelten entsprechend, soweit im Gesetz und in der Geschäftsordnung des PKG nichts anderes geregelt ist.

## IX. Wahlen

### § 47

#### Wahlen in der Vollversammlung

(1) <sup>1</sup>Soweit in einem Gesetz Wahlen durch den Landtag vorgeschrieben sind, erfolgen sie in der Vollversammlung. <sup>2</sup>Soweit jene Gesetze nichts anderes bestimmen, gelten für die Wahlen folgende Regeln:

1. Die Wahl findet geheim statt.

2. Für die Geheimhaltung ist durch Bereitstellung von Namenskarten und amtlichen Stimmzetteln Sorge zu tragen.
3. Es werden getrennte Urnen für die Namenskarten und für die Stimmzettel bereitgestellt.
4. Namenskarte und Stimmzettel sind im Beisein des Stimmberechtigten von einem Schriftführer bzw. einem Mitarbeiter des Landtagsamts in die jeweilige Urne zu werfen.

(2) Wahlvorschläge können von jedem wahlberechtigten Abgeordneten gemacht werden.

(3) Die Vollversammlung kann von geheimer Wahl Abstand nehmen, es sei denn, ein Drittel der Mitglieder widerspricht.

#### § 48

##### Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl erfolgt durch Kennzeichnung eines Kandidaten oder einer Liste oder durch die Beschriftung des Stimmzettels mit einem Namen.

(2) Für die Wahl ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen - Enthaltungen ausgenommen - erforderlich.

(3) <sup>1</sup>Unverändert abgegebene Stimmzettel gelten als Enthaltungen. <sup>2</sup>Verändert abgegebene Stimmzettel sind ungültig. <sup>3</sup>Dies gilt nicht, sofern es sich um eine Veränderung im Sinn des Absatzes 1 handelt oder die Veränderung lediglich die Worte „Ja“, „Nein“, „Enthaltung“ oder gleich bedeutende Formulierungen beinhaltet.

#### § 49

##### Stichwahl

<sup>1</sup>Erreicht keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit (§ 48 Abs. 2), so findet Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erlangt haben. <sup>2</sup>Steht infolge Stimmgleichheit nicht fest, welche Bewerber in die Stichwahl kommen, so gilt Folgendes:

1. Erreichen mehr als zwei Bewerber die höchste Stimmenzahl, so wird unter ihnen die Wahl wiederholt.
2. Erreichen mehr als ein Bewerber die zweithöchste Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl kommt.

<sup>3</sup>Ergibt sich bei der Stichwahl Stimmgleichheit, wird die Stichwahl wiederholt. <sup>4</sup>Erreichen dabei wiederum beide Bewerber die gleiche Stimmenzahl, entscheidet das Los.

#### § 50

##### Wahl einer Personenmehrheit

(1) <sup>1</sup>Ist eine Personenmehrheit - im Gegensatz zur Wahl mehrerer Personen, die zur gleichen Zeit, aber nicht in einem Wahlgang gewählt werden - zu wählen, so erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen des Verhält-

niswahlrechts. <sup>2</sup>Der Präsident gibt zwei Wochen vor der Wahl den Termin bekannt.

(2) <sup>1</sup>Jeder Abgeordnete kann bis spätestens eine Woche vor der Wahl eine Liste beim Präsidenten einreichen, die nicht mehr Namen enthalten darf, als Personen zu wählen sind. <sup>2</sup>Die eingereichten Listen sind nach der Reihenfolge ihres Eingangs zu nummerieren und zu einem Stimmzettel zusammenzufassen. <sup>3</sup>Jeder Bewerber kann nur auf einer Liste kandidieren.

(3) <sup>1</sup>Erscheint ein Bewerber auf mehr als einer Liste, so muss er spätestens 3 Tage vor der Wahl dem Präsidenten gegenüber unwiderruflich erklären, auf welcher Liste er kandidieren will. <sup>2</sup>Erfolgt diese Erklärung nicht fristgerecht, so ist der Bewerber auf allen Listen zu streichen. <sup>3</sup>Für dadurch ausgefallene Bewerber können bis 24 Stunden vor Beginn der Wahlsitzung von dem Vorschlagenden Ersatzbewerber benannt werden.

(4) <sup>1</sup>Jeder Abgeordnete hat eine Stimme, mit der er eine der Listen wählt. <sup>2</sup>Häufeln und Streichen von Listenkandidaten ist unzulässig und für die Vergabe der Sitze unbeachtlich.

(5) Die zu vergebenden Sitze sind den Listen verhältnismäßig nach den für sie abgegebenen Stimmen zuzuteilen; das d'Hondt'sche Verfahren findet Anwendung.

(6) Innerhalb der Liste werden die Sitze den Bewerbern nach der Reihenfolge des Vorschlags zugeteilt.

(7) <sup>1</sup>Werden nur von den Fraktionen Listen eingereicht und beschließt der Ältestenrat, die Vorschläge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer Stärke zu einem gemeinsamen Wahlvorschlag zusammenzufassen, so stimmt die Vollversammlung darüber in einfacher Form ab. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn eine Fraktion oder mindestens 20 Abgeordnete bis zum Beginn der Wahl widersprechen.

#### § 51

##### Feststellung des Wahlergebnisses

(1) <sup>1</sup>Nach Schluss der Wahl stellt der Präsident das Ergebnis fest. <sup>2</sup>Zur Ermittlung der Unterlagen zieht er die Schriftführer heran.

(2) <sup>1</sup>Die Feststellungen des Präsidenten unterliegen der Nachprüfung durch den Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen, zu dessen Sitzungen jeder Abgeordnete Zutritt hat. <sup>2</sup>Gegen die Entscheidungen des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen steht jedem Abgeordneten die Anfechtungsklage zum Verfassungsgerichtshof zu.

## X. Drucklegung

#### § 52

##### Drucksachen

Vorlagen der Staatsregierung, Anträge der Abgeordneten einschließlich Begründung, Beschlussempfehlungen mit Bericht der jeweils federführenden Ausschüsse, Beschlüsse der Vollversammlung, Berichte

der Untersuchungsausschüsse, Interpellationen einschließlich Antwort der Staatsregierung und Schriftliche Anfragen nach § 76 Abs. 2 werden gedruckt und entsprechend den Festlegungen des Präsidiums den Mitgliedern des Landtags sowie dem Ministerpräsidenten und den Staatsministerien zugeleitet.

## XI. Gesetzesvorlagen

### § 53

#### Einbringung von Gesetzesvorlagen

(1) <sup>1</sup>Gesetzesvorlagen werden von einzelnen Abgeordneten oder von Fraktionen eingebracht. <sup>2</sup>Sie sind von den jeweiligen Initiatoren, Fraktionsvorlagen vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Von den Fraktionen hierzu ermächtigte Mitarbeiter sind ebenfalls zur Unterschrift befugt. <sup>4</sup>Sie sind dem Landtagsamt namentlich mitzuteilen.

(2) Gesetzesvorlagen der Staatsregierung sind durch den Ministerpräsidenten einzureichen.

(3) Für die Einbringung von Volksbegehren gelten Art. 74 BV und die Bestimmungen des Landeswahlgesetzes.

(4) <sup>1</sup>Alle Gesetzesvorlagen sind beim Landtag zu Händen des Präsidenten einzureichen. <sup>2</sup>Der Vorlage soll ein Vorblatt vorangestellt werden, in dem die Punkte

- Problem
- Lösung
- Alternativen
- Kosten

angesprochen werden. <sup>3</sup>Im Anschluss an den Gesetzestext kann dieser allgemein und/oder bezogen auf die einzelnen Bestimmungen begründet werden. <sup>4</sup>Neue Gesetze sollen in Artikel (Art.), Änderungsgesetze in Paragrafen (§) gegliedert werden. <sup>5</sup>Bei Gesetzesvorlagen, in denen es um Angelegenheiten geht, welche die Gemeinden oder die Gemeindeverbände berühren, sind in dem Punkt „Kosten“ die Kosten, die den Gemeinden oder den Gemeindeverbänden durch die Ausführung des beabsichtigten Gesetzes voraussichtlich entstehen werden, ausführlich darzustellen.

### § 54

#### Beratung von Gesetzesvorlagen

<sup>1</sup>Gesetzesvorlagen werden in zwei Lesungen erledigt, wenn nicht eine Dritte Lesung beantragt wird. <sup>2</sup>Antragsberechtigt sind der Ältestenrat, eine Fraktion oder 20 Abgeordnete.

### § 55

#### Erste Lesung

(1) <sup>1</sup>Die Gesetzesvorlagen sind auf die Tagesordnung des Landtags zu setzen und der Ersten Lesung zu unterstellen. <sup>2</sup>In dieser Lesung werden nur die

Grundsätze der Vorlage besprochen. <sup>3</sup>Änderungsanträge können in dieser Lesung nicht gestellt werden. <sup>4</sup>Verfällt die Gesetzesvorlage nicht der Ablehnung, so beschließt der Landtag, welchem federführenden Ausschuss sie zur Weiterbehandlung zuzuweisen ist.

(2) <sup>1</sup>Zwischen der Mitteilung der Gesetzesvorlagen an die Abgeordneten und der Ersten Lesung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Tagen liegen. <sup>2</sup>§ 99 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

### § 56

#### Zweite Lesung

(1) <sup>1</sup>Die Zweite Lesung beginnt frühestens am dritten Tag nach der abschließenden Beratung des endberatenden Ausschusses. <sup>2</sup>Die endgültige Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses muss den Abgeordneten spätestens 24 Stunden vor Beginn der Zweiten Lesung in schriftlicher Form zugänglich sein.

(2) Es findet eine allgemeine Aussprache statt, sofern nicht der Landtag mit Zweidrittelmehrheit auf sie verzichtet.

(3) <sup>1</sup>Eine Einzelberatung oder eine Einzelabstimmung findet nur statt, wenn dies von einem Abgeordneten oder einer Fraktion verlangt wird. <sup>2</sup>Der Antrag muss bis zum Beginn der nächsten Vollversammlung gestellt werden. <sup>3</sup>Die Einzelberatung bzw. Einzelabstimmung kann über jede einzelne selbstständige Bestimmung oder über mehrere Bestimmungen gemeinsam erfolgen. <sup>4</sup>Wird kein Antrag auf Einzelabstimmung gestellt, wird zum Abschluss der Zweiten Lesung über alle Teile der Gesetzesvorlage gemeinsam abgestimmt. <sup>5</sup>Die §§ 131 und 132 finden Anwendung.

(4) <sup>1</sup>Sind in der Zweiten Lesung alle wesentlichen Teile einer Gesetzesvorlage abgelehnt worden, so unterbleibt jede weitere Beratung und Abstimmung. <sup>2</sup>Die ausdrückliche Feststellung hierüber trifft der Präsident.

### § 57

#### Dritte Lesung

(1) Eine Dritte Lesung erfolgt auf Grund der Beschlüsse der Zweiten Lesung.

(2) <sup>1</sup>Sie schließt sich unmittelbar der Zweiten an, wenn sachliche Änderungen der Gesetzesvorlage nicht beschlossen sind oder nicht eine Fraktion oder 20 Abgeordnete widersprechen. <sup>2</sup>Sind in der Zweiten Lesung Änderungen beschlossen worden, so kann die Dritte Lesung erst nach Aushändigung der Beschlüsse der Zweiten Lesung erfolgen, wenn dies eine Fraktion oder 20 Abgeordnete verlangen.

(3) <sup>1</sup>Sie beginnt mit einer allgemeinen Aussprache nur dann, wenn in Zweiter Lesung keine allgemeine Aussprache stattgefunden hat oder eine solche von einer Fraktion oder von 20 Abgeordneten verlangt wird. <sup>2</sup>Eine Einzelberatung oder Einzelabstimmung kann ein Abgeordneter oder eine Fraktion nur zu Bestimmungen verlangen, zu denen in Zweiter Lesung Änderungen beschlossen wurden. <sup>3</sup>Wird kein Antrag auf Einzelabstimmung gestellt, wird zum Abschluss der Dritten Lesung über alle Teile der Gesetzesvorlage gemeinsam abgestimmt.

## § 58

## Änderungsanträge

(1) Änderungen zu Gesetzentwürfen in Zweiter Lesung können beantragt werden, solange die Beratung eines Gesetzentwurfes noch nicht abgeschlossen ist.

(2) Änderungen zu Gesetzentwürfen in Dritter Lesung dürfen sich nur auf diejenigen Bestimmungen beziehen, zu denen in Zweiter Lesung Änderungen beschlossen wurden.

(3) <sup>1</sup>Anträge auf Wiederherstellung des ursprünglichen Wortlauts der Gesetzesvorlage oder von Teilen der Gesetzesvorlage sind Änderungsanträge. <sup>2</sup>Änderungsanträge dürfen bei Gesetzesvorlagen, die eine Änderung bestehender Gesetze zum Inhalt haben, nur zu solchen Einzelvorschriften gestellt werden, die bereits in den Ausschüssen behandelt worden sind.

## § 59

## Rückverweisungen

<sup>1</sup>Der Landtag kann in jedem Zeitpunkt der Lesungen die Vorlage zur weiteren Vorberatung an Ausschüsse zurückverweisen. <sup>2</sup>Dabei ist sicherzustellen, dass sich auch der federführende Ausschuss und der endberatende Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen nochmals mit der Angelegenheit befassen und die Beschlussempfehlung mit Bericht entsprechend ergänzt wird. <sup>3</sup>Die wiederholte Zurückverweisung ist ausgeschlossen, es sei denn, dass durch einen Änderungsantrag eine Regelung begehrt wird, die im federführenden Ausschuss oder im endberatenden Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen noch nicht erörtert worden ist.

## § 60

## Schlussabstimmung

<sup>1</sup>Nach Beendigung der abschließenden Lesung wird über die Annahme oder Ablehnung der Gesetzesvorlage abgestimmt (Schlussabstimmung). <sup>2</sup>Sind die Beschlüsse der abschließenden Lesung unverändert geblieben, so erfolgt die Schlussabstimmung unmittelbar. <sup>3</sup>Wurden Änderungen vorgenommen, so muss die Schlussabstimmung auf Verlangen von einer Fraktion oder 20 Abgeordneten ausgesetzt werden, bis die Beschlüsse zusammengestellt und verteilt sind. <sup>4</sup>Soweit es sich um eine Verfassungsänderung handelt, ist die Zweidrittelmehrheit (Art. 75 Abs. 2 BV) nur in der Schlussabstimmung erforderlich.

## XII. Staatsverträge

## § 61

## Staatsverträge

<sup>1</sup>Staatsverträge werden in zwei Lesungen behandelt. <sup>2</sup>Die Vorschriften des Abschnitts XI finden mit der Maßgabe Anwendung, dass keine Einzelabstimmungen stattfinden, sondern Abstimmungen nur über den ganzen Vertrag erfolgen können.

## XIII. Volksbegehren

## § 62

## Volksbegehren

<sup>1</sup>Volksbegehren sind wie Regierungsvorlagen, jedoch binnen dreier Monate nach Unterbreitung zu behandeln und, wenn sie der Landtag nicht unverändert annimmt, mit einem eigenen Gesetzentwurf oder ohne einen solchen der Staatsregierung so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Volksentscheid innerhalb von sechs Monaten nach der Unterbreitung stattfinden kann. <sup>2</sup>Über einen aus der Mitte des Landtags eingebrachten Antrag, dem Volk einen eigenen Gesetzentwurf im Sinn von Satz 1 vorzulegen, findet nur eine Lesung statt.

## XIV. Anträge

## § 63

## Antragstellung und Behandlung der Anträge

(1) Anträge und Änderungsanträge können außer von den Abgeordneten auch von Fraktionen gestellt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Anträge müssen mit den Worten eingeleitet sein: „Der Landtag wolle beschließen:“. <sup>2</sup>Auf Wunsch der Antragsteller kann der Antrag mit einer kurzen Begründung versehen werden. <sup>3</sup>Antrag und Begründung müssen sachlich gehalten sein.

(3) Auf Anträge, die nach Form oder Inhalt einen Missbrauch des Rechtes, Anträge zu stellen, darstellen, finden die Vorschriften des § 69 Abs. 2 Anwendung.

(4) <sup>1</sup>Anträge, die nicht in die Zuständigkeit des Freistaates Bayern fallende Angelegenheiten betreffen, können vom Präsidenten zurückgewiesen werden. <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidung ist Einspruch zum Ältestenrat möglich, der abschließend entscheidet.

(5) Anträge, die den Landtag als solchen oder seine Mitglieder betreffen, sollen vor ihrer Einbringung oder Behandlung in den Ausschüssen im Ältestenrat beraten werden.

(6) <sup>1</sup>Die Anträge werden in den Ausschüssen grundsätzlich in einer Lesung behandelt. <sup>2</sup>Die Vollversammlung beschließt über diese Anträge ohne Aussprache in einer Gesamtabstimmung. <sup>3</sup>Hierzu werden alle Anträge in einer der Tagesordnung beigefügten Liste zusammengefasst. <sup>4</sup>In die Liste werden auch alle Verfassungsstreitigkeiten und Immunitätsangelegenheiten aufgenommen.

(7) Die Vollversammlung berät und entscheidet gesondert über in der Liste nach Absatz 6 enthaltene Vorlagen, wenn der Ältestenrat die Behandlung im Plenum bestimmt oder ein Abgeordneter oder eine Fraktion bis zum Beginn der Vollsitzung die Behandlung im Plenum schriftlich beantragt.

(8) <sup>1</sup>Ein Antrag kann nur mit dem Einverständnis der Antragsteller bzw. der Mehrheit der Ausschuss-

mitglieder der Fraktion, der die Antragsteller angehören, wesentlich geändert werden. <sup>2</sup>Wird dieses Einverständnis verweigert, ist nur die Ablehnung des Antrags möglich, wenn sich für die Annahme des Antrags in unveränderter oder nur unwesentlich geänderter Fassung keine Mehrheit findet.

#### § 64

##### Dringlichkeitsanträge

(1) <sup>1</sup>Jede Fraktion kann zu den im Jahresplan vorgesehenen Sitzungsfolgen jeweils drei Dringlichkeitsanträge (Kontingentanträge) einreichen, wobei eine Dringlichkeitsprüfung nach Absatz 3 entfällt. <sup>2</sup>Dringlichkeitsanträge zum Plenum müssen bei einer Sitzungsfolge Dienstag/Mittwoch bzw. einer vollständigen Sitzungswoche spätestens am Dienstag der Sitzungswoche um 14.15 Uhr, bei einer Sitzungsfolge Donnerstag/Freitag bzw. einer eintägigen Donnerstagsitzung spätestens am Mittwoch der Sitzungswoche um 16.00 Uhr eingereicht werden. <sup>3</sup>Dringlichkeitsanträge anderer Fraktionen zum gleichen Thema können bis spätestens 12.00 Uhr des folgenden Tages ohne Anrechnung auf das jeweilige Kontingent nachgereicht werden. <sup>4</sup>Gemeinsame Dringlichkeitsanträge aller Fraktionen werden ebenfalls nicht auf das jeweilige Kontingent angerechnet.

(2) <sup>1</sup>Die Vollversammlung soll grundsätzlich über Dringlichkeitsanträge im Sinn von Absatz 1 abschließend befinden. <sup>2</sup>Eine Überweisung als Dringlichkeitsantrag an den jeweils federführenden Ausschuss kann mit Mehrheit beschlossen werden, sofern nicht die antragstellende Fraktion Widerspruch erhebt. <sup>3</sup>Soweit eine Behandlung im Plenum aus Zeitgründen nicht mehr möglich ist, sind sie als Dringlichkeitsanträge dem federführenden Ausschuss zu überweisen. <sup>4</sup>Dringlichkeitsanträge, die den Landtag als solchen oder seine Mitglieder betreffen, insbesondere Dringlichkeitsanträge auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses oder einer Enquete-Kommission, sind stets an den federführenden Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen zu überweisen.

(3) <sup>1</sup>Die Dringlichkeitsanträge werden im Plenum in einer nach Fraktionen festgelegten Reihenfolge aufgerufen: F (Fraktion) 1, F 2, F 3 usw. <sup>2</sup>Diese Reihenfolge wird bei jeder Sitzungsfolge so geändert, dass sich ein fortlaufender Wechsel zwischen den Dringlichkeitsanträgen der Fraktionen ergibt, d.h. für die folgende Sitzungsfolge: F 2, F 3, F 1 usw. und für die nächstfolgende Sitzungsfolge: F 3, F 1, F 2 usw. <sup>3</sup>Die Fraktion, die das Thema der Aktuellen Stunde vorschlagen kann, kommt bei der Reihenfolge des Aufrufs jeweils erst nach den anderen Fraktionen zum Zuge. <sup>4</sup>Daraus ergeben sich bestimmte Rangziffern für den Aufruf der Dringlichkeitsanträge. <sup>5</sup>Die Fraktionen müssen spätestens bis zum Ablauf der jeweiligen Einreichungsfrist nach Absatz 1 Satz 2 dem Landtagsamt mitteilen, in welcher Reihenfolge ihre Dringlichkeitsanträge innerhalb des Rangziffernsystems aufgerufen werden sollen. <sup>6</sup>Die Redezeit für die Beratung der Dringlichkeitsanträge bemisst sich nach Nummer 1.6. der Anlage 1.

(4) <sup>1</sup>Neben den nach Absatz 1 zulässigen Kontingentanträgen können eine Fraktion oder 20 Abgeordnete Dringlichkeitsanträge zur Beratung im Ausschuss einreichen. <sup>2</sup>Dringlich ist in diesem Fall ein Antrag nur dann, wenn er bei Behandlung im grundsätzlich vorge-

sehen Verfahren gegenstandslos würde. <sup>3</sup>Der Präsident überweist diese Anträge nach Prüfung der Dringlichkeit an den jeweils federführenden Ausschuss. <sup>4</sup>Verneint er die Dringlichkeit, weist er den Antrag mangels Dringlichkeit zurück. <sup>5</sup>Hiergegen ist Einspruch zum Ältestenrat möglich, der abschließend entscheidet.

(5) <sup>1</sup>Dringlichkeitsanträge, die vom Präsidenten oder vom Plenum an den federführenden Ausschuss überwiesen werden, sind vom Ausschussvorsitzenden auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. <sup>2</sup>Sie dürfen nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Abgeordneten vertagt werden.

#### § 65

##### Anträge gemäß Art. 44 BV

<sup>1</sup>Anträge auf Erörterung der Frage, ob der Landtag die Voraussetzungen des Art. 44 Abs. 3 Satz 2 BV als gegeben erachtet, können nur von einer Fraktion oder 20 Abgeordneten eingebracht werden. <sup>2</sup>Anträge, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt. <sup>3</sup>Zulässige Anträge müssen auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden und können an keine Ausschüsse zur Vorbereitung verwiesen werden. <sup>4</sup>Eine Vertagung ist nicht zulässig. <sup>5</sup>Zwischen dem Schluss der Aussprache und der Entscheidung über den Antrag muss eine Frist von 48 Stunden sein.

#### § 66

##### Änderungsanträge

Änderungsanträge können bis zum Schluss der Aussprache gestellt und bis zum Beginn der Abstimmung zurückgezogen werden.

#### § 67

##### Zurückziehung und Wiedereinbringung von Anträgen

(1) <sup>1</sup>Anträge können bis zum Beginn der Abstimmung zurückgezogen werden. <sup>2</sup>Zurückgezogene Anträge können erneut gestellt werden.

(2) Wenn und soweit der Landtag einen Antrag abgelehnt hat, kann ein neuer Antrag, falls er den gleichen Gegenstand betrifft und den gleichen Inhalt hat, während der gleichen Landtagstagung nur auf Verlangen der Mehrheit des Landtags oder nach Ablauf eines Jahres wieder eingebracht werden.

(3) Ein neuer Antrag, der die Aufhebung eines Beschlusses verlangt, durch den ein Antrag angenommen wurde, ist vor Ablauf eines Jahres nicht zulässig.

#### § 68

##### Anträge zur Geschäftsordnung

<sup>1</sup>Anträge zur Geschäftsordnung sind bis zum Beginn der Abstimmung oder der Wahl zulässig. <sup>2</sup>Sie können von jedem Abgeordneten mündlich gestellt werden.

## XV. Anfragen

### § 69

#### Interpellationen

(1) <sup>1</sup>Große öffentliche Anfragen an die Staatsregierung über besonders wichtige Angelegenheiten (Interpellation) können nur von einer Fraktion oder 20 Abgeordneten eingebracht werden. <sup>2</sup>Die Interpellation muss sachlich gehalten sein und bedarf der Schriftform; eine kurz gefasste schriftliche Begründung ihrer Veranlassung ist zulässig.

(2) <sup>1</sup>Interpellationen, die nach Form oder Inhalt einen Missbrauch des Fragerechts darstellen, kann der Präsident zurückweisen. <sup>2</sup>Die Zurückweisung bedarf der schriftlichen Begründung und ist den Interpellanten zuzustellen. <sup>3</sup>Diese können binnen einer Frist von einem Monat Einspruch beim Ältestenrat einlegen. <sup>4</sup>Der Einspruch muss schriftlich begründet werden. <sup>5</sup>Dem Einspruch ist Rechnung zu tragen, wenn nicht mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Ältestenrats widersprechen. <sup>6</sup>Der Ältestenrat entscheidet innerhalb des Landtags endgültig. <sup>7</sup>Der Präsident hat den Ältestenrat unverzüglich nach Eingang des Einspruchs einzuberufen. <sup>8</sup>Entscheidet dieser nicht innerhalb einer Woche nach Eingang des Einspruchs, so hat der Präsident auf Verlangen der Interpellanten die Entscheidung des Landtags über den Einspruch herbeizuführen.

(3) <sup>1</sup>Interpellationen sind nur zulässig für Angelegenheiten, in denen die Staatsregierung unmittelbar oder mittelbar zuständig ist. <sup>2</sup>Unzulässige Interpellationen soll der Präsident zurückweisen. <sup>3</sup>Gegen diese Entscheidung ist Einspruch zum Ältestenrat möglich, der abschließend entscheidet.

### § 70

#### Behandlung von Interpellationen

(1) <sup>1</sup>Interpellationen müssen vom Präsidenten der Staatsregierung unverzüglich zugeleitet werden. <sup>2</sup>Die Staatsregierung soll dem Präsidenten binnen vier Wochen mitteilen, ob und wann sie die jeweilige Interpellation beantworten kann oder aus welchem Grund eine Beantwortung nicht möglich erscheint.

(2) <sup>1</sup>Nach der Beantwortung der Interpellation durch die Staatsregierung veranlasst das Landtagsamt die Zuleitung der Antwort an die Fraktionen und Interpellanten sowie die Drucklegung gemäß § 52. <sup>2</sup>Eine Aussprache zur Interpellation findet nur statt, wenn dies von einer Fraktion oder den Interpellanten innerhalb von 4 Arbeitswochen nach Zuleitung der Antwort beantragt wird; sie erfolgt frühestens eine Woche nach der Antragstellung. <sup>3</sup>In der Aussprache hat die interpellierende Fraktion das erste Wort.

(3) <sup>1</sup>Falls bei der Antragstellung nach Absatz 2 Satz 2 keine Behandlung im Plenum beantragt wurde, erfolgt die Aussprache in dem für den Sachkomplex zuständigen Ausschuss oder in einer gemeinsamen Sitzung mehrerer Ausschüsse. <sup>2</sup>Über die Sitzung des Ausschusses bzw. der Ausschüsse wird ein Wortprotokoll gefertigt.

(4) Wurde eine Aussprache nach Absatz 2 Satz 2 be-

antragt und hat diese nicht innerhalb einer Frist von 6 Arbeitswochen nach Antragstellung stattgefunden, so legt auf Antrag der Interpellanten der Ältestenrat einen Termin für die Behandlung fest.

### § 71

#### Anträge zur Interpellation

<sup>1</sup>Anträge zur Interpellation können nur lauten, dass die Antwort der Staatsregierung der Meinung des Landtags entspricht oder nicht entspricht. <sup>2</sup>Sie müssen von einer Fraktion oder 20 Abgeordneten unterstützt sein. <sup>3</sup>Die Abstimmung über solche Anträge muss auf Verlangen von einer Fraktion oder 20 Abgeordneten auf den nächsten Sitzungstag verschoben werden.

### § 72

#### Ablehnung der Beantwortung durch die Staatsregierung

<sup>1</sup>Lehnt die Staatsregierung überhaupt oder für die nächsten sechs Wochen die Beantwortung einer Interpellation ab, so muss die Interpellation auf Verlangen der Interpellanten in der Ausschusssitzung oder Sitzungsfolge beraten werden, die auf den Zeitpunkt des Ablaufs der Sechs-Wochen-Frist folgt. <sup>2</sup>Bei dieser Beratung können Sachanträge von einer Fraktion oder 20 Abgeordneten gestellt werden.

### § 73

#### Fragestunde

(1) <sup>1</sup>Bei jeder Sitzungsfolge der Vollversammlung - ausgenommen bei den nicht im Jahresplan vorgesehenen Sitzungen - findet eine Fragestunde statt, in der jeder Abgeordnete berechtigt ist, eine Mündliche Anfrage an die Staatsregierung zu stellen. <sup>2</sup>Die beabsichtigte Anfrage muss schriftlich, spätestens am Montag der Sitzungswoche 12.00 Uhr in dreifacher Fertigung beim Landtagsamt eingereicht werden. <sup>3</sup>Sie wird zu Beginn der Sitzungsfolge an die Abgeordneten verteilt. <sup>4</sup>Der Aufruf der Fragen erfolgt in der vom Präsidenten festgelegten Reihenfolge. <sup>5</sup>Dabei sind der Sachzusammenhang der Fragegebiete und das Stärkeverhältnis der Fraktionen zu berücksichtigen. <sup>6</sup>Im Fall der Verhinderung eines Fragestellers kann dieser sich durch einen anderen Abgeordneten vertreten lassen, ohne dass der Stellvertreter sein eigenes Fragerecht verliert. <sup>7</sup>Ein Abgeordneter ist nur einmal zur Stellvertretung berechtigt.

(2) <sup>1</sup>Die Fragestunde soll bei Sitzungsfolge Dienstag/Mittwoch einen Zeitraum von 90 Minuten und bei Sitzungsfolge Donnerstag/Freitag einen solchen von 45 Minuten nicht überschreiten. <sup>2</sup>Mündliche Fragen, die wegen des Ablaufs der Fragestunde nicht aufgerufen werden können, werden zusammen mit der dem Präsidenten innerhalb von 48 Stunden zu übermittelnden Antwort der Staatsregierung als Anlagen zum Sitzungsbericht abgedruckt. <sup>3</sup>Dies gilt nicht, wenn der Fragesteller dem Präsidenten bis zum Ende der Sitzung erklärt, er wünsche eine Beantwortung in der nächsten Fragestunde. <sup>4</sup>Fragen, deren Beantwortung in der nächsten Fragestunde gewünscht wird, haben in dieser den Vorrang; das Recht des Fragestellers, in der nächsten Fragestunde nach Absatz 1 eine weitere Frage zu stellen, bleibt unberührt.

## § 74

## Form und Inhalt der Mündlichen Anfragen

(1) <sup>1</sup>Die Anfragen müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. <sup>2</sup>Sie haben sich auf die sachliche Fragestellung zu beschränken. <sup>3</sup>Sie sind nur zulässig für Angelegenheiten, in denen die Staatsregierung unmittelbar oder mittelbar zuständig ist.

(2) <sup>1</sup>Die Zahl der Zusatzfragen soll drei, bei vier und mehreren, den gleichen Gegenstand betreffenden Fragen, insgesamt zehn nicht übersteigen. <sup>2</sup>Dem Fragesteller steht in jedem Fall die erste Zusatzfrage zu. <sup>3</sup>Der Präsident kann, wenn es sachdienlich ist und die ordnungsgemäße Durchführung der Fragestunde dadurch nicht gefährdet wird, weitere Zusatzfragen zulassen. <sup>4</sup>Zusatzfragen müssen zur Sache gehören. <sup>5</sup>Sie dürfen weder Feststellungen noch Wertungen enthalten, noch eine Ausdehnung der ursprünglichen Frage auf andere Gegenstände bewirken. <sup>6</sup>Sie dürfen nicht verlesen werden.

(3) <sup>1</sup>Fragen oder Zusatzfragen, die nach Form oder Inhalt einen Missbrauch des Fragerechts darstellen oder die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht erfüllen, kann der Präsident zurückweisen. <sup>2</sup>Im Fall einer auf Absatz 1 oder Absatz 2 gestützten Zurückweisung entscheidet auf Antrag des Fragestellers die Vollversammlung ohne Aussprache. <sup>3</sup>Im Fall einer Zurückweisung wegen Missbrauchs findet § 69 Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

## § 75

## Aktuelle Stunde

(1) <sup>1</sup>Auf Antrag von einer Fraktion findet aus aktuellem Anlass über eine bestimmt bezeichnete Frage, die von allgemeinem Interesse ist und die Kompetenz des Landes betrifft, eine Aussprache statt. <sup>2</sup>Der Antrag ist schriftlich beim Landtagspräsidenten spätestens 24 Stunden vor Beginn der nächsten Sitzung einzureichen. <sup>3</sup>Der Präsident unterrichtet die Fraktionen hiervon unverzüglich.

(2) <sup>1</sup>Der Präsident setzt den Besprechungsgegenstand auf die Tagesordnung, wenn er den Antrag für zulässig und den Besprechungsgegenstand für geeignet hält. <sup>2</sup>Ist dies nicht der Fall, unterbreitet er den Antrag dem Landtag zu Beginn der nächsten Sitzung.

(3) <sup>1</sup>Die Dauer der Aussprache ist auf eine Stunde beschränkt. <sup>2</sup>Die von Mitgliedern der Staatsregierung in Anspruch genommene Redezeit bleibt dabei unberücksichtigt. <sup>3</sup>Die Redezeit wird auf die Fraktionen gemäß dem Verfahren nach d'Hondt aufgeteilt, wobei aber auf keine Fraktion mehr als 50 % der Gesamtredezeit entfallen kann; jede Fraktion erhält mindestens einen Redner, die Fraktion, die die Aktuelle Stunde beantragt hat, kann einen weiteren Redner benennen, auch wenn dadurch der zeitliche Rahmen der Aktuellen Stunde überschritten wird. <sup>4</sup>Die einzelnen Redner können nur einmal und nicht länger als fünf Minuten sprechen; auf Wunsch einer Fraktion kann einer ihrer Redner innerhalb der auf die Fraktion entfallenden Redezeit zehn Minuten sprechen. <sup>5</sup>Ergreift ein Mitglied der Staatsregierung das Wort für mehr als zehn Minuten, erhält auf Antrag einer Fraktion eines ihrer Mit-

glieder Gelegenheit, fünf Minuten ohne Anrechnung auf die Zeit der Dauer der Aussprache zu sprechen. <sup>6</sup>Satz 4 gilt in diesem Falle nicht. <sup>7</sup>Die Verlesung von Erklärungen oder Reden ist unzulässig. <sup>8</sup>Anträge zur Sache und Zwischenfragen können nicht gestellt werden.

(4) <sup>1</sup>Im Rahmen der Aktuellen Stunde wird nur ein Thema besprochen. <sup>2</sup>Die Fraktionen haben nacheinander abwechselnd das Recht, eine Aktuelle Stunde zu beantragen. <sup>3</sup>Eine Aktuelle Stunde entfällt, soweit die antragsberechtigte Fraktion von ihrem Recht keinen Gebrauch macht.

(5) Sofern der Ältestenrat nichts anderes beschließt, soll die Sitzungsfolge mit der Aktuellen Stunde beginnen.

(6) <sup>1</sup>Ist die Vollversammlung nur für einen Tag (eingeschobene Sitzung) anberaumt, findet keine Aktuelle Stunde statt. <sup>2</sup>Der Ältestenrat kann Ausnahmen beschließen.

## § 76

## Form und Inhalt der Schriftlichen Anfragen

(1) <sup>1</sup>Jeder Abgeordnete hat das Recht, beim Landtag Anfragen einzureichen, die er schriftlich beantwortet wünscht. <sup>2</sup>Diese Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten, für die die Bayerische Staatsregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist, beschränken und knapp und sachlich gehalten sein. <sup>3</sup>Der Sinn der Anfrage darf nur in einem kurzen Vorspruch, soweit dieser zum Verständnis unerlässlich notwendig ist, erläutert werden. <sup>4</sup>Sie soll grundsätzlich Fragen an nur ein Ressort beinhalten. <sup>5</sup>Die Anfragen werden vom Präsidenten der Staatsregierung zur schriftlichen Beantwortung zugeleitet. <sup>6</sup>Ist die Antwort der Staatsregierung nicht binnen vier Wochen beim Landtag eingegangen, so steht es dem Fragesteller frei, sie entweder durch den Präsidenten monieren zu lassen oder die Anfrage in der nächsten Fragestunde öffentlich an die Staatsregierung zu stellen; das Recht des Fragestellers, in der nächsten Fragestunde nach § 73 Abs. 1 eine weitere Frage zu stellen, bleibt unberührt.

(2) Auf Antrag des Fragestellers, der mit der Einreichung der Anfrage bereits gestellt werden muss, werden solche Fragen und ihre Beantwortung in die Drucksachen aufgenommen.

(3) Anfragen, die nach Form oder Inhalt einen Missbrauch darstellen, werden gem. § 69 Abs. 2, Anfragen zu Angelegenheiten, in denen die Staatsregierung weder unmittelbar noch mittelbar zuständig ist, gem. § 69 Abs. 3 behandelt.

## § 77

## Unmittelbarer Verkehr mit der Staatsregierung

<sup>1</sup>Die Abgeordneten können jederzeit, auch wenn der Landtag nicht versammelt ist, sich an die Staatsregierung mit dem Ersuchen um Auskunft über bestimmte bezeichnete Tatsachen wenden. <sup>2</sup>Der persönliche, schriftliche oder mündliche Verkehr zwischen Abgeordneten und Staatsregierung soll dabei die Regel sein.

**XVI. Auskunftserteilung durch die Staatsregierung****§ 78****Auskunftserteilung durch die Staatsregierung**

<sup>1</sup>Die Staatsregierung gibt dem Landtag über die Ausführung seiner Beschlüsse fortlaufend schriftlich Auskunft. <sup>2</sup>Ist die Ausführung eines Beschlusses in angemessener Frist nicht möglich, so erstattet die Staatsregierung einen schriftlichen Zwischenbericht.

**§ 79****Erinnerungen zu Auskünften der Staatsregierung**

(1) Die Auskünfte oder Zwischenberichte der Staatsregierung über die Ausführung der Beschlüsse des Landtags sind den Abgeordneten bekannt zu geben und zur Einsichtnahme beim Landtagsamt offen zu legen.

(2) Innerhalb vier Wochen nach Bekanntgabe der Offenlegung können von jedem Abgeordneten beim Präsidenten schriftliche Erinnerungen gemacht werden des Inhalts, dass eine Auskunft unvollständig sei oder bestimmt bezeichnete Beschlüsse nicht erledigt seien.

(3) Die Erinnerungen werden der Staatsregierung zur schriftlichen Beantwortung mitgeteilt.

(4) <sup>1</sup>Die Antworten der Staatsregierung werden den Erinnernden bekannt gegeben. <sup>2</sup>Sie werden auf die Tagesordnung der nächsten Vollversammlung gesetzt, wenn eine Fraktion oder 20 Abgeordnete binnen zweier Wochen, nachdem die Antwort bekannt gegeben ist, es schriftlich verlangen.

(5) Antwortet die Staatsregierung auf eine Erinnerung nicht binnen vier Wochen, so kann der Erinnernde binnen zwei weiterer Wochen schriftlich verlangen, dass die Erinnerung auf die Tagesordnung der nächsten Vollversammlung gesetzt und besprochen wird.

**XVII. Eingaben und Beschwerden****§ 80****Vorprüfung**

(1) <sup>1</sup>Eingaben und Beschwerden (Petitionen) werden zunächst einer Vorprüfung unterzogen. <sup>2</sup>Dabei wird geprüft, ob die Petition nach Art. 4 Abs. 1, 2, 4 oder 5 des Bayerischen Petitionsgesetzes (BayPetG) (**Anlage 2**) oder nach § 81 zu behandeln ist.

(2) <sup>1</sup>Wird von Unzulässigkeit nach Art. 4 Abs. 1, 2 und 5 BayPetG oder § 81 ausgegangen, entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Ausschusses ohne Einholung einer Stellungnahme der Staatsregierung im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>2</sup>Der Ausschuss wird in geeigneter Form unterrichtet. <sup>3</sup>Kann kein Einvernehmen erzielt werden oder verlangt es ein Ausschussmitglied, entscheidet der Ausschuss. <sup>4</sup>In den Fällen des Art. 4 Abs. 4 BayPetG wird, soweit die Unzuständigkeit aus der Petition erkennbar ist, diese an die zuständige Stelle weitergeleitet.

**§ 81****Unzulässigkeit von Eingaben und Beschwerden**

(1) Eine Sachbehandlung von Petitionen unterbleibt wegen Unzulässigkeit, wenn

1. sie nicht eigenhändig in einer Form unterzeichnet sind, die den Urheber erkennen lässt,
2. sie in ungebührlicher Form eingebracht sind oder schwere Beleidigungen enthalten,
3. durch ihren Inhalt oder ihr Verlangen der Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllt wird,
4. der gleiche Gegenstand vom Landtag oder einem Ausschuss in der gleichen Wahlperiode schon behandelt worden ist, ohne dass neue Gesichtspunkte geltend gemacht werden.

(2) Eine Sachbehandlung von Petitionen kann unterbleiben, wenn

1. sie sich gegen die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde richten, gegen die noch Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
2. sie Sinnwidriges zum Gegenstand haben, unverständlich sind oder kein erkennbares Petitum enthalten,
3. der gleiche Gegenstand vom Landtag oder einem Ausschuss in einer früheren Wahlperiode schon behandelt worden ist, ohne dass neue Gesichtspunkte geltend gemacht werden.

**§ 82****Stellungnahme der Staatsregierung**

(1) Eine Stellungnahme der Staatsregierung wird nicht angefordert, wenn

1. in den Fällen des Art. 4 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6 BayPetG oder des § 81 von der Behandlung der Petition abgesehen wird,
2. zunächst eine Ortsbesichtigung nach § 83 Abs. 2 Satz 5 stattfindet.

(2) Die Staatsregierung wird um eine mündliche Stellungnahme in der Sitzung des Ausschusses gebeten, wenn der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden für bestimmte Fallgruppen oder im Einzelfall auf eine schriftliche Stellungnahme verzichtet hat.

(3) Vorbehaltlich einer abweichenden Beschlussfassung des Ausschusses reicht eine informatorische Äußerung des zuständigen Staatsministeriums gegenüber dem Landtag aus, wenn

1. ein Fall des Art. 4 Abs. 1, 2, 4 und 5 BayPetG oder des § 81 Abs. 1 vorliegt, oder
2. der Petition ein sachlich und rechtlich einfach gelagerter Fall zugrunde liegt, oder
3. geeignete Unterlagen übermittelt werden, die gerichtliche Entscheidungen, Bescheide oder Stellungnahmen nachgeordneter oder der Aufsicht des Staatsministeriums unterliegender Stellen enthalten.

## § 83

## Sachaufklärung durch die Ausschüsse

(1) <sup>1</sup>Über die Anhörung nach Art. 6 Abs. 2 BayPetG beschließt der Ausschuss. <sup>2</sup>Die anzuhörenden Personen und die Sachverständigen werden zu der festgelegten Ausschusssitzung geladen. <sup>3</sup>Den Sachverständigen soll dabei auch das genaue Thema der Anhörung mitgeteilt werden. <sup>4</sup>Sachverständige werden nach den jeweils geltenden Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

(2) <sup>1</sup>Der Ausschuss kann die Durchführung von Ortsbesichtigungen beschließen. <sup>2</sup>Dabei kann er die Durchführung auch den jeweiligen Berichterstattern bzw. seinen sonstigen Mitgliedern übertragen. <sup>3</sup>Die zuständigen Staatsministerien sowie die Eingabeführer werden über Ort und Zeit der Ortsbesichtigung benachrichtigt. <sup>4</sup>Soweit nachgeordnete Behörden daran beteiligt werden sollen, werden diese durch die zuständigen Staatsministerien informiert. <sup>5</sup>Ortstermine können auch vor der Einholung einer Stellungnahme durchgeführt werden, wenn dies die beiden Berichterstatter auf Anregung des Vorsitzenden einvernehmlich entscheiden.

(3) <sup>1</sup>Im Falle der Aktenanforderung nach Art. 6 Abs. 3 BayPetG übermittelt das Landtagsamt dem zuständigen Staatsministerium das Ersuchen des Ausschusses. <sup>2</sup>Die vorgelegten Akten werden im Landtagsamt in Verwahrung genommen und können dort von den Mitgliedern des zuständigen Ausschusses eingesehen und gegen Empfangsbestätigung zur Durchsicht im Landtagsgebäude entgegengenommen werden. <sup>3</sup>Die Rückgabe der Akten erfolgt durch das Landtagsamt nach Beschluss des Ausschusses oder nach der abschließenden Behandlung der Eingabe.

(4) Sofern dem Ausschuss oder einzelnen seiner Mitglieder nach Art. 6 Abs. 3 BayPetG der Zutritt zu staatlichen Einrichtungen gestattet wird, benachrichtigt das Landtagsamt das zuständige Staatsministerium über Termin und Ablauf.

(5) Ein Mitglied des Landtags, das eine Petition überreicht hat, wird zu den Ausschussverhandlungen mit beratender Stimme zugezogen, wenn es dies ausdrücklich verlangt.

## § 84

## Behandlung in den Ausschüssen

Über Petitionen kann in folgender Weise entschieden werden:

1. sie werden ohne Sachbehandlung als unzulässig zurückgewiesen;
2. sie werden ohne Sachbehandlung an die zuständige Stelle weitergegeben;
3. sie werden der Staatsregierung zur Berücksichtigung, zur Würdigung, als Material oder zur Kenntnisnahme überwiesen;
4. sie werden auf Grund einer Erklärung der Staatsregierung oder auf Grund eines Landtags- oder Ausschussbeschlusses für erledigt erklärt;

5. es wird ihnen nicht Rechnung getragen;

6. es wird über sie zur Tagesordnung übergegangen.

## § 85

## Berücksichtigungsbeschlüsse

(1) Eine Überweisung an die Staatsregierung „zur Berücksichtigung“ ist eine Aufforderung des Landtags zu einer bestimmten Handlung.

(2) <sup>1</sup>Sofern die Staatsregierung dem Landtag nicht innerhalb von vier Monaten schriftlich mitteilt, dass dem Berücksichtigungsbeschluss entsprochen ist, findet eine neuerliche Beratung und Beschlussfassung im Ausschuss statt. <sup>2</sup>Wenn der Ausschuss an seinem Berücksichtigungsbeschluss festhält und hierauf die Staatsregierung nicht binnen zwei Monaten mitteilt, der Petition abgeholfen zu haben, so ist die Angelegenheit dem Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen zur Entscheidung vorzulegen. <sup>3</sup>Die Prüfung des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen beschränkt sich auf die Frage, ob die Entscheidung des Ausschusses im Einklang mit der Verfassung und den Gesetzen steht. <sup>4</sup>Wird dies bejaht, so wird die Angelegenheit der Vollversammlung zur Entscheidung vorgelegt. <sup>5</sup>Andernfalls erfolgt eine erneute Behandlung der Angelegenheiten im Ausschuss. <sup>6</sup>Kommt es im Anschluss hierauf zu einer erneuten Befassung des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen mit dem Ergebnis, dass die Entscheidung des Ausschusses Recht und Gesetz nicht entspricht, findet keine weitere Sachbehandlung statt. <sup>7</sup>Art. 5 Abs. 2 BayPetG findet Anwendung. <sup>8</sup>Der Petent wird gemäß § 87 unterrichtet.

## § 86

## Berichte der Ausschüsse an das Plenum

<sup>1</sup>Über die Behandlung der Petitionen wird der Vollversammlung jeweils für die Hälfte der Wahldauer des Landtags mündlich berichtet. <sup>2</sup>Der Bericht besteht aus einer Übersicht über die Themenbereiche der Petitionen und einer Darstellung über die Art ihrer Erledigung. <sup>3</sup>Die Berichterstattung obliegt federführend dem Vorsitzenden des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden.

## § 87

## Mitteilung an den Antragsteller

<sup>1</sup>Dem Beschwerdeführer, bei einer Sammelpetition dem Erstunterzeichner wird die Art der Erledigung mitgeteilt. <sup>2</sup>Dieser Mitteilung kann eine Begründung beigefügt werden.

### XVIII. Verfahren bei Anklagen gegen Mitglieder der Staatsregierung oder des Landtags

## § 88

## Anklageerhebung

<sup>1</sup>Anträge auf Erhebung der Anklage gegen ein Mitglied der Staatsregierung oder des Landtags im Sinne

des Art. 61 Abs. 2 und 3 BV bedürfen der Unterzeichnung von mindestens einem Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl. <sup>2</sup>Sie sind unter Darlegung des Sachverhalts kurz zu begründen. <sup>3</sup>Sie werden vom Präsidenten auf die nächste Tagesordnung gesetzt. <sup>4</sup>Nach ihrer Verlesung durch einen der Unterzeichner erfolgt die Verweisung an den Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen, der für solche Fälle die Rechte und Pflichten eines Untersuchungsausschusses nach Art. 25 BV hat.

### § 89

#### Verfahren

(1) <sup>1</sup>Nach Verlesung der Berichte des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen und Erörterung entscheidet der Landtag in namentlicher Abstimmung über den Antrag auf Erhebung der Anklage. <sup>2</sup>Die Anklage wird erhoben, wenn der Antrag die Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl gefunden hat.

(2) <sup>1</sup>Diese Mehrheit hat binnen einer Frist von zwei Wochen aus ihrer Mitte den oder diejenigen Abgeordneten zu bestimmen, die die Anklageschrift verfassen und für den Landtag nach den Bestimmungen der §§ 31 ff des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof erheben und vertreten. <sup>2</sup>Mehrere Bevollmächtigte können ihre Rechte nur gemeinsam und einheitlich ausüben. <sup>3</sup>Die Übernahme dieses Amtes ist Pflicht.

### § 90

#### Zurücknahme der Anklage

(1) <sup>1</sup>Der Landtag kann die Anklage bis zur Verkündung des Urteils zurücknehmen. <sup>2</sup>Die Zurücknahme erfordert die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl in namentlicher Abstimmung.

(2) Der Präsident des Landtags hat dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs sofort eine Ausfertigung des Rücknahmebeschlusses zuzuleiten.

## XIX. Verfahren bei Verfassungsstreitigkeiten

### § 91

#### Verfahren

(1) Anträge auf Erhebung von Verfassungsstreitigkeiten mit einem anderen Staatsorgan oder auf Einleitung einer abstrakten Normenkontrolle nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2a des Grundgesetzes bedürfen der Unterzeichnung durch eine Fraktion oder 20 Mitglieder des Landtags.

(2) <sup>1</sup>Sie sind unter Darlegung des Sachverhalts kurz zu begründen. <sup>2</sup>Sie werden vom Präsidenten auf die nächste Tagesordnung gesetzt. <sup>3</sup>Nach ihrer Verlesung durch einen der Unterzeichner erfolgt die Verweisung an den Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen. <sup>4</sup>Nach Verlesung des Berichtes des Aus-

schusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen und seiner Erörterung entscheidet der Landtag in namentlicher Abstimmung über den Antrag auf Erhebung der Klage.

### § 92

#### Vertretung

<sup>1</sup>Beschließt der Landtag, den Verfassungsstreit zu erheben, so bestimmt er aus der Mitte der Mehrheit den oder die Bevollmächtigten, die die Klage beim Verfassungsgerichtshof oder beim Bundesverfassungsgericht zu erheben und dort zu vertreten haben. <sup>2</sup>Mehrere Bevollmächtigte können ihre Rechte nur gemeinsam und einheitlich ausüben. <sup>3</sup>Die Übernahme dieses Amtes ist Pflicht.

### § 93

#### Zurücknahme der Klage

(1) <sup>1</sup>Der Landtag kann die Klage bis zur Verkündung des Urteils zurücknehmen. <sup>2</sup>Die Zurücknahme muss durch namentliche Abstimmung beschlossen werden.

(2) Der Präsident des Landtags hat dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs oder dem Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts sofort eine Ausfertigung des Rücknahmebeschlusses zuzuleiten.

## XX. Sitzungen

### § 94

#### Allgemeines

<sup>1</sup>Die Sitzungen des Landtags sind öffentlich, soweit nicht nach Art. 22 BV die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird. <sup>2</sup>Bei der Behandlung von Eingaben in der Vollversammlung ist in geeigneter Weise den Grundsätzen des § 29 Abs. 2 Rechnung zu tragen. <sup>3</sup>Der Präsident kann die Ausgabe von Besucherkarten anordnen, von denen zunächst die Fraktionen die Hälfte der zur Verfügung stehenden Karten verlangen können.

### § 95

#### Aufnahmen in Bild und Ton in öffentlicher Sitzung

(1) <sup>1</sup>Aufnahmen in Bild und Ton bedürfen für Sitzungen der Vollversammlung der Genehmigung des Präsidenten, die dieser zu Beginn der jeweiligen Sitzung dem Plenum bekannt gibt. <sup>2</sup>Soweit gegen die Genehmigung Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Vollversammlung. <sup>3</sup>Die Genehmigung des Präsidenten gilt als erteilt für Ton- und Bildaufnahmen, wenn sie von Journalisten von der Preshtribüne, dem Studio des Bayerischen Rundfunks oder anderen Presseräumen des Bayerischen Landtags aus angefertigt werden.

(2) Aufnahmen in Bild und Ton bedürfen für Sitzungen der Ausschüsse, Unterausschüsse und Untersuchungsausschüsse in jedem Fall der Genehmigung der betreffenden Ausschüsse.

## § 96

## Legislaturperiode, Tagung, Sitzungsfolge

(1) <sup>1</sup>Die Tagung beginnt mit dem Zusammentritt des Landtags und endet mit dem Ablauf der Wahlperiode (Legislaturperiode) oder mit seiner Auflösung, sofern der Landtag nicht einen früheren Schluss der Tagung beschließt (Art. 17 Abs. 3 BV). <sup>2</sup>Die Sitzungen der Vollversammlung einer Legislaturperiode werden fortlaufend nummeriert. <sup>3</sup>Sie werden in der Regel zu Sitzungsfolgen zusammengefasst.

(2) Unter den Worten „nächste Sitzung“, „nächste Tagesordnung“, „nächste Vollversammlung“ ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, der erste Tag der nächsten Sitzungsfolge bzw. der Tag der nächsten eingeschobenen Vollsitzung zu verstehen.

(3) <sup>1</sup>Der Schluss einer Tagung muss vom Landtag ausdrücklich beschlossen werden; zugleich muss der Zeitpunkt des Wiederzusammentritts zur neuen Tagung beschlossen werden. <sup>2</sup>In dem Beschluss muss der Hinweis enthalten sein, dass die Rechte der Volksvertretung für die Zeit außerhalb der Tagung vom Zwi-schenausschuss gemäß Art. 26 BV gewahrt werden.

(4) Liegt ein solcher Beschluss nach Absatz 3 nicht vor, so ist die Tagung nur vorübergehend unterbrochen.

## § 97

## Außerordentliche Tagungen

(1) Zu einer außerordentlichen Tagung oder zu einem früheren Beginn der ordentlichen Tagung (vgl. Art. 17 Abs. 1 und 2 BV) tritt der Landtag zusammen, wenn es die Staatsregierung oder mindestens ein Drittel der Abgeordneten verlangt.

(2) Außerdem kann der Präsident zu einer ordentlichen Tagung einberufen, wenn der Landtag den Tag des Wiederzusammentritts entweder nicht bestimmt hat oder wenn der Präsident einen früheren Wiederzusammentritt für notwendig hält.

## § 98

## Einberufung

<sup>1</sup>Der Präsident soll den Landtag mindestens einmal im Monat einberufen. <sup>2</sup>Der Präsident ist zur unverzüglichen Einberufung des Landtags verpflichtet, wenn ein Drittel der Abgeordneten oder die Staatsregierung sie fordert.

## § 99

## Ladungsfrist und Art der Einberufung

<sup>1</sup>Die Ladung erfolgt durch Zustellung der Tagesordnung an die Mitglieder des Landtags spätestens am zweiten Werktag vor der Sitzung. <sup>2</sup>Der Nachweis der Zustellung gilt als erbracht, wenn die Aufgabe zur Post nachgewiesen wird. <sup>3</sup>Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Aufgabe zur Post spätestens am dritten Werktag vor der Sitzung erfolgt. <sup>4</sup>In dringlichen Fällen kann der Präsident von der Einhaltung der Frist absehen.

## § 100

## Leitung der Sitzung

<sup>1</sup>Der Präsident eröffnet die Sitzung. <sup>2</sup>Er leitet und schließt sie mit Zustimmung des Landtags bzw. zu dem vom Ältestenrat festgelegten Zeitpunkt.

## § 101

## Tagesordnung

(1) <sup>1</sup>Der Ältestenrat bestimmt Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung. <sup>2</sup>Soweit möglich, werden sachlich zusammenhängende Tagesordnungspunkte hintereinander auf die Tagesordnung gesetzt.

(2) <sup>1</sup>Die Tagesordnung kann während der Sitzung geändert werden, sofern nicht eine Fraktion oder 20 Abgeordnete dem widersprechen. <sup>2</sup>Soll nur von der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte abgewichen werden, so genügt die Mehrheit der Stimmen.

(3) Der Landtag kann die gemeinsame Besprechung mehrerer Beratungsgegenstände beschließen.

(4) Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur zu dem vom Ältestenrat festgelegten Zeitpunkt bzw. durch Beschluss der Vollversammlung auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag einer Fraktion oder 20 Abgeordneten geschlossen werden.

## § 102

## Auflösung und Abberufung des Landtags

Der Landtag kann gemäß Art. 18 der BV aufgelöst werden.

## § 103

## Wortmeldung und Worterteilung

(1) <sup>1</sup>Ein Abgeordneter darf nur sprechen, wenn er sich zu Wort gemeldet hat und ihm vom Präsidenten das Wort erteilt ist. <sup>2</sup>Die Redner sprechen in der Reihenfolge, in der sie sich gemeldet haben. <sup>3</sup>Sofern es sachdienlich ist, kann der Präsident davon abweichen.

(2) <sup>1</sup>Wortmeldungen können ab Eröffnung der Sitzung bis zum Schluss der Aussprache über den Tagesordnungspunkt, zu dem sich der Redner meldet, erfolgen. <sup>2</sup>Die Bestimmung des § 105 findet Anwendung.

(3) <sup>1</sup>Wortmeldungen erfolgen bei dem Schriftführer, der die Rednerliste führt. <sup>2</sup>Gehen mehrere Wortmeldungen gleichzeitig ein, so entscheidet hinsichtlich der Reihenfolge der Präsident.

(4) <sup>1</sup>Befindet sich ein Redner beim Aufruf nicht im Saal, so verfällt seine Wortmeldung. <sup>2</sup>Sie kann zum selben Gegenstand nicht erneuert werden.

(5) <sup>1</sup>Zieht ein Abgeordneter seine Wortmeldung innerhalb einer Aussprache zurück, so hat er nicht mehr das Recht, sich zur Aussprache zur gleichen Sache nochmals zu melden, es sei denn, die Aussprache wird durch die Wortergreifung eines Mitglieds der Staatsregierung oder aus anderen Gründen von neuem eröffnet. <sup>2</sup>Die Zurückziehung der Wortmeldung kann auch mündlich dem Schriftführer gegenüber erfolgen.

## § 104

## Übertragung der Wortmeldung

(1) <sup>1</sup>Jeder Abgeordnete kann seinen Platz in der Rednerliste an ein Mitglied seiner Fraktion abtreten. <sup>2</sup>Er hat aber dann nicht mehr das Recht, sich zur Aussprache zur gleichen Sache nochmals zu melden, es sei denn, die Aussprache wird durch die Wortergreifung eines Mitglieds der Staatsregierung oder aus anderen Gründen von neuem eröffnet.

(2) Fraktionslose Abgeordnete können zugunsten eines anderen fraktionslosen Abgeordneten auf ihre Rednermeldung verzichten.

## § 105

## Redeordnung

(1) Meldet sich kein Redner zu Wort oder ist die Rednerliste erschöpft, so erklärt der Präsident die Aussprache für geschlossen.

(2) <sup>1</sup>Anträge auf Schluss der Rednerliste oder Verkürzung der Redezeit können von jedem Abgeordneten, der noch nicht zur Sache gesprochen hat, nach Beginn der Aussprache gestellt werden. <sup>2</sup>Die Abstimmung über diese Anträge findet statt, wenn mindestens ein Abgeordneter jeder Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen. <sup>3</sup>Bis zur Abstimmung über Anträge auf Schluss der Rednerliste sind weitere Wortmeldungen unzulässig. <sup>4</sup>Die Redezeit kann auf 10 Minuten beschränkt werden.

(3) <sup>1</sup>Anträge auf Schluss der Aussprache können erst gestellt werden, wenn auf Beschluss des Landtags die Rednerliste geschlossen ist oder die Redezeit verkürzt wurde. <sup>2</sup>Solche Anträge bedürfen der Unterstützung von 50 Abgeordneten.

(4) <sup>1</sup>Vor der Abstimmung über die Anträge unter Absatz 2 und 3 erhält auch ein Gegner des Antrags das Wort. <sup>2</sup>Melden sich mehrere Sprecher, so findet die Regel des § 103 Abs. 3 Satz 2 Anwendung. <sup>3</sup>Der Antrag auf Schluss der Aussprache geht einem Vertagungsantrag vor.

(5) <sup>1</sup>Bei Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung ist bezüglich Einschränkungen des Rederechts der Mitglieder des Landtags die verfassungsrechtliche Bedeutung dieses Rechts nach Art. 13 Abs. 2 Satz 1 BV gegen die Gewährleistung der Funktions- und Arbeitsfähigkeit des Parlaments abzuwägen. <sup>2</sup>Die Abwägung ist Sache des Landtags. <sup>3</sup>Das Ergebnis der Abwägung wird auf Antrag einer Fraktion durch Beschluss festgestellt.

## § 106

## Zur Geschäftsordnung

(1) <sup>1</sup>Wortmeldungen von Abgeordneten zur Geschäftsordnung sind an die Vorschrift des § 103 Abs. 3 nicht gebunden. <sup>2</sup>Sie können auch durch Zurufe zum Präsidenten erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Der Präsident muss das Wort unverzüglich erteilen. <sup>2</sup>Eine Geschäftsordnungsmeldung während einer Rede kommt unmittelbar nach der Rede zum Auf- ruf.

(3) Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der zur Aussprache stehenden Gegenstände oder den Geschäftsplan des Hauses beziehen und nicht länger als fünf Minuten dauern.

(4) Nach Stellung eines Geschäftsordnungsantrags wird, sofern der Landtag nicht mehr Redner zulässt und der Antragsteller nicht selbst den Antrag begründet, das Wort nur mehr einem Redner für sowie einem Redner gegen den Antrag erteilt; insoweit ist die Redezeit auf höchstens fünfzehn Minuten beschränkt.

(5) Bei gleichzeitig eingehenden Wortmeldungen entscheidet der Präsident.

## § 107

## Wortmeldung des Präsidenten

<sup>1</sup>Der Präsident kann sich in der Reihenfolge der Redner an der Beratung beteiligen. <sup>2</sup>In diesem Fall hat er in der Vollversammlung den Vorsitz abzugeben.

## § 108

## Art der Rede

(1) <sup>1</sup>Die Redner sprechen grundsätzlich im freien Vortrag von der Rednerbühne aus. <sup>2</sup>Mit Erlaubnis des Präsidenten kann auch vom Platz aus gesprochen werden. <sup>3</sup>Sie können Notizen zur Stützung des Gedächtnisses benutzen. <sup>4</sup>Mitgliedern der Staatsregierung und ihren Bevollmächtigten sowie den Berichterstattern ist das wörtliche Ablesen erlaubt.

(2) <sup>1</sup>Darüber hinaus dürfen weitere Hilfsmittel ohne Zustimmung des Ältestenrates in der Vollversammlung nicht benutzt werden. <sup>2</sup>Der Antrag auf Benützung eines Hilfsmittels muss so rechtzeitig gestellt werden, dass dadurch der Ablauf der Sitzung und die Ansetzung der Tagesordnungen nicht gestört wird. <sup>3</sup>Der Ältestenrat kann seine Zustimmung an zeitliche und sachliche Bedingungen knüpfen. <sup>4</sup>Seine Entscheidung ist endgültig. <sup>5</sup>Die Kosten trägt derjenige, der sich des weiteren Hilfsmittels bedient.

## § 109

## Redezeiten

Die Redezeiten während einer Vollsitzung bemessen sich entsprechend der **Anlage I**.

## § 110

## Persönliche Bemerkung

<sup>1</sup>Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratung erteilt. <sup>2</sup>Der Redner darf nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen ihn geführt wurden oder eigene Ausführungen berichtigen. <sup>3</sup>Er darf nicht zur Sache selbst sprechen.

## § 111

## Abgabe von Erklärungen

(1) <sup>1</sup>Zu einer sachlichen oder persönlichen Erklärung, die zwar ein Vorkommnis außerhalb des

Landtags betreffen kann, aber in unmittelbarem Zusammenhang mit der Arbeit des Landtags oder eines seiner Ausschüsse stehen muss, kann der Präsident nach Schluss der Beratung das Wort erteilen. <sup>2</sup>Die Erklärung ist ihm vorher auf Verlangen schriftlich vorzulegen.

(2) Weigert sich der Präsident, die Erklärung verlesen zu lassen, so entscheidet auf Antrag der Ältestenrat endgültig.

#### § 112

##### Unzulässigkeit der Verbindung mit Anträgen

Mit persönlichen Bemerkungen und Erklärungen können Anträge nicht verbunden werden.

#### § 113

##### Sitzungsleitung des Präsidenten

(1) Der Präsident sorgt für einen ruhigen und unge störten Verlauf der Sitzungen.

(2) Beifallskundgebungen oder Missfallensäußerungen, Zwischenrufe oder sonstige Störungen jeder Art sind den Zuhörern untersagt.

(3) <sup>1</sup>Der Präsident hat jede Äußerung oder Einmischung der Zuhörer zu untersagen, Zuwiderhandelnde gegebenenfalls feststellen und entfernen zu lassen und nötigenfalls die Räumung der Tribünen anzuordnen. <sup>2</sup>In diesem Fall kann er die Sitzung auf eine bestimmte Zeit unterbrechen.

(4) Der Präsident erlässt eine Besucherordnung.

(5) Bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Bayerischen Landtags oder seines Präsidenten ist der Direktor des Landtagsamtes die nach Art. 59 des Landes straf- und Verordnungsgesetzes zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 112 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

#### § 114

##### Aussetzen der Sitzung

(1) Der Präsident kann die Sitzung wegen einer Unruhe innerhalb des Hauses auf bestimmte Zeit, jedoch nicht länger als auf eine halbe Stunde aussetzen.

(2) <sup>1</sup>Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er den Präsidentenstuhl. <sup>2</sup>Damit ist die Sitzung auf eine halbe Stunde unterbrochen.

#### § 115

##### Zwischenrufe

Der Präsident hat dafür zu sorgen, dass der Redner seine Gedanken ungehindert aussprechen kann; jedoch sind Zwischenrufe von Abgeordneten, die eine solche Verhinderung nicht darstellen und nicht zu einem Zwiegespräch mit dem Redner ausarten, gestattet.

#### § 116

##### Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen

(1) <sup>1</sup>Zwischenfragen aus der Mitte des Hauses sind erst gestattet, nachdem der Präsident die Aussprache zu einem Gegenstand eröffnet hat. <sup>2</sup>Wenn der Präsident die Aussprache geschlossen hat, sind Fragen nicht mehr zulässig.

(2) <sup>1</sup>Auf Befragen durch den Präsidenten kann der Redner eine Zwischenfrage zulassen oder ablehnen. <sup>2</sup>Die Frage ist kurz zu formulieren und darf keine Wertungen oder eigene Stellungnahme des Fragenden enthalten.

(3) <sup>1</sup>Zwischenfragen während einer Rede sind in beliebiger Anzahl zulässig. <sup>2</sup>Bei gleichem Sachzusammenhang in den Ausführungen des Redners soll der Präsident mehr als zwei Zwischenfragen nicht zulassen.

(4) Im Anschluss an einen Debattenbeitrag, jedoch nicht vor Abschluss der ersten Rednerrunde, kann der Präsident das Wort zu einer Zwischenbemerkung von höchstens zwei Minuten erteilen; der Redner darf hierauf noch einmal antworten.

#### § 117

##### Verweisung zur Sache

(1) <sup>1</sup>Der Präsident hat einen Redner, der vom Verhandlungsgegenstand abschweift, zur Sache zu verweisen. <sup>2</sup>Ist der Redner während derselben Rede dreimal zur Sache verwiesen und beim zweiten Ruf auf die möglichen Folgen des dritten hingewiesen worden, so kann der Landtag auf die Frage des Präsidenten beschließen, dass dem Redner das Wort entzogen wird.

(2) <sup>1</sup>Der Beschluss wird ohne Beratung gefasst. <sup>2</sup>Einem Abgeordneten, dem das Wort entzogen ist, wird es nicht wieder erteilt, es sei denn, die Aussprache wird durch die Wortergreifung eines Mitgliedes der Staatsregierung oder aus anderen Gründen von neuem eröffnet.

#### § 118

##### Ordnungsmaßnahmen

(1) Abgeordnete, die das Wort ergreifen, ohne dass es ihnen erteilt ist, hat der Präsident zu rügen und im Wiederholungsfall zur Ordnung zu rufen.

(2) <sup>1</sup>Nach zweimaligem Ordnungsruf kann der Präsident den Abgeordneten vom weiteren Verlauf dieser Sitzung ausschließen. <sup>2</sup>Der ausgeschlossene Abgeordnete hat auf Aufforderung des Präsidenten den Saal unverzüglich zu verlassen.

(3) Leistet er dieser Aufforderung keine Folge, so unterbricht der Präsident die Sitzung und beruft sofort den Ältestenrat ein, der über etwaige weitere Maßnahmen berät.

(4) <sup>1</sup>Nach Wiederaufnahme der Sitzung durch den Präsidenten kann der Landtag auf Empfehlung des Ältestenrats den Abgeordneten ohne Beratung von der Teilnahme an höchstens zehn weiteren Sitzungen der Vollversammlung ausschließen. <sup>2</sup>Ein solcher Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

## § 119

## Ordnungsrufe

(1) Ein Abgeordneter, der persönlich verletzende Ausführungen oder persönlich verletzende Zwischenrufe macht oder eine gröbliche Störung der Ordnung verursacht, ist vom Präsidenten zu rügen und im Wiederholungsfall zur Ordnung zu rufen.

(2) <sup>1</sup>Hat sich ein Abgeordneter zwei Ordnungsrufe zugezogen, so kann ihm der Präsident, soweit er das Wort hat, dieses entziehen oder ihn vom weiteren Verlauf dieser Sitzung ausschließen. <sup>2</sup>Die Vorschriften des § 118 finden Anwendung.

## § 120

## Besonders schwere Verstöße

<sup>1</sup>Abgeordneten, die sich eines ganz besonders schweren Verstoßes im Sinne des § 119 schuldig machen, kann vom Präsidenten sofort das Wort entzogen werden oder sie können vom weiteren Verlauf dieser Sitzung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Die Vorschriften des § 118 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4 finden Anwendung.

## § 121

## Einspruch

(1) <sup>1</sup>Ein Abgeordneter kann gegen eine Rüge oder einen Ordnungsruf Einspruch binnen einer Woche schriftlich einlegen. <sup>2</sup>Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat endgültig. <sup>3</sup>Er kann die Maßnahme aufheben oder mildern.

(2) <sup>1</sup>Gegen den Ausschluss durch den Präsidenten steht dem Abgeordneten der Einspruch zur Vollversammlung zu, der entweder zu Protokoll der Sitzung oder schriftlich binnen einer Woche zu erfolgen hat. <sup>2</sup>Erfolgt der Einspruch zu Protokoll, so muss über ihn sofort entschieden werden. <sup>3</sup>Der Präsident hat zu diesem Zweck die Sitzung zu unterbrechen und den Ältestenrat einzuberufen. <sup>4</sup>Dieser berät über den Einspruch und gibt dem Landtag eine Empfehlung. <sup>5</sup>Der Abgeordnete hat Anspruch vom Ältestenrat gehört zu werden.

(3) <sup>1</sup>Über den Einspruch entscheidet der Landtag ohne Beratung vor Wiederaufnahme der Tagesordnung. <sup>2</sup>Der Abgeordnete und der Präsident, der die Maßnahme gegen ihn verhängt hat, sind in der angeführten Reihenfolge zu hören.

## § 122

## Einspruch bei sofortiger Wortentziehung

Hat der Präsident gemäß § 117 dem Abgeordneten das Wort entzogen, so entscheidet auf Einspruch des Redners zu Protokoll der Landtag sofort über die Berechtigung des Einspruchs.

## § 123

## Folgen des Ausschlusses

<sup>1</sup>Soweit nach den Vorschriften der §§ 118 bis 120 dieser Geschäftsordnung ein Abgeordneter aus einer

oder mehreren Sitzungen der Vollversammlung ausgeschlossen worden ist, ruhen während der Zeit des Ausschlusses seine Rechte als Abgeordneter innerhalb des Hauses mit Ausnahme des Rechts der Teilnahme an Fraktions- und Fraktionsvorstandssitzungen. <sup>2</sup>Das Ruhen gilt auch für Ausschüsse, die außerhalb des Hauses stattfinden, und für Tagfahrten.

## § 124

## Verhaltensregeln

Der Landtag gibt sich gemäß Art. 4a des Bayerischen Abgeordnetengesetzes Verhaltensregeln.

## XXI. Landtag und Staatsregierung

## § 125

## Herbeirufung eines Mitglieds der Staatsregierung

(1) <sup>1</sup>Jeder Abgeordnete kann das Erscheinen des Ministerpräsidenten sowie jedes Staatsministers und Staatssekretärs beantragen. <sup>2</sup>Ein in der Vollversammlung gestellter Antrag muss von einer Fraktion oder 20 Abgeordneten unterstützt sein. <sup>3</sup>Der Antrag wird durch Mehrheit der Vollversammlung oder des Ausschusses verbeschieden. <sup>4</sup>Die Vorschriften des § 106 finden auf ihn Anwendung.

(2) Wird das Erscheinen des Ministerpräsidenten oder eines Staatsministers verlangt, so ist eine Stellvertretung zulässig, wenn er aus einem wichtigen Grund, insbesondere wegen Erkrankung, am Erscheinen verhindert ist.

(3) Der Präsident der Vollversammlung oder der Vorsitzende eines Ausschusses kann die Sitzung bis zum Erscheinen des verlangten Mitglieds der Staatsregierung unterbrechen.

## § 126

## Anhörung der Staatsregierung

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Staatsregierung und die von ihnen bestellten Beauftragten haben zu allen Sitzungen des Landtags, seiner Ausschüsse und Unterausschüsse Zutritt. <sup>2</sup>Sie können verlangen, dass der Präsident der Vollversammlung oder der Vorsitzende eines Ausschusses ihnen während der Beratung jederzeit, auch außerhalb der Tagesordnung, aber nach Abschluss einer Rede, das Wort erteilt.

(2) Die Staatsregierung kann in ihren Ausführungen auf Schriftsätze Bezug nehmen, die sie mindestens drei Tage vor Beginn der Ausführungen den Abgeordneten übermittelt hat.

(3) Ausführungen zur Geschäftsordnung stehen der Staatsregierung nicht zu.

## § 127

## Ausführungen der Staatsregierung außerhalb der Tagesordnung

<sup>1</sup>Macht ein Mitglied oder Beauftragter der Staatsregierung Ausführungen außerhalb der Tagesordnung

oder zu einem bereits erledigten Tagesordnungspunkt, so kann darüber auf Antrag einer Fraktion oder von 20 Abgeordneten durch Beschluss die Aussprache eröffnet werden. <sup>2</sup>Über Anträge zur Sache darf in diesem Fall nicht abgestimmt werden.

## XXII. Abstimmung

### § 128

#### Beschlussfähigkeit des Landtags

(1) Zur Beschlussfähigkeit des Landtags ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Beschlüssen des Landtags, die der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl oder einer Zweidrittelmehrheit bedürfen, hat der Präsident durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die erforderliche Mehrheit der Mitglieder des Landtags zugestimmt hat.

### § 129

#### Anzweiflung der Beschlussfähigkeit

(1) Die Beschlussfähigkeit wird angenommen, solange sie nicht von einem Abgeordneten bezweifelt wird.

(2) <sup>1</sup>Wird nach Schluss der Aussprache und vor der Abstimmung zu einem Tagesordnungspunkt die Beschlussfähigkeit bezweifelt und auch vom geschäftsführenden Präsidium weder einmütig bejaht noch verneint, so ist die Beschlussfähigkeit durch Namensaufruf festzustellen. <sup>2</sup>Vor Schluss der Aussprache ist eine Anzweiflung der Beschlussfähigkeit unzulässig. <sup>3</sup>Nach dieser Anzweiflung bis zur Feststellung der Beschlussfähigkeit ist eine Geschäftsordnungsaussprache unzulässig.

(3) <sup>1</sup>Wird die Beschlussfähigkeit bezweifelt und die Beschlussunfähigkeit vom Präsidenten festgestellt, so unterbricht dieser zunächst die Sitzung auf bestimmte Zeit. <sup>2</sup>Ist nach dieser Zeit die Beschlussfähigkeit noch nicht eingetreten, so vertagt er die Sitzung und bestimmt den Zeitpunkt der Fortsetzung der Sitzung. <sup>3</sup>Ein Antrag auf namentliche Abstimmung bleibt für diese Sitzung in Kraft.

### § 130

#### Fragestellung bei Abstimmung

<sup>1</sup>Der Präsident stellt die Fragen so, dass sich das sachliche Begehren (der Antrag) mit Ja oder Nein beantworten lässt. <sup>2</sup>Die Fragen sind, wenn tunlich, positiv zu fassen. <sup>3</sup>Über ihre Fassung kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. <sup>4</sup>Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet der Landtag.

### § 131

#### Teilung der Frage

<sup>1</sup>Jeder Abgeordnete kann beantragen, dass über einzelne Teile einer Gesetzesvorlage oder eines Antrages

getrennt abgestimmt wird. <sup>2</sup>Bei Widerspruch eines Abgeordneten gegen die Trennung entscheidet der Landtag oder der Ausschuss. <sup>3</sup>Unmittelbar vor der Abstimmung über diesen Widerspruch ist die zu wählende Fassung zu verlesen.

### § 132

#### Sachliche Abstimmungsregeln

(1) Liegen Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache vor, so wird zuerst über die Anträge zur Geschäftsordnung abgestimmt.

(2) <sup>1</sup>Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der der Weiterbehandlung des Gegenstands widerspricht. <sup>2</sup>Liegt neben dem Antrag auf Vertagung ein Antrag auf Schluss der Aussprache vor, so wird zunächst über den Antrag auf Schluss der Aussprache abgestimmt.

(3) <sup>1</sup>Alle Anträge, die eine Erweiterung des Verhandlungsgegenstandes bezwecken (Zusatzanträge), werden den Anträgen, die eine Abänderung des Verhandlungsgegenstandes zum Inhalt haben (Änderungsanträge) in der Behandlung gleichgestellt. <sup>2</sup>Bei mehreren Anträgen zur Sache soll zuerst über den Antrag abgestimmt werden, der am weitesten von der Vorlage, dem Antrag oder der Eingabe abweicht. <sup>3</sup>Im Zweifelsfall entscheidet der Landtag oder der Ausschuss. <sup>4</sup>Liegt ein Vorschlag des federführenden Ausschusses vor, so tritt dieser Vorschlag an die Stelle der Vorlage oder des Antrages. <sup>5</sup>Weicht der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen bei seiner Mitberatung oder der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen bei seiner Endberatung vom Vorschlag des federführenden Ausschusses ab, so ist zunächst diese Fassung der Abstimmung zugrunde zu legen. <sup>6</sup>Liegen unterschiedliche Vorschläge des endberatenden Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen und des mitberatenden Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen vor, so ist als erstes über die Fassung des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen abzustimmen. <sup>7</sup>Jede Fraktion kann bis zum Beginn der nächsten Vollversammlung Antrag auf Abstimmung über eine andere Fassung stellen. <sup>8</sup>In diesem Fall entscheidet die Vollversammlung, welche Fassung als erstes der Abstimmung zugrunde zu legen ist. <sup>9</sup>Ursprünglich gestellte Anträge können als Änderungsanträge eingebracht werden.

(4) Soweit über Anträge im Rahmen einer GesamtAbstimmung nach § 63 Abs. 6 abgestimmt wird, werden der Abstimmung die Voten der Ausschüsse entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 3 zugrunde gelegt.

(5) <sup>1</sup>Abstimmungen über die Einzelpläne des Staatshaushalts erfolgen in der Weise, dass über die Entwürfe in der Fassung der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen abgestimmt wird. <sup>2</sup>Mit dieser Abstimmung finden zugleich die vom Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen abgelehnten Änderungsanträge ihre Erledigung, sofern nicht die Antragsteller bis zum Beginn der Sitzungsfolge schriftlich Einzelabstimmung verlangt haben.

(6) Vom Beginn der Aufforderung zur Abstimmung bis zur Verkündigung des Ergebnisses wird weder das Wort erteilt noch ein Antrag zugelassen.

## § 133

## Formale Abstimmungsregeln

(1) <sup>1</sup>Abgestimmt wird durch Handzeichen oder durch Aufstehen oder Sitzenbleiben. <sup>2</sup>Im Falle der einfachen Form der Abstimmung erfolgt die Schlussabstimmung über Gesetze durch Aufstehen oder Sitzenbleiben. <sup>3</sup>Eine Gegenprobe ist in allen Fällen vorzunehmen. <sup>4</sup>Auf Verlangen hat der Präsident die Stimmenthaltungen festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Soweit nicht die Verfassung, ein Gesetz oder die Geschäftsordnung anderes bestimmen, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen „Ja“- und „Nein“-Stimmen, Stimmgleichheit verneint die Frage. <sup>2</sup>Schreibt die Verfassung oder ein Gesetz ein anderes Stimmenverhältnis vor, so hat der Präsident die notwendigen Feststellungen zu treffen.

## § 134

## Zählung der Stimmen

(1) Erscheint das Ergebnis der Abstimmung dem Präsidenten oder einem der Schriftführer auch nach der gemäß § 133 Abs. 1 Satz 3 durchzuführenden Gegenprobe zweifelhaft, so werden die Stimmen auf Anordnung des Präsidenten nach Absatz 2 gezählt.

(2) <sup>1</sup>Auf Aufforderung des Präsidenten verlassen die Mitglieder des Landtags den Sitzungssaal und die Türen werden bis auf drei Abstimmungstüren geschlossen. <sup>2</sup>An jede dieser Türen stellen sich zwei Schriftführer bzw. Mitarbeiter des Landtagsamts (§ 14 Abs. 2 findet Anwendung). <sup>3</sup>Auf ein Zeichen des Präsidenten betreten die Abgeordneten durch die mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ bezeichnete Tür wieder den Sitzungssaal und werden dabei von den Schriftführern bzw. Mitarbeitern des Landtagsamts laut gezählt. <sup>4</sup>Zur Beendigung der Zählung gibt der Präsident ein Zeichen. <sup>5</sup>Abgeordnete, die nach diesem Zeichen eintreten, werden nicht gezählt. <sup>6</sup>Der Präsident und die Dienst tuenden Schriftführer geben ihre Stimme öffentlich ab. <sup>7</sup>Das amtierende Präsidium stellt das Ergebnis fest, das der Präsident verkündet.

## § 135

## Namentliche Abstimmung

(1) Die Schlussabstimmung über Gesetzesvorlagen ist namentlich.

(2) <sup>1</sup>Schlägt der Präsident dem Hause vor, die Abstimmung in einfacher Form vorzunehmen und erhebt sich auf seine Frage, ob dem widersprochen wird, nicht Widerspruch von einer Fraktion oder 20 Abgeordneten, so kann die Abstimmung in einfacher Form erfolgen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht bei Beschlüssen auf Änderung der Verfassung (Art. 75 Abs. 2 BV).

(3) <sup>1</sup>In allen übrigen Fällen erfolgt einfache Abstimmung. <sup>2</sup>Eine namentliche Abstimmung hat aber auch hier stattzufinden, wenn ein solcher Antrag von einer Fraktion oder 20 Abgeordneten unterstützt wird.

## § 136

## Unzulässigkeit der namentlichen Abstimmung

Eine namentliche Abstimmung im Sinne des § 135 Abs. 3 ist unzulässig bei Beschlussfassung über

1. die Stärke eines Ausschusses;
2. Anträge auf Überweisung an einen Ausschuss;
3. die Abkürzung von Fristen;
4. Sitzungszeiten und Tagesordnung;
5. Vertagung der Sitzung;
6. Vertagung, Schluss der Rednerliste oder der Aussprache;
7. Widersprüche hinsichtlich der Fragestellung;
8. Anträge auf getrennte Abstimmung über Teile einer Vorlage oder eines Antrags;
9. Anträge zur Geschäftsordnung;
10. Anträge auf Erscheinen eines Mitglieds der Staatsregierung.

## § 137

## Form der namentlichen Abstimmung

(1) <sup>1</sup>Bei namentlicher Abstimmung übergeben die Abgeordneten ihre amtliche, den Namen des Abgeordneten tragende und mit „Ja“, „Nein“ oder „Ich enthalte mich der Stimme“ gekennzeichnete Stimmkarte einem Schriftführer oder einem Mitarbeiter des Landtagsamts, die die Stimmkarten in die dafür bereitgestellten Urnen legen. <sup>2</sup>Nichtamtliche Stimmkarten sind ungültig.

(2) Zwischen dem Antrag auf namentliche Abstimmung und der Durchführung der Abstimmung muss ein Zeitraum von mindestens fünfzehn Minuten liegen, währenddessen der Präsident mit der Tagesordnung fortfahren kann.

(3) <sup>1</sup>Für die Durchführung der namentlichen Abstimmung stehen fünf Minuten zur Verfügung. <sup>2</sup>Der Präsident kann die Frist zur Stimmabgabe verlängern oder verkürzen. <sup>3</sup>Nach Beendigung des Abstimmungsvorgangs stellt das amtierende Präsidium das Ergebnis fest, das der Präsident verkündet.

## § 138

## Zweifel über das Ergebnis der Abstimmung

(1) <sup>1</sup>Unmittelbar nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses kann ein Abgeordneter geschäftsmäßig das Ergebnis der Abstimmung bezweifeln und den Antrag stellen, die Abstimmung in der nächst strengeren Form zu wiederholen. <sup>2</sup>Wird dieser Antrag von einer Fraktion oder 20 Abgeordneten unterstützt, so entscheidet die Vollversammlung, ob dem Antrag entsprochen wird. <sup>3</sup>In diesem Fall muss anstelle der Form des § 133 Abs. 1 die Form des § 134, anstelle der Form des § 134 die Form des § 135 gewählt werden.

(2) <sup>1</sup>Wird das Ergebnis der namentlichen Abstimmung in dieser Weise bestritten, so werden die Stimmkarten durch den Direktor des Landtagsamts in einen Umschlag gegeben, amtlich verschlossen und einer sofort zu berufenden Sitzung des Ältestenrats zu neuerlicher Zählung zugeleitet. <sup>2</sup>In diesem Fall stellt der Ältestenrat das Ergebnis fest, das der Präsident nach Wiederaufnahme der Sitzung verkündet.

## § 139

## Erklärungen zur Abstimmung

(1) Nach Schluss der Beratung, aber vor der Abstimmung, hat jede Fraktion das Recht, ihre Abstimmung kurz zu begründen.

(2) <sup>1</sup>Jeder Abgeordnete kann unmittelbar nach der Abstimmung, bei Gesetzen und Staatsverträgen nur nach der Schlussabstimmung eine kurze Erklärung über seine Abstimmung abgeben. <sup>2</sup>Diese Erklärung hat sich auf die sachliche Begründung für sein Votum zu beschränken.

(3) Die Erklärungen dürfen den Zeitraum von fünf Minuten nicht überschreiten.

(4) Über diese Erklärungen findet eine Aussprache nicht statt.

## § 140

## Überlegungspause

<sup>1</sup>Der Präsident kann vor wichtigen abschließenden Sachentscheidungen oder vor einer Wahl eine Überlegungspause einschalten. <sup>2</sup>Er muss es tun, wenn es eine Fraktion oder 20 Abgeordnete verlangen. <sup>3</sup>Die Überlegungspause soll eine Stunde nicht überschreiten. <sup>4</sup>Ist eine längere Zeit erforderlich, so soll der Präsident den Tagesordnungspunkt vertagen lassen.

## § 141

## Ausschluss von der Abstimmung

(1) Von der Abstimmung ist ein Abgeordneter ausgeschlossen, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die allein und unmittelbar ihn selbst betreffen.

(2) <sup>1</sup>Gegen die Verweigerung der Zulassung zur Abstimmung ist der sofortige Einspruch an den Ältestenrat möglich. <sup>2</sup>Dem Einspruch ist Rechnung zu tragen, wenn nicht mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Ältestenrates widersprechen. <sup>3</sup>Der Ältestenrat entscheidet innerhalb des Landtags endgültig.

**XXIII. Beurkundung der Verhandlungen**

## § 142

## Niederschrift in der Vollversammlung

(1) Über die Verhandlungen in der Vollversammlung des Landtags werden wortgetreue Niederschriften erstellt.

(2) Die Niederschriften werden gedruckt.

(3) Aufzeichnungen über die Verhandlungen des Landtags (z. B. Stenogramme, Tonbandaufnahmen) sind nach Weisung des Präsidiums eine angemessene Zeit aufzubewahren.

## § 143

## Prüfung des Entwurfs der Niederschrift durch den Redner

(1) <sup>1</sup>Der Redner erhält den Entwurf der Niederschrift seiner Ausführungen unverzüglich nach Ausarbeitung zur Durchsicht und zu einer etwa erforderlichen Berichtigung. <sup>2</sup>Sofern er nichts anderes wünscht, wird dieser Entwurf auf seinen Platz im Plenarsaal gelegt.

(2) <sup>1</sup>Die Berichtigung muss sich auf sprachliche Fehler und Unebenheiten beschränken und darf den Sinn der Ausführungen nicht ändern. <sup>2</sup>Soweit Hörfehler oder Übertragungsfehler vorgekommen sind, dürfen sie berichtigt werden, auch wenn dadurch der Sinn der Niederschrift geändert wird. <sup>3</sup>Der Redner bestätigt die Durchsicht am Ende des Entwurfs durch seine Unterschrift.

(3) <sup>1</sup>Anträge auf Änderungen, die Absatz 2 Satz 1 und 2 entgegenstehen, können vom Präsidenten zurückgewiesen werden. <sup>2</sup>Bei Widerspruch des Redners gegen eine solche Zurückweisung entscheidet der Ältestenrat. <sup>3</sup>Dieser kann alle Beweismittel heranziehen.

(4) <sup>1</sup>Der durchgesehene Entwurf ist bis zu dem vom Ältestenrat festgelegten Termin dem Stenografischen Dienst zurückzugeben. <sup>2</sup>Hält der Redner den Rückgabetermin nicht ein, wird die Niederschrift seiner Ausführungen als »vom Redner nicht autorisiert« gekennzeichnet.

(5) Entwürfe von Niederschriften dürfen vor dem Rückgabetermin einem anderen als dem Präsidenten nur mit Zustimmung des Redners zur Einsicht überlassen werden.

(6) <sup>1</sup>Spätere Berichtigungen erfolgen gesondert. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Zulassung einer späteren Berichtigung trifft der Präsident, im Streitfall der Ältestenrat.

## § 144

## Zwischenrufe

<sup>1</sup>Soweit Zwischenrufe sprachlich erkennbar sind, werden sie in die Niederschrift aufgenommen. <sup>2</sup>Wenn der Zwischenrufer in der Niederschrift namentlich bezeichnet wird, wird ihm der Entwurf der Niederschrift zur Prüfung gemäß § 143 zur Verfügung gestellt. <sup>3</sup>Bestreitet der Abgeordnete, dass der Zwischenruf von ihm erfolgt ist, entscheidet der Präsident, ob der Name des Zwischenrufers gelöscht wird oder nicht. <sup>4</sup>Im Falle der Nichtlöschung hat der Abgeordnete das Recht des Widerspruchs zum Ältestenrat nach § 143 Abs. 3.

## § 145

## Ausfertigung der Beschlüsse

(1) Über die vom Landtag gefassten Beschlüsse werden durch den Präsidenten Ausfertigungen erstellt, die der Staatsregierung zugestellt werden.

(2) <sup>1</sup>Bei Anträgen auf Aufhebung der Immunität kann die Zustellung unmittelbar an den Antragsteller,

bei Verfassungsbeschwerden unmittelbar an den Verfassungsgerichtshof erfolgen. <sup>2</sup>Mitteilungen von Wahlergebnissen dürfen unmittelbar an die betroffenen Gremien zugestellt werden.

#### § 146

Niederschrift über die Sitzungen der Ausschüsse

Über die Verhandlungen in den Ausschüssen werden in dem vom Präsidium festgelegten Umfang zusammenfassende Niederschriften erstellt.

### XXIV. Landtagsamt

#### § 147

Landtagsamt

Der Landtag unterhält zur Erledigung seiner laufenden Geschäfte ein Landtagsamt.

#### § 148

Dienstordnung

<sup>1</sup>Der Präsident erlässt für das Landtagsamt eine Dienstordnung, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf. <sup>2</sup>Bis zum Erlass einer gesonderten Dienstordnung gilt die Allgemeine Dienstordnung (ADO).

### XXV. Die Geschäftsordnung

#### § 149

Abweichung von der Geschäftsordnung im Einzelfall

<sup>1</sup>Der Landtag kann in einem Einzelfall von der Einhaltung der Regeln der Geschäftsordnung absehen, sofern nicht eine Fraktion oder 20 Abgeordnete widersprechen. <sup>2</sup>Der Präsident hat durch ausdrückliche Frage den Abgeordneten Gelegenheit zu geben, einen solchen Widerspruch zu erheben.

#### § 150

Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

<sup>1</sup>Über die während einer Sitzung auftauchenden Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Präsident. <sup>2</sup>Solche Zweifel gelten als gegeben, wenn ein Landtagsmitglied sie behauptet. <sup>3</sup>Widersprechen eine Fraktion oder 20 Abgeordnete, so entscheidet die Vollversammlung. <sup>4</sup>Der Präsident hat durch ausdrückliche Frage Gelegenheit zu geben, einen solchen Widerspruch zu erheben.

#### § 151

Grundsätzliche Auslegung der Geschäftsordnung

Eine grundsätzliche über den Einzelfall hinausgehende Auslegung einer Vorschrift der Geschäftsordnung kann nur der Landtag nach Prüfung durch den Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen beschließen.

#### § 152

Geltungsdauer der Geschäftsordnung

Der Landtag stellt in seiner konstituierenden Sitzung jeweils fest, ob und in welchem Umfang die Geschäftsordnung der vorausgegangenen Legislaturperiode übernommen wird.

## Anlage 1 zur GeschO

**Redezeiten gemäß § 109 Geschäftsordnung:****1. Allgemeine Redezeitregelungen:**

Es gelten - soweit der Ältestenrat keine abweichende Regelungen trifft (vgl. Nummer 2) - folgende Redezeiten:

**1.1 Erste Lesungen:****1.1.1 Begründung:**

10 Minuten je Gesetzentwurf oder Staatsvertrag

**1.1.2 Aussprache:**

Bei einer Ersten Lesung oder zwei verbundenen Ersten Lesungen:

5 Minuten je Fraktion

Bei drei oder mehr verbundenen Ersten Lesungen:

10 Minuten je Fraktion

**1.2 Zweite Lesungen:****1.2.1 Aussprache zu Gesetzentwürfen:**

Bei einer Zweiten Lesung oder zwei verbundenen Zweiten Lesungen:

30 Minuten je Fraktion

Bei drei oder mehr verbundenen Zweiten Lesungen:

60 Minuten je Fraktion

**1.2.2 Aussprache zu Staatsverträgen:**

Bei einer Zweiten Lesung oder zwei verbundenen Zweiten Lesungen:

10 Minuten je Fraktion

Bei drei oder mehr verbundenen Zweiten Lesungen:

20 Minuten je Fraktion

**1.3 Verfassungsstreitigkeiten:****1.3.1 Berichterstattung:**

5 Minuten

**1.3.2 Aussprache:**

5 Minuten je Fraktion

**1.4 Interpellationen:**

Aussprache:

30 Minuten je Fraktion

**1.5 Anträge bzw. Dringlichkeitsanträge, die in den Ausschüssen vorberaten wurden:**

Aussprache:

Bei einem Antrag:

15 Minuten je Fraktion

Bei zwei verbundenen Anträgen:

20 Minuten je Fraktion

Bei drei oder mehr verbundenen Anträgen:

30 Minuten je Fraktion

**1.6 Dringlichkeitsanträge, die zum Plenum eingereicht werden:****1.6.1 Begründung:**

5 Minuten je Dringlichkeitsantrag

**1.6.2 Aussprache:**

- Bei Dringlichkeitsanträgen, die gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 sofort verabschiedet werden:

Keine Redezeitbegrenzung. Es gilt die Redezeitregelung gemäß Nummer 3.1.

- Bei Dringlichkeitsanträgen (einschließlich dazu nachgereichter Dringlichkeitsanträge gemäß § 64 Abs. 1 Satz 3), die gemäß § 64 Abs. 2 Satz 2 an den federführenden Ausschuss überwiesen werden:

10 Minuten je Fraktion

**1.7 Petitionen:****1.7.1 Berichterstattung:**

5 Minuten

**1.7.2 Aussprache:**

5 Minuten je Fraktion

**1.8 Immunitätsangelegenheiten:****1.8.1 Berichterstattung:**

5 Minuten

**1.8.2 Aussprache:**

Keine Redezeitbegrenzung. Es gilt die Redezeitregelung gemäß Nummer 3. 1.

2. Abweichende Vereinbarung des Ältestenrats von den allgemeinen Redezeitregelungen nach Nummer 1:

Auf Antrag einer Fraktion hat der Ältestenrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt eine abweichende Regelung von den allgemeinen Redezeitregelungen zu treffen. Kommt es im Ältestenrat nicht zu einer einvernehmlichen Regelung, ist die Gesamtredezeit und die Zahl der Redner nicht begrenzt; für die einzelnen Redner gelten die Redezeiten gemäß Nummer 3.1.

3. Soweit keine allgemeine Redezeitregelung nach Nummer 1 besteht, gilt Folgendes:

3.1 Im Ältestenrat wird keine besondere Redezeitregelung getroffen:

Die Gesamtredezeit und die Zahl der Redner ist nicht begrenzt. Jeder Redner darf bis zu 15 Minuten sprechen. Auf Antrag einer Fraktion erhält einer ihrer Redner bis zu 45 Minuten Redezeit; diese Redezeit kann bis zu 15 Minuten durch den Präsidenten verlängert werden, wenn ihm dies sachdienlich erscheint.

3.2 Vereinbarung einer Gesamtredezeit im Ältestenrat:

Gleiche Grundredezeit für alle Fraktionen. Die Grundredezeit beträgt für alle Fraktionen die Hälfte der Gesamtredezeit. Die darüber hinausgehende Redezeit bemisst sich entsprechend der Stärke der Fraktionen, soweit nicht der Ältestenrat zugunsten der Oppositionsfraktionen eine abweichende Regelung beschließt.

Es ist Sache der Fraktionen, die ihnen zustehenden Redezeiten auf die einzelnen Redner zu verteilen; dabei sollten auf einen Redner mindestens 5 Minuten Redezeit entfallen.

4. Besonderheiten bei Begründung oder Wortergreifung durch die Staatsregierung:

4.1 Grundsatz:

Spricht die Staatsregierung über die den Fraktionen zustehende Redezeit hinaus, verlängert sich die Redezeit der einzelnen Fraktionen entsprechend. Bei mehrfacher Wortergreifung durch die Staatsregierung werden diese Sprechzeiten zusammengerechnet. Bei Vereinbarung einer Gesamtredezeit nach Nummer 3.2. ist für die Redezeit der Staatsregierung die Redezeit der stärksten Fraktion maßgeblich.

4.2 Rederecht der Fraktionsvorsitzenden

Nach der Rede des Ministerpräsidenten kann der Vorsitzende der stärksten die Staatsregierung nicht stützenden Fraktion das Wort ergreifen. In diesem Falle ist den Vorsitzenden der anderen Fraktionen nach dem Oppositionsführer auf Wunsch das Wort zu erteilen.

4.3 Besonderheiten in den Fällen der Nummern 2. und 3.1.:

4.3.1 Wortergreifung während der Aussprache:

Bei Überschreitung einer Redezeit von mehr als 20 Minuten muss der Präsident für jeweils einen Redner einer Fraktion, die dies wünscht, die Redezeit um maximal 15 Minuten verlängern.

4.3.2 Wortergreifung nach Schluss der Aussprache:

Die Aussprache ist wieder eröffnet. In diesem Fall ist jeder Fraktion auf ihr Verlangen eine Redezeit von bis zu 15 Minuten einzuräumen. Einem Redner der in Opposition befindlichen Fraktionen ist als erstem Redner das Wort zu erteilen.

Dies **gilt nicht**, wenn die Staatsregierung

- bei der **Beratung der Haushalte** der einzelnen Ressorts und des Gesamthaushalts zusammenfassend Stellung nimmt,
- bei der Besprechung einer **Interpellation**, sich zu dem Sachantrag, ihre Ausführungen entsprächen nicht der Meinung des Hauses, geäußert hat,
- bei der Beratung einer **Regierungserklärung** zusammenfassend Stellung nimmt.

**Gesetz**  
**über die Behandlung von Eingaben und Beschwerden**  
**an den Bayerischen Landtag nach Art. 115 der Verfassung**  
**(Bayerisches Petitionsgesetz - BayPetG)**

Vom 9. August 1993 (GVBl S. 544, BayRS 1100-5-I)

Art. 1

Petitionsberechtigung

(1) Das Recht, sich schriftlich mit Eingaben und Beschwerden (Petitionen) an den Bayerischen Landtag zu wenden, damit dieser die vorgetragene Angelegenheit überprüfe, steht jeder Person zu, unabhängig von ihrem Wohnort und ihrer Staatsangehörigkeit.

(2) Juristische Personen des Privatrechts sind uneingeschränkt petitionsberechtigt, juristische Personen des öffentlichen Rechts nur insoweit die Petition einen Gegenstand ihres sachlichen Zuständigkeitsbereichs betrifft.

(3) Grundsätzlich sind auch Minderjährige, Geschäftsunfähige und unter Pflegschaft oder Betreuung Stehende zur selbstständigen Ausübung des Petitionsrechts berechtigt.

Art. 2

Ausübung des Rechts

(1) <sup>1</sup>Petitionen sind schriftlich einzureichen. <sup>2</sup>Sie müssen in jedem Fall den Antragsteller erkennen lassen.

(2) Jede Person kann Petitionen für sich allein oder zusammen mit anderen Personen einreichen, in letzterem Fall auch unter einem Gesamtnamen.

(3) <sup>1</sup>Straf- und Untersuchungsgefangene sind in der Ausübung des Petitionsrechts nur insoweit beschränkt, als gemeinsame Petitionen untersagt werden können, wenn dies zur Verhinderung der Kontaktaufnahme mit Mitgefangenen oder der Außenwelt erforderlich ist. <sup>2</sup>Petitionen inhaftierter oder untergebrachter Personen sind verschlossen und ohne vorherige Kontrolle durch die Anstaltsleitung dem Landtag zuzuleiten.

(4) <sup>1</sup>Petitionen können durch gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreter eingereicht werden. <sup>2</sup>Petitionen können auch für eine andere Person eingereicht werden.

Art. 3

Wirkung der Einreichung einer Petition

<sup>1</sup>Wer eine Petition einreicht, hat, soweit diese nicht

nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und weiteren Festlegungen in der Geschäftsordnung des Landtags unzulässig ist, Anspruch auf sachliche Behandlung und Verbescheidung durch den Landtag bzw. seine Ausschüsse (Art. 5). <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landtags.

Art. 4

Vorprüfung

(1) Petitionen, die ein Handeln von Behörden des Staates oder sonstiger Träger öffentlicher Verwaltung fordern, werden erst behandelt, wenn die erforderlichen Verfahren bei den zuständigen Stellen eingeleitet sind.

(2) Petitionen, die ein laufendes Gerichtsverfahren betreffen, werden nur behandelt, soweit vom Freistaat Bayern oder einem sonstigen Träger öffentlicher Verwaltung als Verfahrensbeteiligten ein bestimmtes Verhalten verlangt wird.

(3) Soweit Petitionen nach den Absätzen 1 und 2 nicht behandelt werden können, teilt der Vorsitzende des zuständigen Ausschusses dies der Person mit, die die Petition eingereicht hat.

(4) Petitionen werden sachlich nur behandelt, soweit sie in die Zuständigkeit des Freistaates Bayern fallende Angelegenheiten betreffen.

(5) Petitionen, die ein rechtskräftig abgeschlossenes Gerichtsverfahren betreffen, werden sachlich nur behandelt, soweit

1. Gegenstand des Rechtsstreits eine Ermessensentscheidung der Verwaltung war oder
2. Gründe für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens oder die Wiederaufnahme des gerichtlichen Verfahrens geltend gemacht werden oder
3. vom Freistaat Bayern oder einem sonstigen Träger öffentlicher Verwaltung verlangt wird, auf die Vollstreckung eines zu seinen Gunsten ergangenen Urteils zu verzichten.

(6) Der Ausschuss kann von einer Behandlung absehen, wenn die Person, für die die Petition eingereicht worden ist, sich mit der Behandlung gegenüber dem Landtag nicht einverstanden erklärt hat.

## Art. 5

## Zuständigkeit

(1) <sup>1</sup>Petitionen behandelt der Ausschuss des Landtags, in dessen Sachgebiet die Petition erkennbar fällt. <sup>2</sup>In den übrigen Fällen entscheidet der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden.

(2) <sup>1</sup>Die Vollversammlung behandelt Petitionen, wenn dies zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Ausschusses verlangen. <sup>2</sup>Über Entscheidungen des Ausschusses berät und beschließt sie, wenn es eine Fraktion oder 20 Abgeordnete binnen einer Woche beim Landtagsamt verlangen.

## Art. 6

## Aufklärung des Sachverhalts

(1) <sup>1</sup>Der für die Petition zuständige Ausschuss hat das Recht auf Unterrichtung durch die Staatsregierung, um über die Petition beschließen zu können. <sup>2</sup>Dazu kann er von der Staatsregierung oder einem Mitglied der Staatsregierung bzw. deren Beauftragten schriftliche oder mündliche Stellungnahmen, Berichte, Auskünfte und die Beantwortung von Fragen verlangen.

(2) Der Ausschuss kann die Person, die die Petition eingereicht hat oder für die sie eingereicht worden ist sowie amtlich anerkannte Sachverständige anhören und Ortsbesichtigungen durchführen.

(3) <sup>1</sup>Zur Aufklärung des Sachverhalts kann der Ausschuss die Staatsregierung ersuchen, Akten vorzulegen und den Zutritt zu staatlichen Einrichtungen zu gestatten, soweit er dies nach der Unterrichtung durch die Staatsregierung noch für erforderlich hält. <sup>2</sup>Das für die Eingabe zuständige Staatsministerium kann auf Ersuchen des Ausschusses auch juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche der Aufsicht der Staatsregierung unterliegen, verpflichten, Akten zur Weitergabe an den Ausschuss vorzulegen, Ausschussvertretern den Zutritt zu Einrichtungen zu gestatten und Vertreter zu Ortsterminen in ihrem Gebiet zu entsenden.

(4) <sup>1</sup>Die Vorschriften über den Schutz von Geheimnissen und von personenbezogenen Daten sind zu beachten. <sup>2</sup>Personenbezogene Daten der Person, die die Petition eingereicht hat, können dem Landtag übermittelt werden, wenn dies zur sachlichen Behandlung und Verbescheidung erforderlich ist. <sup>3</sup>Sind in Akten mit solchen Daten weitere personenbezogene Daten der Person, die die Petition eingereicht hat, oder Dritter so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht offensichtlich überwiegende schutzwürdige Interessen der Person, die die Petition eingereicht hat, oder Dritter entgegenstehen. <sup>4</sup>Ist zur sachlichen Behandlung und Verbescheidung einer Petition die Übermittlung

personenbezogener Daten Dritter erforderlich, insbesondere durch Vorlage von Akten, so ist die Übermittlung zulässig, soweit nicht offensichtlich überwiegende schutzwürdige Interessen der Dritten entgegenstehen. <sup>5</sup>Der Ausschuss entscheidet jeweils über die Geheimhaltung der übermittelten personenbezogenen Daten; in diesem Fall dürfen sie nur in anonymisierter Form verwendet werden. <sup>6</sup>Angaben, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist, sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln. <sup>7</sup>Als Person, die die Petition eingereicht hat, gilt auch ein Dritter, wenn er sich mit der Petition gegenüber dem Landtag einverstanden erklärt hat.

(5) Führen der Ausschuss oder Mitglieder des Ausschusses eine Ortsbesichtigung durch oder erhalten sie Zutritt zu staatlichen oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen, ist die Staatsregierung zu unterrichten, um ihr das Teilnahme- und Rederecht der Vertreter der Staatsregierung und die evtl. Beiziehung von für die Ortsbesichtigung notwendigen Akten zu ermöglichen.

(6) Werden Sachverständige im Landtag angehört (Absatz 2), so werden sie entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

## Art. 7

## Zeitliche Behandlung der Petitionen

<sup>1</sup>Eingaben und Beschwerden sind ohne vermeidbare Verzögerung einfach und zweckmäßig zu behandeln. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landtags. <sup>3</sup>Dabei ist insbesondere festzulegen, in welchen Fällen

1. eine Stellungnahme der Staatsregierung nicht erforderlich ist,
2. eine mündliche Stellungnahme der Staatsregierung in der Sitzung des Ausschusses genügt,
3. vorbehaltlich einer abweichenden Beschlussfassung des Ausschusses eine informatorische Äußerung des zuständigen Staatsministeriums gegenüber dem Landtagsamt ausreicht, die sich auf die Übermittlung geeigneter Aktenauszüge wie Bescheide, Urteile, Stellungnahmen nachgeordneter Behörden und Stellungnahmen der Staatsministerien gegenüber anderen Stellen beschränken kann,
4. vor Einholung von Stellungnahmen Ortstermine durchgeführt werden.

## Art. 8

## In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1993 in Kraft.

## Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags

Vom 23. März 1970 (BayRS 1100-4-I),  
zuletzt geändert am 10. Juli 1998 (GVBl S. 382)

### Art. 1

#### Einsetzung

(1) <sup>1</sup>Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. <sup>2</sup>Anträge auf Errichtung von Untersuchungsausschüssen müssen bei ihrer Einreichung die Unterschriften von mindestens einem Fünftel der Mitglieder tragen.

(2) Ein Untersuchungsausschuss wird von Fall zu Fall für einen bestimmten Untersuchungsauftrag eingesetzt.

(3) Die beantragte Untersuchung muss geeignet sein, dem Landtag Grundlagen für eine Beschlussfassung im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeit zu vermitteln.

(4) Anträge auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses dürfen nur beraten werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen.

### Art. 2

#### Aufgabe

(1) Aufgabe eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses ist die Untersuchung von Tatbeständen, deren Aufklärung im öffentlichen Interesse liegt, zur Berichterstattung an die Vollversammlung.

(2) <sup>1</sup>Der Gegenstand der Untersuchung muss bei Erteilung des Untersuchungsauftrags hinreichend umschrieben sein. <sup>2</sup>Der Untersuchungsausschuss ist an den von ihm von der Vollversammlung erteilten Auftrag gebunden und zu einer Ausdehnung der Untersuchung nicht berechtigt.

(3) Der in einem Minderheitenantrag bezeichnete Untersuchungsgegenstand kann durch Zusatzanträge nur dann erweitert oder ergänzt werden, wenn

- a) der Kern des ursprünglichen Untersuchungsgegenstandes gewahrt bleibt und
- b) dadurch keine wesentliche Verzögerung des Untersuchungsverfahrens eintritt.

### Art. 3

#### Vorsitzende

(1) <sup>1</sup>Die Vollversammlung des Landtags bestellt die Vorsitzenden der Untersuchungsausschüsse sowie deren Stellvertreter. <sup>2</sup>Vorsitzende und Stellvertreter müssen jeweils verschiedenen Fraktionen angehören und sollen die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) Das Vorschlagsrecht für die Vorsitzenden der Untersuchungsausschüsse einer Wahlperiode steht den Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke im Landtag zu; für die Berechtigungsfolge der Fraktionen findet das d'Hondt'sche Verfahren Anwendung.

### Art. 4

#### Ausschussmitglieder

(1) <sup>1</sup>Jeder Untersuchungsausschuss besteht mindestens aus 7 Mitgliedern des Landtags. <sup>2</sup>Diese werden von den Fraktionen bestimmt und von der Vollversammlung bestellt. <sup>3</sup>Maßgebend hierfür ist die Stärke der Fraktionen; das d'Hondt'sche Verfahren findet Anwendung.

(2) Fraktionen, die bei der Besetzung der Ausschüsse nach Absatz 1 nicht zum Zuge kommen, entsenden je ein weiteres Mitglied.

(3) Der nach Art. 3 bestellte Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden bei der Ausschussbesetzung nach Absatz 1 und 2 den Fraktionen zugeordnet, denen sie angehören.

(4) Bei der Bestimmung der Mitglieder nach Absatz 1 und 2 benennen die Fraktionen so viele Stellvertreter, wie ihnen Mitglieder nach Absatz 1 und 2 zustehen.

### Art. 5

#### Ausscheiden von Ausschussmitgliedern

(1) <sup>1</sup>Ausschussmitglieder scheidern aus dem Untersuchungsausschuss aus, wenn sich ergeben hat, dass sie an einer Handlung oder Unterlassung beteiligt waren, die Gegenstand der Untersuchung ist. <sup>2</sup>Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet der Ausschuss durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder. <sup>3</sup>Bei dieser Entscheidung darf das betreffende Ausschussmitglied nicht mitwirken.

(2) Die weiter gehenden Vorschriften der Strafprozessordnung (§§ 22 ff StPO) über die Ablehnung und Ausschließung von Richtern finden auf Ausschussmitglieder keine Anwendung.

(3) <sup>1</sup>Scheidet nach Absatz 1 ein Ausschussmitglied aus, so kann dessen Fraktion einen weiteren Vertreter bestimmen. <sup>2</sup>Art. 3 Abs. 1 findet Anwendung.

### Art. 6

#### Beschlussfähigkeit

(1) Der Untersuchungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) <sup>1</sup>Ist der Untersuchungsausschuss nicht beschlussfähig, so unterbricht der Vorsitzende zunächst die Sitzung auf bestimmte Zeit. <sup>2</sup>Ist nach dieser Zeit die Beschlussfähigkeit noch nicht eingetreten, so vertagt er die Sitzung. <sup>3</sup>In der nächstfolgenden Sitzung ist der Untersuchungsausschuss beschlussfähig, auch wenn nicht die Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist.

#### Art. 7

##### Vorbereitende Untersuchung

(1) <sup>1</sup>Bei Beginn seiner Tätigkeit beschließt der Untersuchungsausschuss, ob eine vorbereitende Untersuchung durch einen Unterausschuss durchgeführt werden soll. <sup>2</sup>Eine solche vorbereitende Untersuchung kann auch im Verlauf der Ermittlungen beschlossen werden.

(2) Aufgabe der vorbereitenden Untersuchung ist die Sammlung und Gliederung des Untersuchungstoffes, insbesondere die Beschaffung der einschlägigen Akten und Unterlagen und, soweit erforderlich, die Anhörung von Zeugen.

(3) Über die einzelnen Untersuchungshandlungen sind Protokolle aufzunehmen.

#### Art. 8

##### Zusammensetzung des Unterausschusses

Dem Unterausschuss müssen mindestens der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses und ein Mitglied der antragstellenden Gruppe angehören.

#### Art. 9

##### Öffentlichkeit der Ausschusssitzungen

(1) <sup>1</sup>Der Untersuchungsausschuss verhandelt grundsätzlich öffentlich. <sup>2</sup>Auf Verlangen von zwei Dritteln der anwesenden Ausschussmitglieder wird jedoch die Öffentlichkeit ausgeschlossen. <sup>3</sup>Die Öffentlichkeit wird weiter ausgeschlossen, wenn und solange es die Staatsregierung zur Begründung eines Antrags auf Ausschluss der Öffentlichkeit verlangt. <sup>4</sup>Der Untersuchungsausschuss entscheidet darüber, ob und in welcher Art die Öffentlichkeit über solche Verhandlungen unterrichtet werden soll.

(2) Sollen Beratungsgegenstände oder Teile hiervon der Geheimhaltung unterliegen, so bedarf es hierzu eines besonderen Beschlusses.

(3) Die Beratungen über das prozessuale Vorgehen des Untersuchungsausschusses und über die Beschlussfassung sind nichtöffentlich.

#### Art. 10

##### Protokollierung

<sup>1</sup>Die Verhandlungen im Untersuchungsausschuss einschließlich der Beratungen über das prozessuale Vorgehen und die Beschlussfassung werden von Stenografen wortgetreu aufgenommen. <sup>2</sup>In dem Protokoll ist auch die jeweilige Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses fest zu halten.

#### Art. 11

##### Beweiserhebung durch den Untersuchungsausschuss oder ersuchte Behörden

(1) <sup>1</sup>Der Untersuchungsausschuss erhebt die durch den Untersuchungsauftrag gebotenen Beweise. <sup>2</sup>Die Strafprozessordnung ist entsprechend anzuwenden. <sup>3</sup>Das Brief-, Post-, Telegraf- und Fernsprecheheimnis bleibt jedoch unberührt.

(2) <sup>1</sup>Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, Ersuchen des Untersuchungsausschusses um Beweiserhebung Folge zu leisten. <sup>2</sup>Der Rechts- und Amtshilfe soll sich der Untersuchungsausschuss nur im Rahmen der Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozessordnung bedienen.

(3) Über die Untersuchungshandlungen durch die ersuchten Behörden sind Protokolle aufzunehmen.

#### Art. 12

##### Einzelne Beweise

(1) Über die Erhebung einzelner Beweise und das Beweiserhebungsverfahren einschließlich Art und Zeitpunkt der Beweiserhebung entscheidet der Untersuchungsausschuss durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Unabhängig von Absatz 1 sind Beweise zu erheben, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses beantragt wird und der Antrag und die beantragte Beweiserhebung zulässig sind.

(3) <sup>1</sup>Lehnt die Mehrheit der Mitglieder des Untersuchungsausschusses einen Beweisantrag oder eine beantragte Beweiserhebung in der Sitzung, die der Antragstellung folgt, durch Beschluss als unzulässig ab, ist der Beweisantrag der Vollversammlung des Landtags zur Entscheidung vorzulegen. <sup>2</sup>Gegen dessen Entscheidung kann ein Fünftel der Mitglieder des Landtags den Bayerischen Verfassungsgerichtshof anrufen.

#### Art. 13

##### Rechtsstellung von Betroffenen

(1) <sup>1</sup>Auch die von der parlamentarischen Untersuchung betroffene Person ist grundsätzlich als Zeuge zu vernehmen. <sup>2</sup>Geht aus dem Untersuchungsauftrag aber eindeutig hervor, dass sich die Untersuchung ausschließlich oder ganz überwiegend gegen eine bestimmte Person richtet, so darf diese Person nicht als Zeuge vernommen werden. <sup>3</sup>Ob diese Voraussetzung vorliegt, hat der Untersuchungsausschuss in jedem einzelnen Fall zu prüfen; sie ist insbesondere gegeben, wenn die Untersuchung mit dem Ziele eingeleitet ist, die Beschlussfassung des Parlaments über eine Anklage gegen Mitglieder der Staatsregierung oder gegen Abgeordnete (Art. 59, 61 BV) gegen den Betroffenen vorzubereiten.

(2) Stellt der Untersuchungsausschuss fest, dass eine Person hiernach nicht als Zeuge vernommen werden darf, so ist sie nach Art eines Beschuldigten anzuhören.

## Art. 14

## Zeugenvernehmung

(1) Die durch den Untersuchungsausschuss zu vernehmenden Zeugen sind vor ihrer Vernehmung gemäß den §§ 55 und 57 StPO zu belehren und zu ermahnen.

(2) Abgeordnete oder Mitglieder der Staatsregierung sind in entsprechender Anwendung des § 55 StPO darauf hinzuweisen, dass sie auch die Auskunft auf solche Fragen verweigern können, bei deren wahrheitsgemäßer Beantwortung sie sich der Gefahr einer Abgeordneten- oder Ministerklage aussetzen würden.

(3) Die Vorschriften der §§ 53 und 53a StPO über weitere Zeugnisverweigerungsrechte finden Anwendung.

(4) <sup>1</sup>Der Untersuchungsausschuss kann Betroffene, Zeugen und Sachverständige zur Geheimhaltung verpflichten. <sup>2</sup>Diese sind über die Geheimhaltungspflicht und über die Strafbarkeit eines Verstoßes hiergegen zu belehren.

## Art. 15

## Fragerecht

(1) Zeugen und Sachverständige werden zunächst durch den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses vernommen.

(2) <sup>1</sup>Sodann hat der Vorsitzende den übrigen Ausschussmitgliedern zu gestatten, Fragen zu stellen. <sup>2</sup>Der Vorsitzende kann ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen zurückweisen.

(3) Über die Zulässigkeit von Fragen des Vorsitzenden sowie über die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung von Fragen der übrigen Ausschussmitglieder entscheidet auf Antrag eines Ausschussmitgliedes der Untersuchungsausschuss durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## Art. 16

## Vereidigung

(1) Der Untersuchungsausschuss entscheidet über die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen.

(2) Zeugen sollen nur vereidigt werden, wenn der Untersuchungsausschuss eine Vereidigung wegen der Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für notwendig hält.

(3) Von der Vereidigung eines Zeugen ist in entsprechender Anwendung des § 60 Ziff. 2 StPO abzusehen, wenn der Verdacht besteht, er könne an einer strafbaren Handlung beteiligt sein, deren Aufklärung nach dem Sinn des Untersuchungsauftrages zur Aufgabe des Untersuchungsausschusses gehört.

(4) Bei Abgeordneten oder Mitgliedern der Staatsregierung ist in entsprechender Anwendung des § 60 Ziff. 2 StPO von der Vereidigung auch dann abzusehen, wenn der Verdacht besteht, dass sie sich eines Verhal-

tens schuldig gemacht haben, das die Erhebung einer Abgeordneten- oder Ministerklage rechtfertigen könnte.

## Art. 17

## Aktenvorlage

<sup>1</sup>Akten der Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind dem Untersuchungsausschuss auf Beschluss der Mehrheit der Ausschussmitglieder vorzulegen. <sup>2</sup>So weit es sich um Verschlussachen handelt, d.h. um Angelegenheiten, die im staatlichen Interesse durch besondere Sicherheitsmaßnahmen vor Unbefugten geheim gehalten werden müssen, gilt die Geheimhaltungsordnung des Bayerischen Landtags.

## Art. 18

## Aussagepflicht der Beamten

(1) Soll ein Beamter vor einem Untersuchungsausschuss über Angelegenheiten aussagen, die unter seine Amtsverschwiegenheit fallen, so bedarf es dazu der Genehmigung seines Dienstvorgesetzten.

(2) <sup>1</sup>Der Beamte darf sich nicht auf seine Pflicht zur Verschwiegenheit berufen, wenn der Ministerrat auf Ersuchen des Untersuchungsausschusses den Beamten von seiner Verschwiegenheitspflicht entbindet. <sup>2</sup>Der Untersuchungsausschuss hat vor einem solchen Ersuchen die oberste Aufsichtsbehörde über die Verweigerungsgründe zu hören.

## Art. 19

## Verlesen von Protokollen und Schriftstücken

(1) Die Protokolle über Untersuchungshandlungen ersuchter Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind vor dem Ausschuss zu verlesen.

(2) <sup>1</sup>Ebenso sind Schriftstücke, die als Beweismittel dienen, zu verlesen. <sup>2</sup>Von dem Verlesen kann Abstand genommen werden, wenn die Schriftstücke allen Ausschussmitgliedern zugänglich gemacht worden sind und die Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder auf das Verlesen verzichtet.

## Art. 20

## Sitzungspolizei

(1) Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung obliegt dem Ausschussvorsitzenden.

(2) Zeugen, Sachverständige und Zuhörer, die den zur Aufrechterhaltung der Ordnung ergangenen Anordnungen nicht entsprechen, können auf Beschluss des Ausschusses aus dem Sitzungssaal entfernt werden.

(3) Der Untersuchungsausschuss kann außerdem gegen Zeugen, Sachverständige und Zuhörer, die sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, unbeschadet einer strafgerichtlichen Verfolgung, eine Ordnungsstrafe in Geld bis zur Höhe von 1000 DM verhängen.

## Art. 21

## Zwischenbericht, Schlussbericht

(1) Der Landtag kann während der Untersuchung jederzeit vom Untersuchungsausschuss einen Bericht über den Stand des Verfahrens verlangen.

(2) <sup>1</sup>Nach Abschluss der Untersuchung erstattet der Untersuchungsausschuss dem Landtag einen Bericht in schriftlicher Form. <sup>2</sup>Der Bericht darf keine Anträge enthalten.

(3) <sup>1</sup>Die Anfertigung eines Entwurfs für den Schlussbericht obliegt dem Vorsitzenden. <sup>2</sup>Über die endgültige Abfassung entscheidet der Untersuchungsausschuss mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) <sup>1</sup>Jedes Mitglied des Untersuchungsausschusses hat das Recht, seine abweichende Meinung in gedrängter Form auf dem Bericht des Untersuchungsausschusses zu vermerken. <sup>2</sup>Einzelheiten dieser abweichenden Meinung sowie ihre Begründung müssen jedoch aus dem Minderheitenbericht klar erkennbar sein.

## Art. 22

## In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am 1. Februar 1970 in Kraft.

## Geheimchutzordnung des Bayerischen Landtags

### § 1

#### Anwendungsbereich

(1) Diese Geheimchutzordnung gilt für Verschlusssachen, die innerhalb des Landtags entstehen oder dem Landtag, seinen Ausschüssen, dem Ältestenrat und dem Präsidium oder Mitgliedern des Landtags zugeleitet werden.

(2) Für das Landtagsamt gilt die Verschlusssachenanweisung für die Behörden des Freistaates Bayern in der jeweils gültigen Fassung, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

### § 2

#### Verantwortung und Zuständigkeit

<sup>1</sup>Der Präsident ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Geheimchutzordnung verantwortlich. <sup>2</sup>Er kann Aufgaben nach der Geheimchutzordnung ganz oder teilweise auf einen leitenden Beamten des Landtagsamts übertragen.

### § 3

#### Begriff der Verschlusssache

(1) <sup>1</sup>Verschlusssache (VS) ist alles, was im staatlichen Interesse durch besondere Sicherheitsmaßnahmen vor Unbefugten geheim gehalten werden muss. <sup>2</sup>Dies gilt unabhängig von der Darstellungsform (z.B. für Schriftstücke, Zeichnungen, Karten, Fotokopien, Lichtbildmaterial, Lochstreifen, Magnetspeicher, Bauwerke, Geräte und technische Einrichtungen sowie das gesprochene Wort).

(2) Zwischenmaterial, das im Zusammenhang mit einer VS anfällt (Vorentwürfe, Stenogramme, Tonträger, Kohlepapier, Schablonen, Folien, Fehldrucke, Löschpapier und Farbbänder) ist ebenfalls VS im Sinne von Absatz 1.

### § 4

#### Grundsätze

(1) <sup>1</sup>Über VS ist Verschwiegenheit zu wahren. <sup>2</sup>VS dürfen nicht an Unbefugte weitergegeben werden.

(2) Jeder, dem eine VS anvertraut oder zugänglich gemacht worden ist, trägt ohne Rücksicht darauf, wie die VS zu seiner Kenntnis oder in seinen Besitz gelangt ist, die persönliche Verantwortung für ihre sichere Aufbewahrung und vorschriftsmäßige Behandlung sowie für die Geheimhaltung ihres Inhalts gemäß den Bestimmungen dieser Geheimchutzordnung.

(3) Erörterungen über VS in Gegenwart Unbefugter und in der Öffentlichkeit sind zu unterlassen.

(4) <sup>1</sup>Über VS dürfen keine Telefongespräche geführt werden. <sup>2</sup>Telefongespräche mit VS-VERTRAULICH oder VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuftem Inhalt dürfen ausnahmsweise geführt werden, wenn die sonstige Erledigung der Angelegenheit einen unvermeidbaren Zeitverlust bedeuten würde; in diesem Falle sind die Gespräche soweit wie möglich so zu führen, dass der Sachverhalt Dritten nicht verständlich wird.

(5) Niemand darf sich dadurch zur Preisgabe von VS an Unbefugte verleiten lassen, dass diese sich über den Vorgang unterrichtet zeigen.

(6) Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Landtag.

### § 5

#### Geheimhaltungsgrade

VS sind je nach dem Schutz, dessen sie bedürfen, in folgende Geheimhaltungsgrade einzustufen:

#### 1. STRENG GEHEIM,

wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden kann.

#### 2. GEHEIM,

wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden, ihren Interessen oder ihrem Ansehen schweren Schaden zufügen kann.

#### 3. VS-VERTRAULICH,

wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen oder das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann.

#### 4. VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH,

wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen oder das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

### § 6

#### Bestimmung und Änderung der Geheimhaltungsgrade

(1) <sup>1</sup>Die herausgebende Stelle bestimmt den Geheimhaltungsgrad der VS. <sup>2</sup>Er ist auch für die Behandlung innerhalb des Landtags verbindlich.

(2) <sup>1</sup>Bei VS, die innerhalb des Landtags entstehen, sind herausgebende Stellen:

- der Präsident
- die Ausschüsse und
- weitere vom Präsidenten ermächtigte Stellen.

<sup>2</sup>Für die Einstufungen durch diese Stellen gelten die Absätze 3 bis 7.

(3) <sup>1</sup>Von Einstufungen in einen Geheimhaltungsgrad ist nur der notwendige Gebrauch zu machen. <sup>2</sup>Der Geheimhaltungsgrad einer VS richtet sich nach ihrem Inhalt und nicht nach dem Geheimhaltungsgrad des Vorgangs, zu dem sie gehört oder auf den sie sich bezieht. <sup>3</sup>Ein Schriftstück mit VS-Anlagen ist mindestens so hoch einzustufen wie die am höchsten eingestufte Anlage. <sup>4</sup>Ist es wegen seiner Anlagen eingestuft oder höher eingestuft, so ist darauf zu vermerken, dass es ohne Anlagen nicht mehr als VS zu behandeln oder niedriger einzustufen ist.

(4) Innerhalb der Gesamteinstufung einer VS können deutlich feststellbare Teile, z.B. Teilpläne, Abschnitte, Kapitel oder Nummern niedriger oder nicht eingestuft werden.

(5) <sup>1</sup>Die herausgebende Stelle hat den Geheimhaltungsgrad einer VS zu ändern oder aufzuheben, sobald die Gründe für die bisherige Einstufung weggefallen sind. <sup>2</sup>Von der Änderung oder Aufhebung hat die herausgebende Stelle, soweit seit der Herausgabe der VS nicht mehr als dreißig Jahre vergangen sind, alle Empfänger der VS schriftlich zu benachrichtigen.

(6) Ist die Einstufung einer VS von einem bestimmten Zeitpunkt ab oder mit dem Eintritt eines bestimmten Ereignisses nicht mehr oder nicht mehr in dem ursprünglichen Umfang erforderlich, so ist dies auf der VS zu bestimmen.

(7) <sup>1</sup>Der Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH ist nach dreißig Jahren aufgehoben, sofern auf der VS nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Die Frist beginnt am 1. Januar des auf die Einstufung folgenden Jahres.

## § 7

### Kennzeichnung und Vervielfältigung von VS

(1) Die Kennzeichnung von VS, die innerhalb des Landtags entstehen und die Vervielfältigung (Kopien, Abdrucke, Abschriften, Auszüge usw.) aller VS erfolgen ausschließlich durch das Landtagsamt.

(2) Liegt gemäß § 9 Abs. 1 ein Geheimhaltungsbeschluss vor, so hat das Landtagsamt dies auf der VS zu vermerken.

## § 8

### Kenntnis von und Zugang zu VS

(1) <sup>1</sup>Zugang zu VS können die Mitglieder des mit VS befassten Ausschusses und der Vorsitzende und im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende jeder im Ausschuss vertretenen Fraktion erhalten. <sup>2</sup>Glei-

ches gilt für den Ältestenrat und das Präsidium, wenn sie mit einer VS befasst werden. <sup>3</sup>Darüber hinaus können auf Vorschlag ihres Fraktionsvorsitzenden weitere Abgeordnete bei unabweisbarem Bedarf Zugang zu VS erhalten. <sup>4</sup>Besteht ein Geheimhaltungsbeschluss im Sinn des § 353 b Abs. 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuches bezüglich der VS nicht, so kann Zugang nur gewährt und Kenntnis nur gegeben werden, wenn der Abgeordnete unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet worden ist.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidung über den Zugang zu VS sowie die förmliche Verpflichtung nach Absatz 1 erfolgen durch den Präsidenten. <sup>2</sup>Die Entscheidungen sind aktenkundig zu machen.

(3) Den Bediensteten der Fraktionen dürfen VS nur zugänglich gemacht oder zur Kenntnis gegeben werden, wenn sie im Auftrag eines im Sinne des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 Berechtigten handeln und wenn sie nach den Regelungen für die Sicherheitsüberprüfung überprüft sowie vom Präsidenten zum Zugang zu VS schriftlich ermächtigt und unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

(4) <sup>1</sup>Für Beamte des Landtagsamtes genügt die Sicherheitsüberprüfung und die schriftliche Ermächtigung. <sup>2</sup>Für die sonstigen Bediensteten des Landtagsamtes ist zusätzlich erforderlich, dass sie unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

(5) Weiteren Personen dürfen VS außerhalb einer Sitzung des Landtags oder eines Ausschusses nur mit Zustimmung der herausgebenden Stelle zugänglich gemacht oder zur Kenntnis gegeben werden, wenn sie sicherheitsüberprüft und unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

## § 9

### Behandlung von VS in Ausschüssen

(1) <sup>1</sup>Über VS darf erst beraten werden, wenn ein Beschluss auf Geheimhaltung gemäß § 30 der Geschäftsordnung gefasst ist. <sup>2</sup>Auf Verlangen von einem Drittel seiner Mitglieder fordert der Ausschuss, dass die herausgebende bzw. zuleitende Stelle den Geheimhaltungsgrad begründet. <sup>3</sup>Die herausgebende Stelle ist vom Ergebnis der Beschlussfassung über die Geheimhaltung unverzüglich zu unterrichten. <sup>4</sup>Der Geheimhaltungsbeschluss darf nur mit Zustimmung der herausgebenden Stelle aufgehoben werden. <sup>5</sup>Einem Abgeordneten, der nicht gemäß § 8 Abs. 1 und 2 Zugang zu der VS erhalten kann, darf keine Kenntnis von der VS oder den Beratungen hierüber gegeben werden. <sup>6</sup>Der Geheimhaltungsbeschluss verpflichtet sämtliche Mitglieder des Landtags zur Verschwiegenheit. Art. 25 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 Bayerische Verfassung, Art. 9 Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags bleiben unberührt.

(2) VS des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH können abweichend von Absatz 1 in nichtöffentlicher Sitzung (§ 29 Geschäftsordnung) beraten werden, wenn der Ausschuss den Abgeordneten durch Beschluss die Verpflichtung auf-

erlegt, dass über den Inhalt der Beratungen nichts mitgeteilt werden darf, was zur Preisgabe des Inhalts der Verschlussache führen würde.

(3) <sup>1</sup>Bei Beratungen über VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher dürfen nur über die Beschlüsse Niederschriften angefertigt werden. <sup>2</sup>Der Ausschuss kann jedoch beschließen, dass die Beratungen dem Inhalt nach festgehalten werden. Art. 10 Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags bleibt unberührt.

(4) <sup>1</sup>Die Niederschrift über die Beratungen von VS wird vom Ausschuss entsprechend ihrem Inhalt in einen Geheimhaltungsgrad nach § 5 eingestuft und ist entsprechend als VS zu behandeln. <sup>2</sup>Hierüber ist gemäß Absatz 1 Satz 1 zu beschließen. <sup>3</sup>Der Vorsitzende legt die Zahl der Exemplare fest. <sup>4</sup>Soweit die Niederschrift Gegenstände der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher betrifft, darf sie außer von den Mitgliedern und Beauftragten der Staatsregierung nur von Abgeordneten eingesehen werden, die gemäß § 8 Abs. 1 und 2 Zugang zu der VS erhalten können. <sup>5</sup>Für die Einsichtnahme in die Niederschriften über die Beratungen von VS in nichtöffentlicher Sitzung gilt § 31 Satz 3 der Geschäftsordnung; die nach Absatz 2 auferlegte Verpflichtung gilt für die Einsichtnahme entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Werden VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher einem Ausschuss zugeleitet, so dürfen sie in der Sitzung längstens für deren Dauer ausgegeben werden. <sup>2</sup>§ 11 Abs. 3 findet nicht Anwendung. <sup>3</sup>Die Rückgabe der VS ist in geeigneter Weise sicherzustellen. <sup>4</sup>Bei Unterbrechung der Sitzung kann die Rückgabe unterbleiben, wenn die Überwachung des Sitzungsraumes sichergestellt ist oder die VS in einem im Sitzungssaal befindlichen VS-Verwahrgeless (z.B. Stahlschrank) unter Verschluss gehalten werden.

(6) <sup>1</sup>Sitzungsnotizen über VS der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM und GEHEIM sind am Ende der Sitzung der VS-Registatur zu übergeben. <sup>2</sup>Dieser ist zugleich zu erklären, ob die Notizen zu vernichten oder zu verwahren sind.

(7) Stellt sich erst im Laufe oder nach dem Abschluss der Beratungen heraus, dass die Beratungen als VS-VERTRAULICH und höher zu bewerten sind, so kann der Ausschuss die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nachträglich beschließen.

## § 10

### Behandlung von VS in der Vollversammlung

<sup>1</sup>Für die Behandlung von VS in der Vollversammlung gilt § 9 entsprechend. <sup>2</sup>Art. 22 Abs. 1 Bayerische Verfassung bleibt unberührt.

## § 11

### Aufbewahrung, Sicherung, Verwaltung, Beförderung, Archivierung und Vernichtung der VS

(1) <sup>1</sup>Alle dem Landtag zugehenden oder im Landtag entstehenden VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher sind der VS-Registatur zuzu-

leiten. <sup>2</sup>Aufbewahrung, Sicherung, Verwaltung, Beförderung, Archivierung und Vernichtung der VS erfolgen durch das Landtagsamt.

(2) <sup>1</sup>VS der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM und GEHEIM dürfen nur in einem vom Präsidenten bestimmten Raum eingesehen und bearbeitet werden. <sup>2</sup>Alle Verschlussachen einschließlich Notizen, Ablichtungen etc. sind vor Verlassen des Raumes der VS-Registatur zu übergeben. <sup>3</sup>Die Notizen und Ablichtungen sind nach Abschluss der Beratungen von der VS-Registatur zu vernichten, es sei denn, dass eine weitere Verwahrung ausdrücklich verlangt wird.

(3) Die Einsichtnahme in VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher ist aktenkundig zu machen.

(4) <sup>1</sup>Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH sind unter Verschluss aufzubewahren. <sup>2</sup>Dies ist nicht notwendig, wenn sie in Räumen aufbewahrt werden, zu denen Unbefugte keinen Zugang haben.

(5) <sup>1</sup>Tonträger sind nach bestimmungsgemäßer Auswertung sofort zu löschen. <sup>2</sup>Von einer Löschung kann mit Genehmigung des Präsidenten abgesehen werden.

## § 12

### Weitergabe von VS innerhalb des Landtags

(1) <sup>1</sup>STRENG GEHEIM und GEHEIM eingestufte VS dürfen nur von der VS-Registatur ausgehändigt werden. <sup>2</sup>Eine Weitergabe ist unzulässig.

(2) STRENG GEHEIM und GEHEIM eingestufte VS sind in einem VS-Quittungsbuch nachzuweisen.

(3) <sup>1</sup>VS-VERTRAULICH eingestufte VS können gegen Quittung an zum Empfang berechnigte Personen von Hand zu Hand oder mittels Einschaltung von Boten des Landtagsamtes weitergegeben werden. <sup>2</sup>Bei Weitergabe ist die VS-Registatur unverzüglich in Kenntnis zu setzen; die Quittung ist ihr auszuhändigen.

(4) VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestufte VS werden ohne Quittung weitergegeben.

## § 13

### Mitnahme von VS

(1) Die Mitnahme von VS der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM und GEHEIM aus den Räumen des Landtags ist unzulässig (vgl. § 11 Abs. 2).

(2) <sup>1</sup>VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH dürfen aus den Räumen des Landtags nur mitgenommen werden, soweit dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit zwingend notwendig ist. <sup>2</sup>Bei der Mitnahme von VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH ist für die ununterbrochene sichere Aufbewahrung zu sorgen. <sup>3</sup>Derartige VS dürfen in der Öffentlichkeit nicht gelesen werden.

(3) <sup>1</sup>Es ist unzulässig, VS in Kraftwagen zurückzulassen, sie in Hotelsafes oder in Gepäckschließfächern und dgl. zu verwahren. <sup>2</sup>Bei Aufenthalten im Ausland ist die VS nach Möglichkeit bei den deutschen Vertretungen aufzubewahren.

#### § 14

##### Mitteilungspflicht

Wird einem Abgeordneten bekannt, oder schöpft er Verdacht, dass eine VS verloren gegangen ist, dass Unbefugte von einer VS Kenntnis erhalten haben oder dass Geheimschutzvorschriften verletzt wurden, so hat er den Präsidenten oder den Geheimschutzbeauftragten des Landtags unverzüglich zu unterrichten.



**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Münchner Bank eG, Kto-Nr. 100 421200, BLZ 701 900 00.

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.

ISSN 0005-7134

